Heft 2. Berlin, den 15. Januar 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium z. D., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zum Entwurf eines Reichsministergesetzes.

Von Staatssekretär z. D., Professor Dr. Popitz, Berlin.

Dem Reichstag liegt der Entw. eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister vor[1]). Dieses „Reichsministergesetz" ist staatsrechtlich und staatspolitisch von größter Bedeutung. Die Begründung ist kurz gehalten und geht kaum auf Grundsätzliches ein — gewiß aus wohlerwogenen Gründen. Es lohnt sich der Versuch, die geplante neue Regelung auf die Uebereinstimmung mit unseren verfassungsmäßigen und politischen Zuständen nachzuprüfen.

I. Die Tätigkeit des Staates tritt in Handlungen oder (gewollten) Unterlassungen von Personen in Erscheinung, deren Befugnisse hierzu rechtlich geregelt sind. Dabei kommen rechtliche Regelungen und durch sie begründete Rechtstellungen verschiedener Art in Betracht[2]). Man erkennt die Verschiedenheit, wenn man etwa nebeneinanderstellt den Reichspräsidenten, die Abgeordneten (bei Wahlen und Volksabstimmungen auch die Wahlberechtigten selbst), Schöffen und Geschworene, Ehrenbeamte und schließlich Berufsbeamte. Sie alle betätigen sich kraft öffentlichen Rechts und zur Herbeiführung von Lebensäußerungen des Staates oder seiner ihm eingeordneten Gebietskörperschaften. Aber es geschieht das in verschiedenartigem Verhältnis zum Staate. Unterscheidendes Merkmal ist zunächst das Vorliegen oder Fehlen eines öffentlichen Dienstverhältnisses. Es fehlt bei den Abgeordneten und bei den Wahlberechtigten. Sie werden tätig auf Grund eines ihnen durch die Verfassung zuerkannten Mitwirkungsrechts an der Bildung des Staatswillens; in diesem Mitwirkungsrecht erschöpft sich im wesentlichen ihre Rechtsstellung; es fehlt vor allem an Vorschriften — von Ordnungsvorschriften abgesehen —, die sie einer Verantwortung für die materielle Ausübung dieses Mitwirkungsrechts unterstellten. Alle anderen genannten Staatsorgane haben Pflichten, die sich in der Pflicht zur Treue in der Ausübung ihrer Funktionen zusammenfassen lassen und deren Uebertretung Rechtsfolgen für sie nach sich zieht; hieraus ergibt sich ihre Unterstellung unter ein Dienstverhältnis. Aber auch dieses Dienstverhältnis hat wieder — ganz abgesehen von der Art der Tätigkeit und der zeitlichen Dauer — grundsätzlich verschiedenen Inhalt. Hier kommt zunächst die Erstreckung des Dienstverhältnisses lediglich auf die Dienstausübung selbst oder auch auf die Zeit außerhalb des Dienstes in Betracht: ersteres ist z. B. bei Schöffen und Geschworenen der Fall, letzteres sowohl bei Ehren- wie bei Berufsbeamten; bei ihnen kommt zur Treupflicht die Pflicht zum achtungswürdigen Verhalten mit der Garantie durch ein Verfahren über Entfernung oder Disziplinierung. Wir haben also Dienstverpflichtete mit Bindungen über die Dienstausübung hinaus und ohne solche. Die ersteren pflegen wir Beamte zu nennen. Aber es gibt auch neben den Beamten Dienstverpflichtete mit solcher allgemeinen Verhaltenspflicht. Hierher gehört der Reichspräsident. Er ist nach Reichsrecht nicht Beamter; aber auch er ist zu einem bestimmten Verhalten innerhalb und außerhalb der Dienstausübung verpflichtet: die Möglichkeit seiner Amtsenthebung garantiert dieses Verhalten (Art. 43 Abs. 2 RVerf.) Aus diesen allgemeinen Ausführungen sollen zunächst folgende Schlüsse für die Reichsminister, über deren Rechtsverhältnisse hier gehandelt werden soll, gezogen werden: auch sie stehen in einem Dienstverhältnis zum Staate, es bezieht sich zweifellos auf ihr gesamtes Verhalten, wie das durch die Möglichkeit ihrer Entlassung durch den Reichspräsidenten und durch die Entziehung des Vertrauens durch den

[1]) Vorlage v. 30. Nov. 1929 (Drucks. des RT. Nr. 1466). Die erste Lesung fand am 18. Dez. 1929 statt (Stenogr. Ber. S. 3652/4).
[2]) Vgl. hierzu etwa W. Jellinek, Verwaltungsrecht (1928) S. 343 ff.

Reichstag in besonders starkem Maße garantiert wird. Sie gehören daher in die Kategorie von Staatsdienern, zu der auch die Beamten zu rechnen sind. Nicht aber folgt daraus, wie das Beispiel des Reichspräsidenten zeigt, daß sie deshalb notwendigerweise in einem Beamtenverhältnis im eigentlichen Rechtssinne stehen müßten.

II. Näher an das Problem der Ministerstellung führt eine andere Gedankenreihe heran. Der Tätigkeit der Menschen bedarf der Staat nicht nur, um die ihm obliegenden oder von ihm im übrigen übernommenen Geschäfte zu verwalten und auszuführen, sondern auch um das zu tun, worin seine Wirksamkeit sich in letzter Linie ausprägt, um zu regieren. Es ist nicht leicht und hier auch nicht nötig, den Begriff des Regierens scharf zu umschreiben, jedenfalls gehört hierzu ein menschliches Verhalten, was wir mit Politik zu bezeichnen pflegen. Auch das wäre ein reichlich labiler, aber trotzdem gerade für die staatliche Tätigkeit — wenn auch keineswegs nur für sie — unentbehrlicher Begriff. Er schließt jedenfalls in sich das Merkmal der Zielsetzung und da, wo es sich um den Staat handelt, der Zielsetzung für die Richtung und die Art der Machtentfaltung[1]). Fragen wir nun, welche der Personen, die zur Tätigkeit am Staate berufen sind, die Politik des Staates machen, so ergibt sich eine andere Gruppierung als zu I. Die politischen Organe des Staates sind — vom gesamten Volk in Wahlausübung und Parteibildung, in Publizistik, Vereins- und Versammlungstätigkeit abgesehen — die Abgeordneten, der Reichspräsident und die Reichsminister. Die Reichsminister treten also unter diesem Gesichtspunkt aus ihrer zu I festgestellten Gleichartigkeit mit den Beamten heraus. Die Beamten sind gewiß als Staatsbürger, als Parteiangehörige an der Politik beteiligt, nie aber leiten sie die Politik in ihrer Beamteneigenschaft. Hier haben sie mit der Zielsetzung unmittelbar nichts zu tun; sie wenden freilich die Mittel an, die zur Erreichung des von der Regierung gesetzten Ziels nötig sind, sie tun das aber lediglich in Ausübung ihrer Dienstpflicht und im Rahmen der Zielsetzung, die von den obengenannten Organen (speziell von den Ministern) ausgeht und die durchaus subjektiv nicht die ihrige zu sein braucht. Dieser Ausschluß der Beamten von der Zielsetzung gilt auch von den Beamten, die als politische Beamte bezeichnet werden, ja formal gerade für sie. Der Staatssekretär berät seinen Minister gewiß auch bei der Zielsetzung, beeinflußt ihn vielleicht, wenn sein Rat gehört wird, in hohem Maße, setzt aber niemals selbst nach außen das Ziel der Staatspolitik, auch wenn er „in Vertretung“ Maßnahmen trifft. Ein witziger hoher Ministerialbeamter hat das einmal sehr hübsch so gekennzeichnet, daß er sagte: „ich bin nicht für meinen Minister verantwortlich, sondern lediglich er für mich“. Diese Besonderheit des Ministeramts drückt deutlich Art. 56 RVerf. in Verbindung mit Art. 54 aus, und zwar nicht nur für den Reichskanzler („Richtlinien der Politik“), sondern auch für jeden anderen Minister („selbständig und unter eigener Verantwortung“). Hierauf bezieht sich das zur Amtsführung nötige Vertrauensverhältnis zum Reichstag. Hier zeigt sich also eine scharfe Abscheidung der Minister von den übrigen Beamten. Sie ist eine Eigenheit des parlamentarischen Systems. Im konstitutionellen System fehlt sie. Im Bismarckschen Reich zeigt sich das klar bei den Staatssekretären der Reichsämter die ja nur Stellvertreter des Reichskanzlers waren. Aber auch beim Reichskanzler selbst, der an sich dem Reichstag verantwortlich war, fehlte die Selbständigkeit der Zielsetzung grundsätzlich (darum natürlich nicht auch praktisch), denn er hatte die Politik des Kaisers, nicht seine eigene zu führen; auch seine Stellung unterschied sich daher nicht dem Wesen nach von einer Beamtenstellung. Erst das Gesetz v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1273) brachte mit der Einführung des parlamentarischen Systems die Heraushebung des Kanzlers aus dem Beamtenverhältnis, und die RVerf. dehnte das auf alle Minister aus. Die Gesetzgebung hat daraus allerdings bisher eine weitere Konsequenz nicht gezogen, die Minister blieben weiter dem Reichsbeamtengesetz unterworfen. Sie waren damit bisher eine Art von sujets mixtes, einerseits politische Organe des Reichs, andererseits Beamte.

III. Nun läge ja auch kein zwingender Grund vor, lediglich aus diesen theoretischen Erwägungen eine Unterstellung unter das Beamtengesetz auszuschließen, für die aus den zu I erwähnten Berührungspunkten noch immer vieles spricht, wenn nicht praktisch Unzuträglichkeiten hinzu träten. Hierher gehören nicht ohne weiteres Folgerungen wie die, daß die Minister, wie jeder andere Beamte, Besoldungen, Tagegelder u. ä. beziehen, daß sie des Urlaubs bedürfen usw. Widerspruchsvoll ist schon der Gedanke, daß sie einem Disziplinarverfahren unterworfen sind, was ja für den Beamtenbegriff geradezu erforderlich ist. Wer soll es einleiten? Soll eine Konkurrenz mit der dem Reichstag zustehenden Klage vor dem Staatsgerichtshof eintreten? Ein merkwürdiger Gedanke, daß etwa der Reichspräsident den Minister mit 10 RM. Ordnungsstrafe belegen könnte wegen eines Verhaltens, das der Reichstag vielleicht gerade mit seinem Vertrauen deckt. Praktisch hat aber eine ganz andere Frage zur Aenderung der bestehenden Zustände gedrängt: die Frage des Ruhegehalts. Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes führten hier zu Ergebnissen, die weder gerecht noch würdig sind. Nach dem bisherigen Recht gilt zunächst der Grundsatz, daß nach zehnjähriger Beamtentätigkeit der Anspruch auf Ruhegehalt eintritt: das war in Ordnung, solange die Erlangung des Minister- (also früher des Reichskanzler- oder Staatssekretär-) amtes in der Regel die Krönung einer langen, zuletzt in hohen Reichs- und Staatsämtern zugebrachten Beamtenlaufbahn war. Diese Männer waren Minister geworden, weil sie sich in ihren bisherigen hohen Aemtern als Beamte (Diplomaten, Unterstaatssekretäre, Oberpräsidenten) besonders bewährt hatten. Nun wurde das anders. Minister sind im parlamentarischen System in erster Linie Politiker. Als solche, wegen ihrer politischen und parlamentarischen Laufbahn werden sie Minister, und es ist mehr oder weniger ein zufälliges Beiwerk, wenn sie außerdem vorher — vielleicht schon lange vorher — einmal Beamte waren. Der Oberlehrer, der Oberlandesgerichtsrat, der Oberregierungsrat, der Oberbürgermeister, der Postsekretär, der Zollsekretär, der es zum Minister bringt — meist nachdem er schon seit langer Zeit aus der Beamtenlaufbahn ausgeschieden ist —, wird nicht Minister, weil er sich als Beamter bewährt und dabei Ministerqualitäten gezeigt hat, sondern er wird es als hervorragender Politiker, nicht anders als sein

[1]) Vgl. neuerdings O. Kunze, Ueber den Begriff und die Methode der Politikwissenschaft, Conrads Jahrb. Bd. 131 (1929) S. 814 ff.

Kollege, der vielleicht früher Gewerkschaftssekretär, Generaldirektor, Kaufmann, Syndikus oder Nur-Parlamentarier war. Von Ausnahmefällen abgesehen, ist es die Parteikonstellation und die Besonderheit der Persönlichkeit, die ihn zum Ministeramt bringt. Scheidet er aus, so ist das Ergebnis, daß er — an Stelle seines bisherigen niedrigen Beamtengehalts oder seiner seit Jahren schon bezogenen kleinen Beamtenpension — plötzlich ein Ruhegehalt, berechnet nach dem Minister- (oder Reichskanzler-) gehalt und unter Berücksichtigung der mit seiner Ministertätigkeit gar nicht zusammenhängenden Beamtenzeit, bekommt, eine Bevorzugung vor seinem Kollegen, der nichts erhält, die völlig ungerechtfertigt erscheint. Ebensowenig führt die andere Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes, daß jemand, der nicht Beamter war, jedenfalls nach 2 Jahren Ministerzeit ruhegehaltsberechtigt wird, zu einem richtigen Ergebnis. Warum nach 2 Jahren? Gewiß, früher konnte der zum Minister berufene Nichtbeamte damit rechnen, wenigstens 2 Jahre im Amt zu bleiben, und es war dann zweckmäßig, ihn seinen grundsätzlich dem Beamtenstande entnommenen Kollegen gleichzustellen. Heute ist das anders. Die Ministerien sind z. T. recht kurzfristig gewesen. Halten sich manche Minister länger, überstehen sie mehrere Kabinette, so liegt das viel weniger an der Person, als an der Parteikonstellation. Die Angehörigen der Mittelparteien haben mehr Aussicht, auch bei Veränderung der Koalition zu bleiben, als die der Flügelparteien. Die Männer, die die wichtigsten und damit gefährdetsten Ministerien — z. B. das Reichsfinanzministerium — übernehmen oder gar Reichskanzler werden, haben geringere „Lebensaussichten" als die, denen mehr technische Ministerien, z. B. das Reichspostministerium, zufallen. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß derartige Fristbestimmungen geeignet sind, die politische Entschlußfreiheit, bewußt oder unbewußt, zu beeinflussen. Die letzte Waffe des kämpfenden Ministers im parlamentarisch regierten Staat ist die Rücktrittsdrohung. Nichts soll die Anwendung dieser Waffe beeinflussen, als die politische Ueberzeugung von der Richtigkeit der eigenen Auffassung und der Ueberlegung über die Wirkung der Vertrauensfrage. Auch Minister sind Menschen. Liegt es außerhalb jeder Möglichkeit, daß der Gedanke zum mindesten im Unterbewußtsein schlummern kann: noch 2 Monate, 1 Monat, wenige Tage länger, und ich scheide mit Ruhegehalt aus? Und umgekehrt, sollte nicht ein Mann, der schon einmal Minister kürzere Zeit war, von seinen Fraktionsfreunden einem andern gelegentlich einmal vorgezogen werden bei einer Neubesetzung, wenn man weiß, die nochmalige Ministerzeit verschafft ihm sichere Versorgung? Doch genug mit diesen Menschlichkeiten; sie werden noch unerfreulicher, wenn man bedenkt, daß die Berechnung der Fristen — der 10 Jahre wie der 2 Jahre — beeinflußt ist durch die Möglichkeit, nach § 52 RBG. durch Beschluß des Reichstags frühere Tätigkeiten (etwa als Notar, als Offizier u. ä.) auf die pensionsfähige Dienstzeit angerechnet zu erhalten. Aus alldem ergibt sich m. E. der Schluß, daß sich für parlamentarische Minister grundsätzlich das Institut des Ruhegehalts nicht eignet. Parlamentarische Minister und Berufsbeamte sind eben unmittelbar Gegensätze. Männer aus allen Schichten sollen und können Minister werden — gewiß auch Beamte, aber nicht weil sie Beamte sind, sondern weil sie Politiker sind, ebenso wie die Angehörigen freier Berufe, die Parteifunktionäre, die Wirtschaftsführer.

IV. Also kein Ruhegehalt, berechnet aus den Ministerbezügen. Aber deshalb wäre der Schluß falsch, daß der Staat sich um ausscheidende Minister gar nicht mehr zu kümmern hätte. Das wäre weder billig noch klug. Nicht billig, weil die Bekleidung des Ministeramts für spätere Betätigung keinesfalls ein Vorteil zu sein braucht. Der Rechtsanwalt hat seine Praxis aufgegeben, der Wirtschaftler seine Direktorstelle und seine Aufsichtsratsämter niedergelegt, der Beamte seine Laufbahn unterbrochen, der Gewerkschaftsbeamte Nachfolger in den früher bekleideten Stellen gefunden. Der politische Kampf als Minister, die Art seines Abgangs können ihm — mit Recht oder Unrecht — im Ansehen geschadet haben. Jedenfalls muß er sich in das Wirtschaftsleben erst wieder hineinfinden. Das gilt vor allem bei Männern in höherem Lebensalter. Wohnungsaufgabe, Veränderung seines häuslichen Standards, den er seinem hohen Amte schuldig war, bringen Kosten mit sich. Es ist auch nicht klug, durch die Abwägung dieser Nachteile vielleicht gerade Geeigneten die Annahme des Ministeramts zum schweren Entschluß zu machen, ihn zu Vereinbarungen mit seinen bisherigen Arbeitgebern oder mit seiner Partei für den Fall des Ausscheidens zu nötigen, oft gar einen plutokratischen Zug in die Rekrutierung hineinzubringen. Den Weg weisen gewisse Vorschriften des preuß. Ministerpensionsgesetzes. Die Ministerbezüge dürfen nicht — wie es heute bei Ministern ohne Pensionsanspruch der Fall ist — sofort ihr Ende finden. Es muß Sicherstellung für eine Uebergangszeit erfolgen. Die Uebergangszeit wird zweckmäßig um so länger zu bemessen sein, je länger der Betreffende durch seine Ministertätigkeit dem bisherigen Beruf entzogen ist. So sieht § 17 des Entwurfs ein Uebergangsgeld vor, das für die gleiche Anzahl von Monaten, für die der Berechtigte Ministerbezüge erhielt, jedoch mindestens 6 Monate und höchstens 5 Jahre, läuft und degressiv gestaltet ist (die ersten 3 Monate volle Ministerbezüge, sodann 50%). Besondere Vorschriften begünstigen ältere (über 50 Jahre alte) Minister (Verlängerung der Uebergangszeit um die Zahl der Monate der Ministerzeit in diesem höheren Alter). Nach Ablauf der Uebergangszeit hören die Beziehungen des bisherigen Ministers zum Staate auf. Eine Ausnahme bildet der Fall der Gesundheitsschädigung durch Dienstbeschädigung — man denke etwa an ein Attentat, an Verschlimmerung eines Leidens durch die Unmöglichkeit der Ausspannung während des Dienstes — hier soll eine Ruherente (80% des ermäßigten Uebergangsgeldes) eintreten. Man hätte vielleicht wünschen können, daß auch für andere Ausnahmefälle noch eine Art Ehrensold möglich wäre, um besondere Verdienste bei schlechter wirtschaftlicher Lage belohnen zu können. England, das selbstverständlich keine Ministerpensionen hat, kennt solchen Ehrensold, vom Parlament auf Vorschlag des Premierministers bewilligt. Die ursprüngliche Regierungsvorlage sah das auch vor, der Reichsrat hat diese Vorschrift gestrichen — vielleicht, daß unsere politischen Verhältnisse für eine solche Ermessensvorschrift, die Takt und Würdigung auch des politischen Gegners voraussetzt, noch zu wenig Tradition aufweisen. Eingeschaltet sei hier, daß ebenso

wie England auch andere Länder ein Ruhegehalt nicht oder nur ganz ausnahmsweise kennen (Frankreich nur bei über 60 Lebensjahren, die Schweiz bei über 55 Lebensjahren, Amerika überhaupt nicht). Die geplante deutsche Regelung hat zur Konsequenz, daß nunmehr auch für frühere Beamte, die Minister waren, nichts anderes gilt, als für Angehörige anderer Berufe. Es wird dem Beamten nur die Entschließung über die Annahme des Ministeramts dadurch erleichtert, daß er aus dem früheren Amt — welchen Ranges es auch sein mag — sofort den nach ihm berechneten Ruhegehaltsanspruch, und zwar mit dem höchstmöglichen Betrage von 80% erwirbt; damit aber ist auch ausgesprochen, daß seine Beamtenlaufbahn mit der Ernennung zum Minister ihr Ende erreicht (§ 16).

V. Trägt der Entwurf so dem immer wieder geäußerten Wunsch des Reichstages[1]) auf Regelung der Versorgungsbezüge der Minister Rechnung, so bringt er doch kein bloßes Ministerpensionsgesetz. Er geht vielmehr auf den Grund der Neuregelung zurück, die zur Verneinung des Ruhegehalts führt, auf den Wesensunterschied des Ministeramts von jedem anderen öffentlichen Dienst. Er zieht die Konsequenz aus der Erkenntnis, daß der Minister im parlamentarischen System kein Beamter mehr ist und stellt ihn grundsätzlich unter ein eigenes Recht. Sein Dienstverhältnis zum Staat wird als besonderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis aufgebaut (§ 1). Ein besonderer, feierlich gestalteter Amtseid wird vorgesehen (§ 3). Im Anschluß an die RVerf. und die Geschäftsordnung für die Reichsministerien[2]) wird Ernennung und Entlassung geregelt; die Streitfrage der Gegenzeichnung beim Reichskanzler wird dahin entschieden, daß der neuernannte Reichskanzler seine Ernennungsurkunde selbst gegenzeichnet und — was bei Staatskonflikten wichtig sein kann — die Entlassungsurkunde der neuernannte Kanzler. Die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, der Tätigkeit als Schiedsrichter, als Schöffe oder Geschworener usw. wird geregelt (§ 7). Das unvorstellbare Disziplinarverfahren weicht dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, vor den auch Streitigkeiten über Vermögensansprüche verwiesen werden (§§ 10, 24). Eine Uebergangsvorschrift (§ 25) will Unbilligkeiten für im Amt befindliche Minister durch ein Wahlrecht zwischen der alten und der neuen Regelung ausschalten.

VI. Der Entwurf will nur die Verhältnisse der Reichsminister regeln. Man könnte wünschen, daß gleiches auch für alle Länder vorgeschrieben würde. Immerhin sind die Verhältnisse in den einzelnen, unter sich so wenig homogenen deutschen Ländern so verschieden, daß Abweichungen sich empfehlen können. Daher gibt § 27 den Ländern — unter Beseitigung sonst bestehender verfassungsmäßiger Schranken — das Recht gleichartiger Regelung.

Von den Grenzen der Rechtsprechung.

Vom Senatspräsidenten des Kammergerichts i. R. Schultze, Berlin.

Die Rechtsprechung ist zu allen Zeiten Angriffen ausgesetzt gewesen. Bald haben sie den Richtern persönlich gegolten, bald hat man den Richtern die Mängel der Gesetzgebung zugut gehalten. Bald hat man die Gerichte als die Vertreter einer andern politischen Anschauung bekämpft, bald ohne politischen Einschlag als die an sich pflichtgemäß handelnden Vollstrecker unrichtiger oder veralteter sozialer, wirtschaftlicher oder sittlicher Anschauungen. Auch die sog. „Vertrauenskrise“ unserer Tage, die den zur Zeit der Jahrhundertwende erhobenen Vorwurf der Weltfremdheit ablöste, hat nur einer alten Erscheinung einen neuen Namen gegeben. Sie darf deshalb nicht leicht genommen werden, auch wenn man sie nur als Mittel für den parteipolitischen Kampf ansieht, das sich mit der Zeit an dem Abwechslungsbedürfnis der Oeffentlichkeit von selbst abnutzt. Auch der parteipolitische Angriff nötigt zur Prüfung seines sachlichen Grundes und führt zu der Frage, ob die der Rechtsprechung gemachten Vorwürfe die ihr an sich gezogenen Grenzen berücksichtigen; denn über ihre Grenzen hinaus können Anforderungen an die Rechtsprechung nicht gestellt werden. Bei dem Versuch, die gestellte Frage zu beantworten, bleiben politische Erwägungen ebenso wie der Fall schuldhaft pflichtwidrigen Verhaltens eines Richters außer Betracht, wie überhaupt die Frage nach den Grenzen der Rechtsprechung ihre selbständige dauernde und von den Zeitverhältnissen unabhängige Bedeutung hat.

Als Erkundungsfeld soll nicht die Oeffentlichkeit mit ihrem Lob und Tadel, sondern das Bewußtsein des unbefangenen, nur auf unparteiische Rechtsfindung bedachten zivil- und strafrechtlichen Prozeßrichters dienen, dem es gleichgültig ist, aus welchem Grunde der zu entscheidende Rechtsfall erwachsen ist. Gerade der tüchtige, mit Verständnis für die Wirklichkeiten des Lebens ausgestattete Richter empfindet in doppelter Hinsicht Hemmungen, die als Mittel zur Erkennung der Grenzen der Rechtsprechung dienen dürfen; einmal aus der Tatsache heraus, daß der Richter nichts unmittelbar schaffen kann, daß er vielmehr — wirtschaftlich gedacht — nicht produktiv ist; und sodann durch den Zweifel, ob seine Entscheidung auch wirklich das richtige, wahre Recht gefunden hat.

In erster Beziehung mag folgender, der Praxis entnommener und nach ernsten Vorstellungen des Gerichts durch Vergleich erledigter Fall an die Spitze gestellt werden: der Eigentümer eines häufig überschwemmten Wiesengrundstücks in der Nähe einer großen Stadt klagt gegen einen Nachbar auf Duldung eines Notweges (§ 917 BGB.). Im Streit über Richtung und Umfang soll das Gericht zu den Verwendungsplänen des Eigentümers Stellung nehmen, in denen Nutzung zur Landwirtschaft, zum Wassersport und zur Errichtung von Wohnhäusern dem Richter zur Auswahl an die Hand gegeben wird, teils mit Aufschüttung oder Eindämmung, teils ohne solche und mit Berücksichtigung der Vorflutverhältnisse anderer Grundstücke und wasserbautechnischer Gesichtspunkte.

Ein gerichtliches Urteil hätte aller Wahrscheinlichkeit nach fehlgegriffen, weil der Richter über die Aussichten wirtschaftlicher Unternehmungen nicht entscheiden kann. Sie müssen dem Geschick oder Ungeschick der Beteiligten und ihrer Bereitwilligkeit, ein Wagnis zu übernehmen, überlassen bleiben. Der Landmann, der Arbeiter, der Gewerbetreibende, der Techniker und ihre wissenschaftlichen Berater, sie alle schaffen den Lebensbedarf des Volkes und über ihn hinaus die materielle Grundlage für die

[1]) Vgl. die Entschließungen Drucksachen des Reichstages 1923 Nr. 5928, 1925 Nr. 883 u. 1674, 1928 Nr. 3877 u. 1105.
[2]) Vgl. RMBl. 1924 Nr. 22.

geistige Kultur. Auch die Verwaltung in Reich, Land und Gemeinde nimmt am Schaffen Teil, wenn sie Nützliches anregt und fördert. Anders der Richter. Er ist zwar ein wesentliches Stück der geistigen Kultur, aber er schafft niemals unmittelbar Werte. Er nimmt nicht teil am Erfolg der andern. Des Richters erinnert man sich erst bei dem Mißerfolg. Er hat mit dem Fehlgeschlagenen, dem Mißlungenen, den getäuschten Hoffnungen zu tun. In dem angeführten Fall wäre der Richter erst berufen gewesen, wenn einer der Pläne ausgeführt und mißlungen gewesen wäre. Die glückliche Familie bedarf des Richters nicht, hat kein Interesse für Ehescheidungs- und Güterrecht. Erst Tod und Fehltritt ihrer Glieder ruft den Richter auf den Plan. Das stolze Bauwerk gedeiht ohne ihn. Erst wenn es, falsch berechnet, einstürzt, herrscht der Richter auf der Ruine. Um den Redlichen bekümmert er sich erst, wenn er von ihm gegen den Verbrecher angerufen wird. Der Richter ist nur Beschützer in der Not, und nur Unglück, Unzulänglichkeit oder Bosheit in ihren ungezählten Abstufungen erregen das Verlangen nach Rechtsschutz. Das Opfer des Betrügers, der hintergangene Ehegatte, der Unfallbeschädigte, auch der mit ungerechtem Prozeß Ueberzogene suchen Schutz in ihrem Unglück. Dem, der im Verkehr unbedacht war, bei dem Abschluß eines Vertrages, der Annahme eines Wechsels oder in seinen Aeußerungen, soll der Richter die Folgen seines unzulänglichen Verhaltens abnehmen, gleichviel an welche Stelle es in dem unabsehbaren Gebiet zwischen verzeihlichem Ungeschick und eigensinniger Dummheit einzureihen ist. Der Böse, der auf Unrecht ausgegangen ist, setzt es vor dem Richter fort, wenn er sich mit heuchlerischen Gründen reinigen will. Der Richter bedauert den Unglücklichen, für den er in erster Linie berufen ist; lächelt oder lacht über den Unzulänglichen, der ihm die meiste, oft unbefriedigende Arbeit macht, und grollt dem Bösen. Der Richter kann Geschehenes nicht ungeschehen machen. Er kann im besten Fall nur Folgen beseitigen, Trümmerfelder aufräumen und freimachen für neues Leben. Nur dann ist er wenigstens mittelbar produktiv, vielleicht auch dann, wenn er einer Partei, die über ihr Recht mangels Kenntnis des Sachverhalts im unklaren ist, durch Beweiserhebung diese Kenntnis verschafft. Der Mangel unmittelbaren Schaffens läßt von jeher die Justiz, solange sie nicht angerufen wird, als Sondergebiet der Juristen für geistreiche Konversation und — manchmal vielleicht unbewußt — als vorzugsweise geeignetes Sparfeld erscheinen und erklärt es, daß die Vertreter des Erwerbslebens sich der Justiz nur in schlechten Zeiten erinnern, in denen der Richter die Kunst üben soll, sowohl dem Gläubiger schnell zu seinem Gelde zu verhelfen als auch für den Schuldner sozial zu empfinden, ein Verlangen, das nur mit dem Verzicht auf nützliches Schaffen zu erklären ist.

Beruht die Unmöglichkeit unmittelbaren Schaffens mehr auf den Verhältnissen der Rechtsuchenden, so lastet der Zweifel an der Richtigkeit seines Spruches in erster Linie auf dem Richter selbst. Naiver Sinn erwartet wohl von dem Gericht wahres Recht, als ob es vor dem Gesetzeskundigen zum Greifen daliege, und vergißt, daß auch dem Richter, mag er geistig und sittlich noch so hoch stehen, die allgemein menschlichen Schwächen, die Begrenztheit im Denken und Fühlen, die Abhängigkeit von den veränderlichen Anschauungen der Zeit anhaften. Sorgfältiges Durchdenken eines Falles schließt nicht aus, daß ein wesentlicher Gesichtspunkt verkannt wird. Zum bewußten Ausdruck kommt der Zweifel, wenn im Kollegium von einer Mehrheit gegen eine andersdenkende Minderheit entschieden wird, wenn das widerspruchsvolle Ergebnis einer Beweisaufnahme zu würdigen ist oder mangels einer Aufklärung des Sachverhalts lediglich nach den Grundsätzen über die Beweislast entschieden wird. Gesetze, Lehrmeinungen und Gerichtsbräuche, denen der Richter folgt, sind nicht immer auf die Gegenwart abgestellt. Das Arrestverfahren und der Urkunden- und Wechselprozeß verzichten bewußt auf völlige Aufklärung.

Die Ungewißheit, ob ein Richterspruch richtig ist, macht die Gerichte nicht überflüssig. Ihr Streben soll zwar auf Finden richtigen Rechts gerichtet sein, aber ohne Rücksicht auf dieses hohe Ziel ist ihre unmittelbare Aufgabe, den wenigstens äußerlichen Frieden unter den Volksgenossen zu erhalten. Das richterliche Urteil ist in erster Linie ein Befehl an die Streitenden, abzulassen vom Streit und sich den Bedingungen zu fügen, die der Richter ihnen für das Friedenhalten auferlegt. Er vertritt dabei den Herrscher, der — gleichviel, welches Gebilde er verfassungsrechtlich ist — Streit nicht dulden kann, selbst auf die Gefahr hin, daß durch die Schlichtung des Streits das wahre Recht verletzt wird. Mag das eingeklagte Darlehen zugesprochen oder aberkannt werden, in jedem Fall wird den Parteien weiteres Streiten verboten, in dem ersten unter der Bedingung, daß dem Urteil freiwillig oder zwangsweise genügt wird. Wird der Verbrecher bestraft oder freigesprochen, so soll über seine Schuld nicht mehr gestritten werden, im Fall der Verurteilung unter der Bedingung, daß er die erkannte Strafe verbüßt.

Das Gericht steht in doppelter Beziehung: Einmal zum Herrscher, der den Auftrag zum Erlaß von Friedensbefehlen erteilt, und sodann zu den Rechtsuchenden, an die sich der Friedensbefehl richtet. Hieraus erwächst der Rechtsprechung, insofern sie einen Friedensbefehl enthält, eine dritte Grenze, und zwar die zur Zeit wichtigste. Der Friedensbefehl soll — zumal bei republikanischer Verfassung — den Willen der Allgemeinheit dem einzelnen auferlegen und setzt das Bestehen eines Willens der Allgemeinheit voraus, der sich nur aus im wesentlichen übereinstimmenden politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Anschauungen ergibt. Uebereinstimmung der Anschauungen auf allen Gebieten ist nur in Zeiten allseitigen Stillstandes denkbar, während sie in Zeiten der Entwicklung, mag sie aufwärts oder abwärts gehen, auf einzelnen oder allen Gebieten fehlt. Auch die Richter sind berufen, an der Entwicklung Teil zu nehmen, und sie leisten der Allgemeinheit einen Dienst, wenn sie über Einseitigkeiten hinweg die Entwicklung in nützliche Bahnen leiten. Als Beispiele erfolgreicher richterlicher Mitwirkung an der Entwicklung können die Rezeption des römischen Rechts an der Wende des Mittelalters zur Neuzeit und die Aufwertungsrechtsprechung unserer Tage dienen. Beide haben in Zeiten der größten Zerrissenheit der Anschauungen wenigstens auf einem Teilgebiet Uebereinstimmung geschaffen. Die erstere wäre ohne die Mitwirkung der Richter nicht möglich gewesen, und letztere ist im bewußten Gegensatz zum Herrscher ent-

standen, der sich vor ihrem Grundgedanken gebeugt hat. In unserer Zeit, deren besondere Eigenart gerade die Zerrissenheit der sog. Weltanschauung ist, fehlt der Volksgemeinschaft, aus der Herrscher und Beherrschte, also auch Rechtsuchende und Richter geistig schöpfen sollen, auf wichtigen Gebieten ein einigermaßen einheitlicher Wille, den das Gericht seinem Friedensbefehl zugrunde legen könnte. Ein diese Gebiete berührender Friedensbefehl muß notwendig die Anschauungen eines Teils der Volksgenossen — vielleicht auch des Herrschers — verletzen, selbst wenn er Glied einer schließlich zur Uebereinstimmung führenden Entwicklung ist, die er entweder im Gegensatz zu den Freunden der alten Zeit vorwärts treibt oder entgegen neuzeitlichen Bestrebungen hemmt.

Zusammenfassend darf man die Grenzen der Rechtsprechung dahin feststellen, daß der Richter unmittelbar Werte nicht zu schaffen, sondern bestenfalls nur Schadhaftes zu regeln vermag; daß er für richtiges Recht nicht einstehen kann, und daß allgemeine Anschauungen, die ihm als Wegweiser dienen könnten, auf vielen Gebieten fehlen. Dem Rechtsuchenden können die Folgen der Umstände, die ihn vor den Richter geführt haben, nicht abgenommen werden, und er muß den seiner Meinung nach unrichtigen Spruch diesen Folgen hinzuzählen. In jedem Fall ist der Spruch weniger eine Tat des Richters, der von sich aus nicht zu ihr geschritten wäre, als die Weiterentwicklung des Unglücks, der Unzulänglichkeit oder der Bosheit der Partei. Die in das Wort „Vertrauenskrise" gekleidete Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung kann, solange die weltanschauliche Zerrissenheit des deutschen Volkes andauert, nicht gebannt werden.

Der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes.

Von Kammergerichtsrat Dr. v. Velsen, Berlin.

Die erste Maßnahme der neuen Staatsgewalt betraf auch das Gesinderecht. Am 12. Nov. 1918 verordnete der Rat der Volksbeauftragten: die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt. Damit fiel die aus der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung stammende preuß. Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810, die dem Satze „Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es in Unseren sämmtlichen Staaten nur freie Leute" entstammte.

Die Stürme des Jahres 1848 waren an der GesindeO. spurlos vorbeigegangen; erst die Beratung des BGB. rief die Kritik wach. Anton Menger formulierte zum ersten Entwurf Vorschläge, deren teilweise Verwirklichung die §§ 617—619 BGB. brachten. Es ist auffällig, wie viele seiner Gedanken den jetzigen Entwurf beherrschen. Außer der Beseitigung der Dienstbücher bringt er Bestimmungen über Unabdingbarkeit, Unterbringung, Kost, Ruhe und Freizeit, Arbeitsschutz. Er fand starken Widerspruch, aber auch wertvolle Unterstützung. Die reichsgesetzliche Ordnung des gesamten Gesinderechts wurde jedoch abgelehnt: die maßgebenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seien in den einzelnen Staaten Deutschlands so mannigfaltig, daß sie der einheitlichen Regelung sich entzögen. Auch Preußen sah von dem Erlaß einer allgemeinen GesindeO. ab. Das Bedürfnis nach Ausgleichung der Verschiedenheiten sei kein so dringendes, daß es geboten erschiene, die kurz bemessene Zeit bis zum Inkrafttreten des BGB. mit einer Aufgabe zu belasten, die nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der in den einzelnen Landesteilen bestehenden besonderen Verhältnisse und Anschauungen befriedigend gelöst werden könne.

Doch der Kampf ging weiter, man deckte Widersprüche der großen Kodifikation mit den alten Gesindeordnungen auf, verlangte Berücksichtigung der neuen sozialen Grundsätze und erstrebte eine allgemeine Reform des Gesinderechts[1]). Die Inangriffnahme dieser Aufgabe blieb der Republik vorbehalten. Der Verfassungssatz: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht", hatte die Ausarbeitung des Entwurfs eines Hausgehilfengesetzes von 1921 zur Folge (RArbBl. 1921, 809), nachdem Bayern und die beiden Mecklenburg landesrechtliche Vorschriften erlassen hatten. „In ihm züngelte noch das Feuer der Revolution." Der jetzt dem Reichsrat vorliegende 3. Entw. von 1929 (RArbBl. 1929, I 145) ist eine Umarbeitung des 2. Entw. von 1928 (RArbBl. 1928 H. 18).

Er geht von der Grundanschauung aus, „daß auch das Hausdienstverhältnis ein freies Arbeitsverhältnis darstellt, in dem sich Dienstberechtigter und Dienstverpflichteter gleichberechtigt gegenüberstehen. Die Reste des alten Herrschaftsverhältnisses, wie sie die Gesindeordnungen zum Schaden des sozialen Ansehens des Berufsstandes enthielten, mußten fallen. Auf der anderen Seite muß man aber die Regelung im Auge behalten, daß das Hausdienstverhältnis in besonders hohem Maße ein Vertrauensverhältnis ist, das zu engen, dem Familienrechte sich nähernden Beziehungen führt."

Der Kreis der Arbeitnehmer, auf den der Entw. Anwendung findet, ist weit gezogen. Er umfaßt sämtliche Hausangestellten und Hausgehilfen, die mit hauswirtschaftlichen oder persönlichen Diensten gegen Entgelt oder zur Ausbildung beschäftigt werden. Zu den Angestellten gehören auch Hausdamen, Repräsentantinnen, Gesellschafterinnen, Privatsekretäre, Kindergärtnerinnen 1. Klasse, überhaupt alle, die der Versicherungspflicht nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes unterliegen, während die übrigen nach §§ 165, 1226 RVO. Versicherten als Hausgehilfen gelten. Die Vorschriften finden auf alle Anwendung, die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind oder deren Arbeitskraft der Arbeitgeber dauernd und überwiegend in Anspruch nimmt. Für Stundenfrauen und ähnliche Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen über Ruhe- und Freizeit, Urlaub, Krankheit, Niederkunft und Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht. Jede Beschäftigung aber mit landwirtschaftlichen Arbeiten, die nicht nur aushilfsweise oder nur vorübergehend ist, schließt die Geltung des Entw. aus.

Die Umgrenzung des Begriffes Arbeitgeber überläßt der Entw. dem allg. bürgerlichen Rechte. Da die Vorschriften über die Schlüsselgewalt der Ehefrau die Uebertragung der Arbeitgebereigenschaft nicht zulassen, hat man den Begriff des Haushaltsleiters geschaffen, der dem Arbeitnehmer gegenüber als Vertreter des Arbeitgebers gilt und die Verantwortung für Durchführung des Arbeitsschutzes trägt.

Die zwei Hauptabschnitte des Entw. umfassen die Regelung des Arbeitsvertrags und den Arbeitsschutz. Die Vorschriften über den Arbeitsvertrag sind nicht erschöpfend, daneben gilt das allgemeine Arbeitsvertragsrecht. Auch die allgemeinen Vertrags-

[1]) Staudinger [9], VI, 1, S. 239; Zusammenstellungen: DJZ. 1900, 501; 1906, 1338.

vorschriften des BGB. sind vollständig anwendbar, die Vorschriften über Dienstvertrag insoweit, als die Sondervorschriften Raum dafür lassen, z. B. § 618 BGB. „Anordnungen, welche mit Rücksicht auf die Religion des Verpflichteten erforderlich sind."

Die Sondervorschriften enthalten Bestimmungen über Barentgelt, Kost, Unterbringung, Ruhe- und Freizeit, Sonntagsarbeit, Urlaub, Krankheit, Niederkunft, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Stellensuche und Zeugnis.

Neu sind die Bestimmungen über Ruhe- und Freizeit, Urlaub und Wöchnerinnenschutz. Der Achtstundentag oder die Festlegung einer bestimmten Arbeitsbereitschaftszeit erschien mit dem Wesen des bestehenden Haushaltes schwer zu vereinbaren; man will daher eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 9, für Arbeitnehmer unter 18 Jahren von mindestens 10 Stunden einführen. Die Hausfrauenvereine wünschen eine Ruhezeit von 9 Stunden, während man auf Arbeitnehmerseite den 8- oder 10stündigen Arbeitstag verlangt. Auch mir scheinen die Gründe gegen eine feste Arbeitszeit so stark zu überwiegen, daß man die vorgeschlagene Regelung vorziehen muß. Der Vereinbarung bleibt eine anderweitige Festsetzung vorbehalten.

Auch die Vorschriften für den Krankheitsfall bringen eine erhöhte Belastung für den Arbeitgeber. Nach § 617 Abs. 2 BGB. trat die Verpflichtung des Dienstberechtigten nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen war. Jetzt endet die Haftung des Arbeitgebers erst, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung die Möglichkeit der Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Heilanstalt hat. Der Arbeitgeber haftet für Kost, Wohnung und Pflege demnach in allen Fällen, in denen die gesetzliche Versicherung nicht oder nicht ausreichend Platz greift, jedenfalls solange, bis die Aufnahme in eine Anstalt bewirkt werden kann, es sei denn, daß mit der Pflege eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Mitgliedern des Hauses verbunden ist, oder daß es dem Arbeitgeber aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitgeber darf auch nicht, wie bisher, das ganze Krankengeld auf den Lohn anrechnen, sondern nur die von ihm tatsächlich geleisteten Beitragsteile.

Da das Reichsgesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft v. 16. Juli 1927 auf die Hauswirtschaft nicht Anwendung findet, ist der Mutterschutz in § 15 besonders geregelt: Vier Wochen vor der Entbindung und zwei Wochen nach der Niederkunft können weibliche Arbeitnehmer die ihnen aus dem Arbeitsvertrage obliegende Arbeit verweigern; ein ärztliches Zeugnis berechtigt zur Ausdehnung der Fristen. Besteht das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate, so sollen Schwangerschaft und Niederkunft keinen Grund zur fristlosen Kündigung bilden. Ist jedoch dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur regelmäßigen Beendigung nicht zuzumuten, so kann er es jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. In der Deutschen Medizinischen Wochenschrift 1929 S. 1843 wird mit Recht hierzu bemerkt: Welche Frau aus dem Arbeiter- oder Mittelstand ist aber in der Lage, sich so lange von jeder Arbeit fernzuhalten?

Die Begründung zu § 1 gibt eine eingehende Aufzählung, welche Arbeitsleistungen der Arbeitsvertrag umfassen kann.

Folgende allgemeine Punkte scheinen mir besonders erörterungsbedürftig:

Nach § 611 BGB. hat der Dienstverpflichtete die versprochenen Dienste zu leisten, § 5 des Entw. spricht von vereinbarter Arbeit. Hiernach könnte man meinen, daß es bei Schließung des Arbeitsvertrages der Angabe der einzelnen Dienstleistungen bedürfe, daß nicht alle von der Begründung aufgezählten, im Einzelfalle in Betracht kommenden Arbeiten zu leisten sind, sondern nur die ausdrücklich bei Vertragsschluß geltend gemachten. Das entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers, zumal er von einer Formvorschrift des Vertrags abgesehen hat. Da aber § 5 des Entw. im Notfall Arbeitsleistungen, die nicht zu den vertragsmäßigen Obliegenheiten gehören, vorschreibt, läßt sich die Vorschrift nicht anders auslegen, als daß eine Aufzählung der Obliegenheiten bei Vertragsschluß zu erfolgen hat. Mir scheint, auch hier setzt man die Geltung des Entw. des Arbeitsvertragsgesetzes voraus, dessen § 18 die Lücken ausfüllt:

„Art und Umfang der Arbeitsleistung richten sich, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes ergeben, nach Fach-, Orts- und Betriebsüblichkeit. Wenn eine solche nicht besteht, ist angemessene Arbeit zu leisten."

Es ist mir aber fraglich, ob diese Bestimmung schon geltendes Recht ist[1]).

Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind nicht erschöpfend aufgeführt, vor allem nicht, soweit sie dem Vertrauensverhältnis entstammen. Ob man die Umgrenzung der Treupflicht des Arbeitnehmers ganz dem allgemeinen Recht überlassen soll, ist mir fraglich. Es war und ist in vielen Haushaltungen Brauch, den Angestellten des Hauses, mit denen die Familienmitglieder auf die Dauer ein herzliches Band verbindet, manche Vorrechte einzuräumen, die sie weitgehend zur Teilnahme an den Einrichtungen des Hauses berechtigen. Sind dies jetzt aus dem Vertrauensverhältnis zu entnehmende Ansprüche, die im Klagewege erzwungen werden können? Wo ist hier die Grenze?

Schon das BGB. kannte die Unabdingbarkeit von Arbeitgeberverpflichtungen, ihr Kreis ist im Entw. bedeutend erweitert. Die angeführten Sondervorschriften sind Bestandteile jedes Arbeitsvertrages; abweichende Vereinbarungen sind nur insoweit gültig, als sie im Gesetze ausdrücklich zugelassen sind, oder als sie eine Aenderung zugunsten des Arbeitnehmers enthalten. Es ist die Frage, ob dies auf die Dauer durchführbar ist. Die Vorschriften über Urlaub, Sonntagsarbeit, Ruhe- und Freizeit, Niederkunft verlangen vermögende Arbeitgeber, deren Zahl im ständigen Schwinden begriffen ist. Ob nicht die Nachfrage durch diese bindenden Vorschriften gefährlich verringert wird, ist gewiß erwägenswert. Bei weitem beweglicher und besser ist die anderweitige Gestaltung: die Bestimmungen eines Tarifvertrages seien für die Dauer desselben unabdingbar.

Der Entw. enthält eine Reihe recht dehnbarer Begriffe, u. a. „seinen Kräften und seiner Stellung entsprechende Arbeit", „angemessene Gelegenheit zum Waschen", „dem Haushalt angemessene Kost", „dem Arbeitgeber nicht zuzumutende Pflege", „erheblicher Anlaß". Dem Richter werden die Bestimmungen kaum zu überwindende Schwierigkeiten bereiten, eine einheitliche Rechtsprechung wird sich schwer erzielen lassen, alles hängt von subjektiven

[1]) Begr. zu § 5; Staudinger [9] II, 2, S. 767.

Erwägungen und persönlicher Einstellung ab. Wie sich die aus dem Entw. ergebenden Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht abspielen werden, davon kann man sich kaum ein Bild machen. Von sozialdemokratischer Seite hebt man das Fehlen unparteiischer Zeugen für die Prozesse der Hausgehilfen hervor. Der gleiche Mangel trifft die Verfahren gegen den Arbeitgeber wegen Verletzung des Arbeitsschutzes. Will der gewissenhafte Arbeitsrichter nicht willkürlich schlichten, wird das non liquet das Normalergebnis sein.

Der Entw. stellt mit Recht folgende Arbeitsschutzbestimmungen unter Strafe: Die Verbote, Kinder unter 12 Jahren überhaupt, Jugendliche während der Schul- oder Berufsschulstunden, Minderjährige durch sittlich nicht einwandfreie Arbeitgeber, Wöchnerinnen binnen zwei Wochen nach ihrer Niederkunft, einen Arbeitnehmer während der Mindestnachtruhezeit zu beschäftigen und ihn in einem Schlafraum unterzubringen, der sittlich oder gesundheitlich nicht einwandfrei ist. Die angedrohte Strafe, bis zu 10 000 M. oder als Ersatzstrafe bis zu 1 Jahr Gefängnis, die sich bei Annahme von Gewinnsucht[1]) auf 100 000 M. erhöhen kann, geht weit über das Ziel hinaus. Der Entw. von 1928 hatte an Stelle dieser drakonischen, nur für den Arbeitgeber eingeführten Strafen eine Geldstrafe bis zu 500 M. vorgeschlagen.

Das Arbeitsschutzamt, dessen Anrufung wohl kaum vor seiner gesetzlichen Regelung angeordnet werden kann, soll auch, soweit die Klärung des Sachverhalts auf andere Art nicht möglich ist, in beschränkter Zeit eine Besichtigung in der Wohnung des Arbeitgebers vornehmen können. Gehört der Arbeitgeber zu den Persönlichkeiten des § 21 Abs. 2, so kann sich das Arbeitsschutzamt auf einen recht robusten Empfang gefaßt machen, Verfolgung wegen Hausfriedensbruch wird oft die Folge einer solchen Schutzmaßnahme sein. Aber auch sonst empfiehlt sich die Besichtigung nicht. Bei Verletzung des Kinder- und Wöchnerinnenschutzes ersetzt die Durchsuchung der StrPO. die Besichtigung. Die weiteren Anwendungsfälle sind von so geringfügiger Bedeutung, daß diese der Schikane Tür und Tor öffnende Maßnahme der nötigen Berechtigung entbehrt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der gegenwärtige Entw. abzulehnen ist. Die Beanstandungen überwiegen erheblich. Gewiß bedürfen einige Punkte, so Ruhezeit, Urlaub, Mutterschutz, Arbeitsschutz der gesetzlichen Regelung. Warum will man diese Materien aber nicht im allgemeinen Arbeitsrecht oder in den Sondergesetzen über die einzelne Frage ordnen? Man schafft hier nur ein unvollständiges, an unheilbaren Mängeln leidendes Gesetz, das keinen befriedigt. Auf der einen Seite klagt man über Zerstörung des bisherigen guten Verhältnisses, über Schaffung eines unleidlichen Kampfzustandes, auf der anderen Seite will man die Schöpfung eines reinen Arbeitsverhältnisses unter Ablehnung jeglicher auf Vertrauen beruhender Beziehungen. Treffend meint RA. Dr. Hachenburg: Der Gesetzgeber lasse die Hände von Gebieten, bei denen er durch seine Mittel doch eine gedeihliche Regelung nicht erreichen könne. Dabei zwingt der gegenwärtige Zustand keineswegs zu einer umfassenden Neuregelung. Gertrud Israel sagt auf Grund einer eingehenden im amtlichen Auftrage veranstalteten Erhebung:

„Die Arbeitsverhältnisse der erfaßten Hausgehilfinnen sind, im ganzen betrachtet, recht günstig. Dies gilt vor allem für Nachtruhe und Freizeiten, auch für die Urlaube. Die Löhne dürfen als mittelmäßig, immerhin nicht unbefriedigend bezeichnet werden. Als ohne Zweifel unzulänglich erweist sich die Regelung der Ruhezeiten."

Will man aber die Materie regeln, so enthält doch wohl die Vorschrift des großen Königs:

„Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienst und Verrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen und zu allerley vorkommender Hausarbeit oder Verrichtung ohne Murren und Schwierigkeiten gebrauchen lassen"

auch heute noch zutreffende und gewiß beachtenswerte Gedanken.

[1]) Die Umgrenzung des Begriffs durch RGStr. 60, 306 widerspricht der vom Gesetzgeber ausdrücklich unterstellten Bedeutung des Wortes Gewinnsucht = Verschaffen eines Vermögensvorteils Denkschrift z. Entw. eines StrGB. von 1920 S. 61).

Ziele und Grenzen der Entwicklung des Strafverfahrens.

Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Klann, Bielefeld.

Im Wesen eines jeden Rechtsstreites liegt eine doppelte Richtung, wie im Zivilrechtsstreit die gegen den Beklagten und für den Kläger, so im Strafrechtsstreit die gegen den Angeklagten und für die Durchführung des staatlichen Strafanspruches bzw. für den Verletzten, diesen im weitesten Sinne verstanden. Diese zwiefache Richtung auch des Strafrechtsstreites ist auch dann zu bejahen, wenn man als Zweck der Strafe die Besserung des Rechtsbrechers und seine Wiedereinordnung in die menschliche Gesellschaft anerkennt. Aber eben die Erkenntnis, daß die Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung, die ein Staat sich gegeben hat, am besten dadurch erfolgt, daß der Staat versucht, den besserungsfähigen Verbrecher zu bessern und den besserungsunfähigen ganz aus der menschlichen Gesellschaft auszuschalten, hat zur Folge gehabt, daß die ihr dienenden Maßnahmen scharf in den Vordergrund traten; der Entw. des StrGB. steht überwiegend unter dieser Führung, nicht minder der des EinfGes. wie die Strafvollzugsreform. Zu diesem Bestreben der neueren Strafgesetzgebung tritt noch das Bemühen hinzu, soweit als möglich den Rechtsbrecher vor allen Schäden aus der Durchführung des Strafverfahrens, die nicht notwendig mit dem Ziele der Besserung bzw. Sicherung verbunden sind, zu schützen. Endlich besteht der Wunsch, daß ungerechtfertigte Anklagen, vor allem ungerechtfertigte Verurteilungen auf ein äußerstes Mindestmaß herabgedrückt, wenn nicht ganz vermieden werden.

Wir laufen Gefahr, daß gegenüber diesen richtigen Zielen des Strafrechtsstreites ein anderes nicht minder wichtiges in den Hintergrund gedrängt wird: der Ausgleich des durch die Straftat verursachten Schadens, soweit er überhaupt auf dem Wege des Strafverfahrens möglich ist. Dieser Ausgleich des Gegenwartsschadens wird vernachlässigt auf Kosten der Vorbeugung vor künftigen Schäden. Praktisch wird ihm allerdings schon jetzt ein Institut nutzbar gemacht: die Aussetzung der Strafvollstreckung. Dabei kann die Verpflichtung zur Schadloshaltung des Verletzten dem Verurteilten auferlegt, von ihrer Erfüllung ein späterer Erlaß der Strafe abhängig gemacht werden.

Maßgebend für die Einführung der bedingten Strafaussetzung war aber allein das Streben nach Besserung des Rechtsbrechers. Der weitgehende Gebrauch, den die Gerichte von dieser Möglichkeit machen, zeigt, wie sehr die Praxis diese Lücke im Schutze des Geschädigten in der derzeit geltenden Gesetzgebung empfindet. In einem weiteren Falle sieht der Entw. des EG. z. StrGB. eine gewisse Besserung des Schutzes des Geschädigten vor durch die Einführung des sog. Adhäsionsverfahrens in Form der Privat- oder Nebenklage für denjenigen, der durch eine strafbare Handlung verletzt ist und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anspruch auf Schadensersatz oder Herausgabe hat (Art. 67 Ziff. 210).

Im übrigen versagt die neuere Gesetzgebung in dieser Richtung völlig; die Gesichtspunkte der Besserung, der Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten uud der Vermeidung falscher Anklagen beherrschen das Feld. Sowohl in der Fach- wie in der Tagespresse finden sich fast nur Aufsätze, die sich mit diesen Fragen beschäftigen. Letztes Ziel eines jeden Rechtsstreites ist aber die Sicherung der jeweiligen Ordnung, die der Staat sich gab. Ihm können Vorbeugungsmaßnahmen dienen (Präventivpolizei), wie solche zum Ausgleich des verursachten Schadens oder zur Wiederherstellung des dieser Rechtsordnung entsprechenden Zustandes. Ihm soll auch die Besserung des Rechtsbrechers dienen. Es ist ein eigenartiges Bild, daß gerade in unserer Zeit, in der zwar die Rücksicht auf die Einzelpersönlichkeit stark auf allen Gebieten in den Vordergrund tritt, in der aber andererseits das Streben auf Beachtung der Belange der Allgemeinheit, besonders in der Form des sozialen Gedankens, sich immer mehr durchsetzt, dieses Ziel immer weniger beachtet wird. Vielleicht erklärt sich dieses Bild aus der Rücksicht auf den manchmal wirklich, manchmal aber nur auch nur vermeintlich wirtschaftlich und sozial, gesellschaftlich Schwächeren. Vergessen wird aber dabei, daß der durch eine Straftat Verletzte auch Anspruch auf Schutz durch den Staat und seine Organe hat, daß ferner auch er oft zu den wirtschaftlich Schwächeren gehört. Oft ist ihm mit der Verurteilung des Angeklagten gar nicht gedient, sondern noch geschadet, da sie diesem den Willen zur Wiedergutmachung nimmt; nicht zuletzt aus diesem Grunde bleiben manche Straftaten mangels Anzeige ungesühnt oder wird bei amtlicher Anzeige vom Verletzten der Wunsch nach Einstellung des Verfahrens geäußert. Namentlich Geldstrafen wirken hinsichtlich des späteren Schadensersatzes eher schädlich als nützlich, z. B. solche für Konkursvergehen, Untreue, Unterschlagung, Betrug, Steuerhinterziehung, Hinterziehung von Krankenkassenbeiträgen usw. Wenn auf Freiheitsstrafen erkannt ist, deren Vollstreckung natürlich in der Mehrzahl der Fälle mindestens für die Dauer der Vollstreckung die Schadensersatzleistung überhaupt ausschließt, kann bisweilen auf dem erwähnten Wege der Aussetzung geholfen werden. Gerade aus diesem Grunde wird z. B. von den Krankenkassen der größte Wert darauf gelegt, daß Freiheitsstrafen, nicht Geldstrafen verhängt werden. Ich verkenne nicht, daß der Ausgleich zwischen der Durchführung des Strafanspruchs und der Rücksicht auf den Verletzten oft schwer ist, diese Rücksicht darf aber nicht ganz außer acht gelassen werden.

Der Verletzte leidet aber auch durch die jetzige Ausgestaltung und Verfeinerung des Strafverfahrens. Es zieht sich so sehr in die Länge, daß der Geschädigte oft jedes Interesse an der Entscheidung verliert, daß ihm der Ausgleich nicht mehr dienlich ist und dienlich sein kann. Soweit es sich um geldwerte Schäden handelt, liegt ihm daran, alsbald die Bestrafung, womöglich mit dem Druck der Strafaussetzung mit der Auflage des Schadensersatzes, zu sehen, alsbald die Unterlagen für den Zivilprozeß, den er noch anstrengen will, zu erlangen — nicht immer wird in unzulässiger Weise statt des Zivilgerichts zunächst der Staatsanwalt in Anspruch genommen. Soweit jemand in seiner Ehre gekränkt ist, will er sie sofort wiederhergestellt wissen, nicht erst nach einem halben oder einem Jahre; dann ist sein Ruf endgültig untergraben. Jeder neue Rechtsbehelf, mag er Rechtsmittel im engeren Sinne sein oder mag es sich z. B. um den Anspruch des Beschuldigten auf mündliche Haftverhandlung oder auf Haftprüfung handeln, bringt aber die Gefahr einer Verlängerung des Verfahrens mit sich.

Auch wird es nicht selten vorkommen, daß dank dieser zahlreichen Rechtsbehelfe der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, das Verfahren so weit hinauszuziehen, daß der Beweis der Straftat gegen ihn nicht mehr zu führen ist, weil die Beweismittel inzwischen nicht mehr beschafft werden können, Zeugen gestorben sind usw. Den Schaden trägt auch hier nicht nur der Staat, sondern auch der unmittelbar Verletzte. Es wird jetzt so viel von Fehlurteilen geschrieben, aber immer nur von solchen zuungunsten des Verurteilten. Sicher ist es richtig, daß besser zehn Schuldige ohne Strafe ausgehen, als ein Unschuldiger bestraft wird, aber auch darauf muß einmal hingewiesen werden, daß diese mit allem Nachdruck zu verhindernden Fälle ganz außerordentlich selten sind und die tausendfach größere Zahl der Fälle, in denen ein Schuldiger nicht zur Bestrafung gelangt, auch dem Rechtsleben schaden. Sie schaden dadurch, daß der Rechtsbrecher ermutigt wird, erneut gegen das Gesetz zu verstoßen; er sieht ja, daß er ohne Strafe ausgegangen ist, hat vielleicht gelernt, wie er am besten die Wahrheit vertuschen kann. Sie schaden ferner dadurch, daß der Geschädigte an der staatlichen Rechtsordnung verzweifelt, daß er dem Recht und den zu seiner Durchsetzung berufenen Organen: Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei, die Schuld an dem unterbliebenen Ausgleich zuschiebt, daß er sich sagt, Selbsthilfe ist besser als Rechtshilfe, und sich mit Gewalt sein Recht nimmt, wo er glaubt, es zu können, nicht „zu dürfen", ja, daß er schließlich selbst im Falle der Not leichter das Gesetz verletzt. Diese Fälle, daß ein Schuldiger nicht zu ermitteln oder ihm die Schuld nicht nachzuweisen ist, werden selbstverständlich immer vorkommen, denn jede menschliche Ordnung, jedes Gesetz sind unvollkommen; sie werden auch bei den größten Fortschritten der gesamten Kriminalwissenschaften und der besten Ausbildung der Kriminalbeamten, Staatsanwälte und Strafrichter nicht ganz verhindert werden können; aber sie werden vermehrt, je mehr Sicherungen, Maßnahmen zum Schutze des Beschuldigten geschaffen werden. Denn auch bei ihrer Anwendung sind wir unserer eigenen Unvollkommenheit, hier zugunsten des rechtmäßig Beschuldigten, stets untertan. Jede Verfeinerung des Strafrechtsstreites in dieser Richtung vermehrt ihre Zahl und erschwert so die Durchsetzung der

Ordnung, deren Sicherung das Strafrecht und der Strafrechtsgang dienen sollen. Es muß also eine Grenze bleiben, über die hinaus diese prozessualen Sicherungen nicht getrieben werden dürfen, auf Vereinfachung und Beschleunigung ist hinzuwirken. Der Schutz gegen Fehlurteile muß in erster Linie durch Beschränkung der Aufgaben der Richter und Staatsanwälte, bessere Vorbildung und Fortbildung erstrebt werden.

Diese prozessualen Sicherungen schaden aber oft auch dem Beschuldigten selbst. Er sieht den tieferen, wohlbegründeten Zweck derselben nicht ein, sondern nutzt sie aus, in seinem augenblicklichen scheinbaren Interesse. Er legt Berufung ein, nicht nur, weil er sich schuldlos fühlt oder weil er die Strafe tatsächlich für zu hoch hält, sondern er hofft, den — unrichtigen — „Nachweis" seiner Schuldlosigkeit oder doch einen Freispruch mangels ausreichenden Beweises zu erzielen oder wenigstens eine mildere als die nach seiner eigenen Ueberzengung an sich angemessene Strafe zu erreichen. Aus gleichem Grunde läßt er für die Revision Rechtsfehler vorbringen, die vielleicht an sich gegeben sind, die aber an seiner Schuld und an der Berechtigung seiner Strafe nichts ändern. So erreicht er, in Verkennung seiner wahren Belange, oft zwar nicht das von ihm erstrebte Ziel, wohl aber eine erhebliche Verzögerung der Rechtskraft des Schuldspruchs. Gerade zu diesem Zwecke werden oft auch die anderen zahlreichen Rechtsbehelfe ausgenutzt, Beschwerden gegen den Haftbefehl oder die Beschlagnahme, Antrag auf mündliche Haftverhandlung, Einspruch gegen den Strafbefehl, Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts, wenn die Revision als unzulässig verworfen ist, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens usw. Sie alle dienen oft nur einer Verzögerung des Verfahrens oder der Vollstreckung. Der Verurteilte gewinnt dadurch zwar Zeit, sich auf die spätere Zahlung der Geldstrafe oder Verbüßung der Freiheitsstrafe einzurichten — zu diesem Zweck werden auch hinterher zahlreiche Strafaufschub- und Gnadengesuche eingereicht —; er bleibt aber auch diese ganze lange Zeit in der Ungewißheit, was aus seinem Schicksal wird; die innere Zermürbung, die mit jedem Strafverfahren für einen noch nicht völlig verdorbenen Beschuldigten, vor allem für den zum ersten Male, vielleicht nur aus bitterer Not Straffälligen, verbunden ist, wird weit schärfer als es sein müßte, weit schärfer, als die Feststellung der Schuld, der Ausgleich der Verletzung der Rechtsordnung und die Besserung des Beschuldigten es erfordern. Auch die Familie des Beschuldigten wird die ganze Zeit hindurch in dieser Unruhe gehalten, schwankt dauernd zwischen Hoffnung und Furcht, und er selbst wartet nicht selten mit ernsten Anstrengungen zur Beschaffung neuer Arbeit weiter und weiter und vergrößert so das Elend immer noch mehr. Aber noch schlimmer: die zahlreichen Rechtsbehelfe führen dazu, daß zeitweilig die Voraussetzungen der Haft nicht gegeben sind oder doch nicht gegeben zu sein scheinen, daß infolgedessen der zunächst Festgenommene wieder entlassen wird und sich eine neue Arbeitsstelle verschafft, daß er dann später, wenn das Verfahren weitergetrieben ist, der Nachweis der Schuld sich verdichtet hat, wieder festgenommen wird, z. B. nach einem noch nicht rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnis der ersten Instanz zu hoher Freiheitsstrafe, daß er dann nach geraumer Zeit wiederum entlassen wird, da z. B. durch die voraussichtlich anzurechnende Untersuchungshaft ein erheblicher Teil der Strafe verbüßt sein wird und der Rest Fluchtverdacht nicht mehr rechtfertigen würde. Dann wird schließlich gar noch die doch noch einsetzende Vollstreckung der Reststrafe aus irgendwelchen Gründen, z. B. aus Anlaß eines zunächst begründet erscheinenden Gnadengesuches unterbrochen, das Gnadengesuch aber schließlich doch abgelehnt, oder eine Strafaussetzung wird widerrufen. und der Verurteilte wandert zum vierten Male in das Gefängnis, verliert zum vierten Male seine Arbeit. So wird auch hier der Rechtsbehelf in seiner Häufung zu einem schweren Schaden des Verurteilten, der immer wieder Brot und Arbeit verliert. Auch hier müssen Grenzen innegehalten werden, gerade im Interesse des Beschuldigten selbst, der seine Interessen nicht genügend übersieht.

Justizabbau beim Oberlandesgericht.

Von Landgerichtsrat Dr. Begemann, Hamburg.

Schiffers Grundgedanke: Justizreform durch Justizabbau, hat ebenso allgemeine Zustimmung gefunden wie sein weiterer Vorschlag: Beschränkung auf drei Gerichtsstufen, allgemeine Ablehnung. Mit dem Fortbestand der bisherigen Gerichtsverfassung in ihren Grundzügen muß auf absehbare Zeit gerechnet werden. Um so mehr drängt die Aufgabe, auf der Grundlage der vorhandenen Organisation die Ersparnis- und Abbaumöglichkeiten nach allen Richtungen auszuschöpfen. Wie weit das beim OLG. möglich ist, soll hier untersucht werden. Eine Einsparung von Richterkräften beim OLG. hat den doppelten Vorteil, daß sie wegen der höheren Gehälter eine größere finanzielle Wirkung hat und daß die beim OLG. freiwerdenden qualifizierten Kräfte der Verbesserung der 1. Instanz zugute kommen. Die Einsparung darf natürlich nur da erstrebt werden, wo eine Verschlechterung der Rechtspflege nicht zu besorgen ist.

1. Die geplante Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 500 M. auf 1000 M. wird eine gewisse Entlastung der OLG. bringen; ob sie durch die gleichzeitig beabsichtigte Wiederherstellung der Fünfersenate aufgewogen wird, bleibt abzuwarten. Da die Revisionssumme jetzt 6000 M. beträgt, so sind, abgesehen von den Ehesachen, verhältnismäßig wenige Sachen revisibel. Das Gros der Sachen wird sich auch zukünftig unterhalb der Revisionsgrenze bewegen. Hier ist eine wesentliche Entlastung dadurch möglich, daß der Zwang zur Abfassung vollständiger Entscheidungen mit Tatbestand und Gründen beseitigt oder wenigstens eingeschränkt wird. Die schriftliche Urteilsbegründung dient einem vierfachen Zweck:

a) der Selbstkontrolle des erkennenden Richters,

b) der Ermöglichung der Nachprüfung durch die höhere Instanz,

c) als Richtschnur und Belehrung für die untere Instanz,

d) dem Bedürfnis der Parteien.

Zu a: Für diesen Zweck ist der Begründungszwang beim OLG. nicht erforderlich, da jede Sache eine eingehende Bearbeitung durch schriftliches Votum des Referenten und Ueberprüfung durch den Vorsitzenden, mitunter auch einen Korreferenten erfährt.

Zu b: Fällt bei nicht revisiblen Sachen fort.

Zu c: Dieser Gesichtspunkt scheidet dann aus, wenn die Berufung mit der gleichen oder annähernd gleichen Begründung zurückgewiesen wird, die das LG. für seine Entscheidung gegeben hatte. Das gleiche gilt, wenn auf Grund erneuter Beweisaufname sich in der Berufungsinstanz ein anderes Bild ergibt oder das OLG. die Beweisaufnahme anders würdigt. Fälle wie die hier genannten sind zahlreich genug, um eine besondere Behandlung zu rechtfertigen.

Zu d: Häufig hat weder der unterliegende noch der obsiegende Teil ein erhebliches, justizpolitisch zu beachtendes Interesse an schriftlicher Urteilsbegründung, wenigstens nicht, wenn die Berufung zurückgewiesen und damit die Begründung des LG. bestätigt wird. Mündliche Mitteilung der Urteilsgründe genügt hier vollkommen. „Man spricht vergebens viel, um zu versagen; der andere hört von allem nur das Nein." Noch weniger wird der Obsiegende auf schriftliche Begründung Wert legen. Ihr Wegfall würde zugleich bei erfolgloser Berufung eine jetzt bestehende verschiedene Behandlung der armen und nichtarmen Partei beseitigen. Die arme Partei erhält einen Beschluß, der ohne Begründung mit dürren Worten ihre weitere Rechtsverfolgung für aussichtslos erklärt. Die nichtarme Partei dagegen ist in der Lage, durch Zahlung der Gebühren den Richter zu einer umfangreichen Schreibarbeit mit dem gleichen Ergebnis zu nötigen. Ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes ist nicht anzuerkennen. Selbstverständlich sind Fälle denkbar, in denen die Partei ein berechtigtes Interesse an schriftlicher Urteilsbegründung haben kann, z. B. wenn es sich um einen Präzedenzfall handelt oder das Ergebnis des Rechtsstreits für einen anderen Prozeß von Bedeutung ist, bei einer Streitverkündung u. dgl. Allen diesen Gesichtspunkten würden folgende in die ZPO. einzustellende Vorschriften am besten Rechnung tragen:

„§ 543a. Wird die Berufung vom OLG. ganz oder in der Hauptsache zurückgewiesen, und sind nach dem Ermessen des OLG. die Voraussetzungen eines Rechtsmittels unzweifelhaft nicht gegeben, so fallen im Urteil der Tatbestand und die Entscheidungsgründe fort. In diesem Falle sind außer der Urteilsformel, wenn eine Partei im Verkündungstermin anwesend ist, auch die Entscheidungsgründe durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts zu verkünden.

Das Gericht kann beschließen, das Urteil gemäß den allgemeinen Vorschriften zu erlassen.

Jede Partei kann Erlaß des Urteils gemäß den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Antrag muß spätestens bei der Verkündung des Urteils gestellt und begründet werden."

Diese Vorschläge bedeuten nichts Neues; sie haben ihr Vorbild in § 264 Abs. 4 StrPO., der seine heutige Fassung durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 erhalten und in den 8 Jahren seines Bestehens m. W. zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hat. Die vorgeschlagene Befristung des Antrags der Partei scheint mir nötig zu sein, da ein später gestelltes Verlangen nach schriftlicher Begründung eine erhebliche Mehrbelastung des Gerichts bedeuten, möglicherweise eine nochmalige Beratung nötig machen würde.

Wie erwähnt, ist eine Verschlechterung der Rechtsprechung des OLG. deshalb nicht zu befürchten, weil jede Sache dort eingehend schriftlich vorbereitet wird. Daher eignet sich der Vorschlag nicht für das LG. als Berufungsinstanz. Nun ist freilich zu beachten, daß die schriftliche Vorbereitung der Sachen beim OLG. nicht auf gesetzlicher Vorschrift, sondern nur auf uralter Tradition beruht, die in den Gesetzen als bestehend vorausgesetzt wird.[1]) Die Frage, ob es bei Wegfall der schriftlichen Urteilsbegründung nicht erforderlich würde, jene Tradition, über deren Notwendigkeit keine Meinungsverschiedenheit besteht, gesetzlich festzulegen, sei hier nur angedeutet.

2. Eine Entlastung des OLG. von den zahlreichen, sämtlich revisiblen Ehesachen scheint geboten. Bei aller Achtung vor der Bedeutung der Ehe ist es eine Kraftvergeudung, daß OLG.-Räte über Ehebrüche und eheliche Sävitien Beweis erheben. Das wichtigste Erfordernis für eine gute Rechtsprechung in Ehesachen ist eine sorgfältige Beweisaufnahme; diese ist beim AG. und LG. ebenso gewährleistet, wenn, wie im Verfolg der gesamten Reformbestrebungen zu erwarten, eine jetzt noch häufig vorhandene Ueberlastung beseitigt wird. Von diesem Standpunkt aus wäre es zu begrüßen, wenn die Ehesachen in 1. Instanz dem AG., in der Berufungsinstanz dem LG. zugewiesen würden. Dem OLG. könnten dann die Revisionen in Ehesachen übertragen werden, unter Anrufung des RG. bei Abweichung von anderen Entscheidungen entsprechend § 28 RFGG. Damit wäre eine fühlbare Entlastung des RG. gewonnen. Doch spielen hier noch so viele andere Gesichtspunkte hinein, daß eine nähere Erörterung über den Rahmen des Aufsatzes hinausgehen würde.

3. Neben diesen wichtigsten Entlastungsmöglichkeiten sind noch einige kleinere gegeben, die in ihrer Gesamtwirkung nicht unterschätzt zu werden brauchen.

a) Wertfestsetzung. Der seit langem erhobenen Forderung der mittleren Beamten, ihnen als Rechtspflegern die Wertfestsetzung in eigener Verantwortung zu überlassen, kann jedenfalls beim OLG. unbedenklich stattgegeben werden. Gegen ihre Entscheidung ist Erinnerung an das Gericht zuzulassen.

b) Beschwerden gegen die Streitwertfestsetzung der unteren Instanz können unbedenklich beseitigt werden. Sie haben Bedeutung nur für die Höhe der Kosten. Hierfür zwei richterliche Instanzen über dem Urkundsbeamten, der in Zukunft voraussichtlich zunächst entscheiden wird, zu gewähren, ist ein nicht mehr zu rechtfertigender Luxus. Soweit aber die Wertfestsetzung für die Berufungs- oder Revisionssumme von Bedeutung ist, besteht ebenfalls kein Bedürfnis für eine Wertbeschwerde an das OLG. Ueber die Frage, ob die Revisionssumme gegeben ist, entscheidet das RG. ohne Rücksicht auf die Wertfestsetzungen der unteren Instanzen. Ebenso das OLG. über die Berufungssumme in den ans OLG. gelangenden Berufungen. Nur wenn das LG. als Berufungsinstanz den Streitwert festgesetzt hat, könnte erfolgreiche Beschwerde hiergegen ans OLG. praktische Bedeutung für die Zulässigkeit der Berufung haben; in der Regel jedoch deshalb nicht, weil das LG. mit einer Wertfestsetzung unter 50 M. zugleich die Berufung als unzulässig verwerfen wird und dieser letztere Beschluß einer Anfechtung nicht unterliegt (§ 519b Abs. 2 ZPO.); es bleibt also nur der seltene umgekehrte Fall, daß das LG. den Streitwert auf mehr als 50 M. festgesetzt hat und das OLG. auf Beschwerde auf unter 50 M. herabsetzt, womit die

[1]) Vgl. z. B. § 7 Ziff. 21 der Ordnung für die Geschäftsstellen der OLG. v. 22. Okt. 1906, JMBl. S. 435 ff., der die Anlegung der Senatsakten behandelt.

Berufung unzulässig werden würde. Der § 18 Abs. 2 GKG. wird daher unbedenklich ganz fallen können; äußerstenfalls mag das Beschwerderecht bestehen bleiben für die Fälle, in denen von der Wertfestsetzung die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhängt.

c) Endlich wäre es an der Zeit, Beschwerden an das OLG. in Kostensachen nach § 104 Abs. 3 S. 5 ZPO. ganz abzuschaffen. Wenn über die Berechnung der Kosten zunächst der Urkundsbeamte und dann 3 Richter des LG. entscheiden, so ist damit jedem praktischen Bedürfnis genügt. Einheitliche Rechtsprechung in Kostensachen ist weder notwendig — der häufigste Streitfall, die Erstattungsfähigkeit der Korrespondenzgebühr, muß von Fall zu Fall je nach der Persönlichkeit, dem Bildungsgrad und der Schreibgewandtheit der Partei entschieden werden —, noch bei dem bestehenden Zustand gewährleistet, da schon heute die Entscheidungen der OLG. und ihrer einzelnen Senate häufig voneinander abweichen.

Juristische Rundschau.

Die zweite Verhandlung im Haag hat begonnen. Alle Länder warten mit gespannter Aufmerksamkeit. In deutschen Wirtschaftskreisen wird behauptet, daß mit einem einigermaßen brauchbaren Ausgang sofort ein Aufatmen und Aufleben der Wirtschaft in Deutschland beginne. Solche Prognosen entsprechen zum Teil den eigenen Wünschen der Beteiligten, zum Teil sind sie doch wohl aber auch durch die Sachlage selbst gerechtfertigt. Nichts ist schlimmer für Handel und Verkehr als die Ungewißheit. Zu einer pessimistischen Auffassung über den Ausgang bieten die bis jetzt eingetroffenen Nachrichten keinen Anhaltspunkt. Die deutschen Vertreter haben keinen leichten Standpunkt. Schon deshalb nicht, weil in Frankreich Briand nicht mehr der führende Mann ist und weil in Deutschland Stresemann nicht mehr lebt. Der französische Ministerpräsident Tardieu hat trotz der späteren Abschwächung in der Presse geglaubt, mit den deutschen Repräsentanten etwas von oben herunter sprechen zu dürfen. Er ist sofort auf die deutliche Abwehr gestoßen. Es fehlt ihm offenbar noch die Fähigkeit, sich in die richtige Verhandlungssprache hineinzuleben. Vielleicht lernt er das noch. Vielleicht wird er genötigt, doch die eigentliche Führung dem erfahreneren Außenminister zu überlassen. Solche Zwischenfälle braucht man aber deswegen nicht tragisch zu nehmen. Bei allen Verhandlungen, auch im Geschäftsleben, bricht häufig einer der Beteiligten aus der geregelten Gangart aus. Das kann zu einer heftigen Auseinandersetzung führen. Da aber dann keiner aus diesem Grunde den Abbruch der Verhandlungen wagt, so muß der Angreifer wieder einlenken. Man kann beobachten, daß er dann sachlich seine eigene Position durch sein Verfahren nicht verbessert, sondern eher erschüttert. Nur diejenigen, die niemals aus dem Gleichgewicht zu bringen sind, sind gefährliche Gegner.

Das zur Beratung stehende Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) geht von dem Grundgedanken aus, daß Reichskanzler und Reichsminister nicht unter das Reichsbeamtengesetz fallen. Sie stehen aber doch zum Reich in einem öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis. Sie sind also trotzdem Beamte des Reichs. Nur richten sich ihre Beziehungen nach einem Sonderrecht. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf ihren Bezügen und auf ihren Pensionen. Eben weil sie nicht Beamte i. S. des Reichsbeamtengesetzes sind, weil sie keine Dauerstellung haben, kann die Regelung ihrer Entschädigung beim Aufhören ihres Dienstes nicht wie die der ständigen Beamten erfolgen. Es wäre ungerechtfertigt, ihnen eine lebenslängliche Ministerpension zu gewähren. Bei dem häufigen Ministerwechsel im Deutschen Reiche würde dies auch eine allzu große Belastung der Finanzen bedeuten. Beachtlich ist die Bestimmung, daß die Reichsminister weder dem Vorstande noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören dürfen. Auch sollen sie neben dem Ministeramt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsricher tätig sein, noch außergerichtliche Gutachten abgeben (§ 7). Dies entspricht dem Reichsbeamtengesetz. Es ist selbstverständlich, daß dies auch für die Reichsminister zu gelten hat. Die Reichsregierung soll Ausnahmen zulassen können, wenn amtliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Wenigstens soll dies für die Zugehörigkeit zu einem Vorstande oder Aufsichtsrat einer Gesellschaft und für die berufsmäßige Ausübung einer anderen Beschäftigung gelten. Das kann für die Regierung unter Umständen peinlich werden. Es ist ein anderes, wenn ein Beamter von seiner vorgesetzten Behörde die Ermächtigung einholen muß, ein anderes, wenn das Kabinett einem seiner Mitglieder sie versagt oder gewährt. Man könnte wohl daran denken, die Zulassung von Ausnahmen für die Ministerzeit vollständig zu streichen. Dies um so mehr, als die Vorschrift nur bezweckt, dem Reichsminister während seiner Amtszeit die persönliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu versagen. Durch einen Vertreter kann er sein Unternehmen nach wie vor leiten und auch die Praxis als Rechtsanwalt ausüben lassen. Es liegt also bei dieser in der Begründung gegebenen Auffassung kein Grund vor, noch Ausnahmen zu gestatten.

Der Reichsminister der Justiz hat dem Reichstag als Anlage des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes eine Denkschrift über die Auslese, Ausbildung und Fortbildung des Strafanstaltsbeamten in den größeren deutschen Ländern überreicht. Auf dem ersten Blatte sieht man überrascht die große über diesen Gegenstand erwachsene Literatur. Sie zeigt, daß man in den wissenschaftlichen Kreisen sich wohl bewußt ist, welche Bedeutung neben den Anordnungen des Gesetzes der Sorge für die richtige Wahl der berufenen Männer zukommt. Je mehr der Gedanke der Erziehung der Verurteilten in den Vordergrund tritt, desto größer und schwieriger wird auch die Aufgabe der mit der Erreichung dieses Zieles betrauten Beamten sein. Die verschiedenen deutschen Länder haben heute schon eingehende Bestimmungen über die Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsaufsichtsbeamten getroffen. Es ist schwer zu sagen, auf wessen Schultern die größere Last ruht, auf denen der Aufseher oder der Mitglieder des höheren Strafanstaltsverwaltungsdienstes. Beide müssen zusammenwirken. Auf die Ablegung der Prüfung wird man nicht das entscheidende Gewicht legen. Noch weniger auf Zeugnisse. Es wird nötig sein, den ganzen Menschen zu beurteilen. Verstand und Herz gehören zur Erfüllung dieser schweren Aufgaben.

Auch die Ausbildung der jungen Juristen und die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte auf dem Gebiete des Strafvollzuges wird mit Recht in den Bereich der Fürsorgemaßnahmen gezogen. Der künftige Richter und Staatsanwalt soll seine Kenntnis vom Strafvollzug nicht nur aus Erlassen oder Schilderungen schöpfen. Die Verfügung des preußischen Justizministers v. 8. Dez. 1927 gab die Ermächtigung, versuchsweise Referendare etwa in einem einwochenlangen Gefängnisdienst auszubilden. Die Erfahrungen waren günstig. Daher hat eine Rundverfügung v. 8. Febr. 1929 eine mindestens einwöchige ununterbrochene Ausbildung der Referendare im Gefängniswesen für alle Bezirke zwingend angeordnet. Nach der Ausführungsverfügung des Justizministers v. 22. Juni 1929 sind für die Sonderausbildung zwei Wochen vorgesehen. Aehnliche Anordnungen finden sich bei anderen Ländern. Eine Durchführung dieser Methode kann größeren Einfluß auf die künftige Rechtsprechung in Strafsachen haben als eine noch so sorgfältige theoretische Unterweisung. Nur muß der Referendar auch den Willen und die Fähigkeit mitbringen, sich in die Lage der Gefangenen hineinzuversetzen. Nicht, als ob er in sich die Gefühle eines Verbrechers künstlich erzeugen soll. Er soll aber beurteilen lernen, wie die Freiheitsstrafe und deren Vollzug auf die Seele des Verurteilten wirkt. Das menschliche Interesse neben dem juristischen wird dann geweckt werden.

Dem Reichstag liegt der Entwurf eines Gesetzes über „die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ vor. Bis heute gilt noch die Bek. des Bundesrates v. 8. Aug. 1914. Sie hatte „bis auf weiteres“ die Pflicht des Vorstandes der Aktiengesellschaft und des Geschäftsführers der G. m. b. H., bei Zahlungsunfähigkeit den Konkurs der Gesellschaft anzumelden, außer Kraft gesetzt. Diese Bestimmung soll aufgehoben und das normale Recht wieder hergestellt werden. Herrschte damals das Interesse der Schuldner vor, so ist jetzt wieder das des Gläubigers in die erste Linie gerückt. Damit wird man wohl allgemein einverstanden sein. Auf der anderen Seite will der Entwurf eine allzu strikte Auslegung des Gesetzes verhüten. Der Leiter der Gesellschaft kommt in einen schwer zu lösenden Konflikt. Er hofft, den Konkurs zu verhüten. Er glaubt an die Möglichkeit einer Sanierung der Gesellschaft oder doch wenigstens eines gerichtlichen Vergleichs. Er muß aber doch, wenn er nicht selbst das Risiko der persönlichen Haftung und unter Umständen auch der Strafbarkeit auf sich nehmen will, den Konkurs anmelden. Daher soll jetzt von ihm nur verlangt werden, daß er „ohne schuldhaftes Zögern“ zum Konkursantrag schreitet. Das schuldhafte Zögern liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes betreibt. Dadurch soll ein billiger Ausgleich zwischen den Interessen der Gesellschaft und ihrer Gläubiger herbeigeführt werden. Man wird, wenn der Entwurf Gesetz wird, die Entschuldigung des Vorstandes durch den Hinweis auf die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auch für die Fälle anwenden dürfen, in denen er nicht das gerichtliche Vergleichsverfahren, sondern eine Sanierung der Gesellschaft auf freiwilligem Wege anstrebt. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen dies mehr im Interesse auch der Gläubiger liegt, als das Eingreifen des Gerichts und die damit verbundene Publizität. Gut wäre es, wenn die Fassung des Gesetzes selbst mit größerer Deutlichkeit dies erkennen ließe. Der Entw. verlangt aber auch, daß spätestens nach 2 Wochen der Zahlungsunfähigkeit oder der Feststellung der Ueberschuldung der Konkursantrag oder der Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt werden muß. Eine solche kurze Frist hat immer etwas Bedenkliches. Gewiß sollen die Gläubiger nach Eintritt der Konkursvoraussetzungen nicht durch eine ungebührliche Verzögerung geschädigt werden. Aber andererseits darf man doch die Wohltat, die man der Gesellschaft erweisen will, nicht dadurch illusorisch machen, daß man ihr eine zu knapp bemessene Zeit vorschreibt. Es dürfte sich empfehlen, wenn man schon eine Frist für nötig hält, deren Erstreckung durch das Gericht zuzulassen. Der Richter wird dann zugleich sich überzeugen, ob in der Tat Aussicht für die Erledigung ohne Konkurs vorhanden ist.

Im preuß. Landtag bei der Beratung des Haushaltsplanes für 1930 kam der preuß. Finanzminister, angeregt durch die Anfrage eines Abgeordneten, auf die neuen Aufwendungen für das Welfenhaus. Die beiden unteren Instanzen hatten die Anwendung des Ablösungsgesetzes ausgesprochen. Die auf Grund des Vergleichs mit den Welfen vom Jahre 1892 diesem Hause geschuldeten 40 Millionen waren in preuß. Konsols angelegt worden. Das Reichsgericht hat einen Vergleichsvorschlag gemacht, wonach das Land Preußen 12 Millionen RM. bezahlen soll. Der preuß. Finanzminister konnte sich über die Stellung der Staatsregierung noch nicht äußern. Er erklärte aber, daß er in vielen Dingen den Standpunkt des Reichsgerichts einfach nicht mehr verstehe. Man habe das Gefühl, „daß die Herren am Reichsgericht sich vielfach nicht mehr im Einklang mit dem natürlichen Empfinden des Volkes befinden“. Mag man hier, wie bei jedem Prozesse, verschiedener Meinung sein. Die Gründe, die das Reichsgericht zu seinem Vergleichsvorschlage bewogen, sind nicht bekannt. Man kann aber aus dem Vorschlage selbst herauslesen, daß es sich nicht unbedingt dem Standpunkt der preuß. Regierung anschließt. Diese kann den Vergleichsvorschlag ablehnen. Dann erst wird das Urteil ergehen. Es kann aber auch jeder, der die Meinung des Reichsgerichts nicht teilt, sie bekämpfen. Es dürfte aber nicht angängig erscheinen, daß bei einem derartigen Prozesse die eine Partei, schon ehe sie die Gründe kennt, dem Reichsgericht den Vorwurf macht, daß es sich im Widerspruch mit dem Volksempfinden bewegt. Es ist überhaupt schwer zu sagen, wie das Volksempfinden lautet. Verschiedene Teile des Volkes haben bei derartigen Fragen verschiedenartige Gefühle. Am allerwenigsten aber verträgt es sich mit der Stellung eines preuß. Staatsministers, im Abgeordnetenhause in amtlicher Stellung dem Reichsgericht einen solchen Vorwurf ins Gesicht zu schleudern. Wie ein Minister als Mensch empfindet, wie er als Privatmann sich äußern kann, muß ihm selbstverständlich freistehen. Es liegt aber doch wohl im Interesse der Staatshoheit, daß Mitglieder einer Reichs- oder Landesregierung nicht an der Autorität des höchsten Gerichtshofes rütteln. Darunter ist nicht zu verstehen, daß man die Sprüche des Reichsgerichts kritiklos hinnehmen müßte. Wohl aber erweckt es schwere

Bedenken, wenn einer der höchsten Beamten im Deutschen Reiche einen Zwiespalt zischen dem Urteil des Reichsgerichts und dem Volke selbst behauptet. Auch ein Minister müßte sich stets als Mitträger der Staatsgewalt und nicht als Prozeßpartei verhalten.

Bei der Neubesetzung des Reichsfinanzministeriums schied der bisherige langjährige Leiter, Popitz, aus seinem Amte. Obwohl er nicht wirklicher Minister war, glaubte er doch, die Konsequenz aus der Stellung des Reichstages ziehen zu müssen. Darüber, ob dies richtig war, soll hier nicht gesprochen werden. Nur ein Wort des Bedauerns ist am Platze. Es gilt dem Mitarbeiter an den Steuergesetzen der vergangenen Jahre. Sie tragen den Stempel der Verstandesschärfe und des klaren Blickes ihres Verfassers. Auch diejenigen, die bei der Beratung der Gesetze vom politischen oder wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus den Vorschlägen nicht zustimmten, erkannten restlos die feine juristische Arbeit und die gerade in der Steuergesetzgebung doppelt schwer zu erreichende Klarheit des Aufbaus. Ich hatte Gelegenheit, als Mitglied des finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates häufig die Ausführungen von Popitz anzuhören. Sie waren stets fesselnd. Auch dem Nichtsachverständigen verschafften sie ein Verständnis der Materie. Bei aller wissenschaftlichen Kenntnis war das praktische Ziel die Hauptsache. Bei der Beratung der 2. Steuernotverordnung hatte ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, in der zweifellos nach der Stabilisierung der Mark kritischen Situation den Zusammenschluß der Unternehmungen im Wege der Fusion unter Herabsetzung der damals noch 7% betragenden Kapitalverkehrssteuer zu erreichen. Popitz griff den Gedanken sofort auf. Die ganze Diskussion bestand nur in den Worten: „Um wieviel glauben Sie, daß man diese Steuer herabsetzen soll?“ An dem kleinen Beispiel kann man den ganzen Mann erkennen. Wer so handelt, besitzt den Blick des Steuerpraktikers und die Anpassungsfähigkeit des Politikers.

Im preuß. Landtag beschäftigte sich der Ausschuß für das Rechtswesen mit einem Antrage einer Novelle zum preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, nach dem bayer. Vorbilde den Einfluß des Justizministers auf die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten zu ermöglichen. Der Antrag fand wenig Gegenliebe. Auch der Vertreter der antragstellenden Partei gab zu, daß die Verhältnisse in Bayern durch die Stellung des Aufsichtsrichters als Vorgesetzten der anderen Richter anders lägen als in Preußen. Auch solle der Antrag nur „für die alleräußersten Fälle eine Handhabe schaffen“. Das Gefühl einer lebhaften Verteidigung des Vorschlages kann man aus dem Protokolle nicht entnehmen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wäre auch nur eine halbe Sache gewesen. Die Landgerichte und Oberlandesgerichte wären davon nicht berührt worden. Vorab aber ist der Antrag aus einer bestimmten politischen Einstellung heraus zu erklären. Das zeigt auch die Aeußerung seines Befürworters, daß bei der Kritik der Justizverwaltung in den letzten Jahren der Umstand eine große Rolle gespielt habe, daß immer wieder dieselben Richter durch ihre Urteile unliebsames Aufsehen erregten. Man glaubte also, durch ein Eingreifen des Justizministers in die Arbeitsverteilung eine Aenderung im Vorsitz der Schöffengerichte herbeizuführen. Das wäre aber eine sehr zweifelhafte Maßnahme. Es mag richtig sein, daß es sich hier um eine Selbstverwaltung der Richter und nicht um die Unabhängigkeit der Rechtspflege dreht. Allein der Eingriff in jene gibt doch wieder einen mittelbaren Einfluß auf diese. Sonst würde man sich ja nicht darum bemühen. Läßt man aber einmal der Justizverwaltung diese Möglichkeit, so wird sie sich bei jeder Aenderung der Regierung geltend machen. Es ist nicht undenkbar, daß man aus praktischen Gründen sich die geeigneten Vorsitzenden für die Strafprozesse jeweils auswählte. Dann aber hätte man ein Uebel, wenn es vorhanden war, nur schlimmer gemacht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Zum 65. Geburtstag des Staatssekretärs Dr. Joël. Am 18. Jan., dem Erinnerungstage der Reichsgründung, vollendet Staatssekretär des Reichsjustizministeriums Dr. Curt Joël das 65. Lebensjahr. Bei dieser festlichen Gelegenheit öffentlich ihm aus persönlichem Erleben, aus mehr als 20jähriger Verbundenheit in Freundschaft und Beruf einen herzlichen Glück- und Segenswunsch darbringen zu können, ist mir eine Ehre und wahre Freude. Aus der staatsanwaltschaftlichen Laufbahn wurde Joël 1908 noch unter dem unvergeßlichen Nieberding als Vortr. Rat in das damalige Reichsjustizamt berufen. Alsbald tritt er in sein Hauptarbeitsgebiet. Die amtliche Inangriffnahme der Strafrechtsreform hat eben eingesetzt. In Verbindung mit dem hochverdienten Lucas ist er schon am Vorentwurf von 1909 beteiligt. Als erster Regierungsvertreter war er dann Mitglied der Strafrechtskommission von 1911/13. Der scharfsinnige Dogmatiker und vorsichtig wägende Kriminalpolitiker wurde in Wahrheit ihr geistiger Führer, Förderer jeden gesunden Fortschritts, Mahner vor jeder überstürzten Entwicklung. Eben noch war unter seiner maßgebenden Mitwirkung der Entw. eines EinfGesetzes z. Kommissionsentwurf unter großen Hoffnungen fertiggestellt, als der Weltkrieg auch das Kulturwerk der Strafrechtsreform jäh unterbrach. Der Vaterlandsdienst ruft. Von 1915 bis 1917 war Joël als Hauptmann der Landwehr im Generalgouvernement Belgien tätig und erwarb sich das Eiserne Kreuz I. Klasse. Schon im Frühjahr 1918, zu einer Zeit als in Deutschland mit baldiger siegreicher Beendigung de,s Krieges gerechnet wurde, nahm das Reichsjustizamt die Strafrechtsreform wieder auf. Vier hervorragende Praktiker wurden mit einer Nachprüfung des Entw. 13 beauftragt. Unerwartet erweiterte sich die Aufgabe durch die Staatsumwälzung im Nov. 1918 und die Rückwirkung der veränderten staatsrechtlichen und sozialpolitischen Verhältnisse auf das strafrechtliche Gebiet. Am 21. Nov. 1919 war der Entw. fertiggestellt. Nach meinem Urteil noch heute der beste aller Entwürfe. Seine Verfasser waren Joël, Ebermayer, Cormann, Bumke. Bald aber wird der Gefeierte auf den Höhepunkt seiner Lebensarbeit geführt. Seit 1917 Direktor im Reichsjustizamt und stellvertr. Bevollmächtigter Preußens im Bundesrat, wird er zum 1. Jan. 1920 als Staatssekretär im neuen Reichsjustizministerium berufen. Zweimal war er in der Folgezeit interimistisch mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsjustizministers betraut. Aber der Schwerpunkt blieb in der Führung des Staatssekretariats. Zehnjähriges Heldentum eines vorbildlich pflichtgetreuen deutschen Beamten. Nicht weniger als elf Reichsminister der Justiz haben in dieser Zeit sich abgelöst, Männer aus den Reihen aller wechselnden Regierungsparteien. Joël, wie man im Haushaltsausschuß rühmte, der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. Das forderte starken Charakter, patriotische Selbstverleugnung, überragendes Wissen. Niemals gewiß hat Joël nur ein Titelchen seiner Rechtsüberzeugung geopfert. Meister aber ward er in der höchsten sittlichen Kunst des Regierens, politischen Notwendigkeiten des Staatswohles Rechnung zu tragen. Weit über Strafrecht-

liches hinaus waren ihm nunmehr die Arbeitsfelder ausgedehnt auf das gesamte öffentliche und private Recht. Kein Entw., kein Reichsgesetz aus dem eigenen oder einem verwandten Ressort ohne durch Joëls Hand. Angriffen im Parlament begegnet er mit Schweigen oder beredter Sachlichkeit. Gelegentlich traf ihn der Vorwurf eines Reaktionärs. Eines solchen trägt Joël nicht einen einzigen Zug. Sicherlich hat auch er die Einstellung zur neuen Zeit nur in schwerem innerlichem Ringen gefunden. Darin fühle ich mich ihm nahe verwandt. Aber restlos wahrhaftig und treu die Hingabe seiner ganzen Kraft an den geschichtlich gewordenen Staat. In häufigem Gedankenaustausch habe ich zur eigenen Stärkung und Belehrung unvergeßliche Eindrücke reiner Sachlichkeit, unbefangenen Verständnisses für den Gegner, unbeugsamen Willens zur Gerechtigkeit von Joël empfangen dürfen. Was ich dem Reich und ihm am liebsten wünschen möchte, wäre eine noch recht lange gesegnete Amtszeit. Leider macht das Gesetz der Altersschablone solchen Wunsch hoffnungslos. Man sagt, daß niemand unersetzlich sei. Bei Joël kann ich das nur mit Einschränkungen anerkennen. In jedem Falle wird ihn aufrichtiger Dank des Vaterlandes nach einigen Monaten in den Ruhestand begleiten, treue Verehrung und Dankbarkeit im besonderen des ganzen deutschen Juristenstandes.

Wilhelm Kahl, Berlin.

Juristische Studiengesellschaft München. In den weiteren Wintervortragsabenden (1929 S. 1533 d. Bl.) sprach RA. Dr. Max Hachenburg, Mitglied des Reichswirtschaftsrates, Mannheim, über das Thema „Wandlung in der Auffassung des Verstoßes gegen die guten Sitten". In seinen von höchster Sachkenntnis und Sacherfahrung getragenen Ausführungen berührte er die Rechtsentwicklung und Entstehung des § 138 BGB. und zeigte dann in souveräner Beherrschung von Wissenschaft und Rechtsprechung für das ganze Rechtsgebiet, wie sich die Auffassung des Verstoßes gegen die guten Sitten geändert habe. Die Wandlungen im Rechtsleben ließen sich meist im Gebiete des Verkehrsrechts beobachten. Sie seien von den Umgestaltungen der Wirtschaft abhängig. Daneben vollziehe sich derselbe Vorgang bei dem Gebrauche der Vorschrift, die ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft für nichtig erklärt. Heute sei durch die Rechtsprechung diese Bestimmung zu einer Ermächtigung für den Richter geworden, alle Rechtsgeschäfte, die dem sittlichen Gefühle widerstreiten, die ein billig und gerecht denkender Mann nicht schließt, zurückzuweisen. Der Richter schaffe hier Recht und wirke als Gesetzgeber. Diese Ausdehnung des ursprünglich auf den Inhalt des Geschäfts beschränkten Gesetzes sei seine erste Wandlung. Die zweite liege in der Durchführung dieses aus dem sittlichen Gefühle fließenden Rechtssatzes. Es lassen sich zwei Strömungen unterscheiden. Die eine, die das Familienrecht durchzieht, lockere eine frühere starre Rechtsauffassung, die insbes. das Ehe- und Ehescheidungsrecht betreffe. Die andere, deren Gebiet das Verkehrsrecht ist, verschärfe die Anforderung und erweitere den Kreis des Verbotenen. Hier sei die Stätte für den Schutz des wirtschaftlich Schwachen. Aus letzterem Moment ergebe sich eine dritte Wandlung. In solchen Fällen gebe es keine absolute Nichtigkeit mehr. Wo das sittenwidrige Verhalten nur auf der einen Seite vorliege, dürfe sich diese nicht auf die eigene Unsittlichkeit berufen. Daher sei die Ungültigkeit hier nur eine relative. Der Vertrag sei nach Beseitigung des Schutzbedürfnisses der Bestätigung fähig. Der Vortragende betonte am Schlusse seiner geistvollen, mit größtem Beifall aufgenommenen Ausführungen in einem Reformausblick auch, daß die Geltendmachung der Ungültigkeit durch Zeitablauf ausgeschlossen werden müsse.

Ueber die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts sprach der Vors. des Reichsarbeitsgerichts, Sen.-Präs. b. RG. Dr. Oegg. Am Beginne seines Vortrags, dem auch Arbeitsrichter und Beisitzer der Münchener Arbeitsgerichte anwohnten, wies er darauf hin, daß mit Errichtung des RAG. als oberster Instanz in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Zersplitterung auf diesem Gebiete ein Ende gesetzt und die Wahrung der Rechtseinheit ermöglicht wurde. Neu und für die Entwicklung der Rechtspflege bedeutsam sei die Mitwirkung von Laien an der Revisionsinstanz. Ihr Zusammenwirken mit den Berufsrichtern habe sich durchaus bewährt. Die Inanspruchnahme des RAG., dessen erste öffentliche Sitzung im Okt. 1927 stattfand, habe einen außerordentlich großen Umfang angenommen. Aus der Fülle der arbeitsrechtlichen Probleme griff Redner einige Hauptfragen heraus: Zahlreiche Entscheidungen befassen sich mit der Zuständigkeit der ArbG., die stets weitgehend ausgelegt wurde, und mit der eigenartigen, vom ordentlichen Prozeß abweichenden Regelung, welche die Zulassung der Revision gefunden habe. Im materiellen Rechte war von Bedeutung die Rechtsprechung zum Kündigungsschutz, wobei der soziale Zweck den Ausschlag gab und die juristische Gestaltung der Dinge gegenüber ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zurücktreten mußte. Im Rechte der Gesamtvereinbarung steht im Vordergrund die auch politisch wichtige Frage der Tariffähigkeit wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Einen großen Raum nimmt auch die Anwendung und Auslegung von Schiedssprüchen ein, wobei mehrfach Gelegenheit gegeben war, zu den Problemen des Schlichtungswesens Stellung zu nehmen. In anderen Fällen handelt es sich um die Beurteilung von Hauptmaßnahmen, wie Aussperrung, Boykott, Streik usw. und insbes. auf Rechtsbeschwerde in Fragen der Betriebsverfassung. Für die Nachprüfung von Schiedssprüchen bildet ein anschauliches Beispiel das Urteil im Ruhrprozeß. Das Arbeitsgericht entstamme einer seit langem geplanten, durch den Krieg und seine Folgen nur beschleunigten Entwicklung und sei noch im Werden. Aufgabe der Rechtsprechung sei es, das Recht so anzuwenden und fortzubilden, wie es den Bedürfnissen des Lebens entspricht, in dem sozialen Geist, dem es seine Entstehung verdankt und mit dem Ziele eines Ausgleiches der entgegengesetzten Interessen. Am Schlusse seines höchst instruktiven, von jeder Politik losgelösten ausgezeichneten Vortrags wies Redner auf die Aufgaben des Arbeitsgerichts hin: Wie bei jedem Recht gelte es auch hier auf eine möglichst vollendete Harmonie des Zusammenlebens hinzuwirken und so der Idee der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen.

Der Münchener Rechtslehrer und Gesetzgebungspolitiker Prof. Dr. van Calker untersuchte in seinem geistvollen Vortrag „Politik als Funktion des Rechts" bestimmte Wechselbeziehungen, die zwischen Recht und Politik bestehen: Diese Wechselbeziehungen wurzeln letztlich in dem Kreislauf des sozialen Geschehens, wie er sich auf dem Gebiete von Recht und Politik vor unseren Augen abspielt. Alle Umwandlungen des sozialen Lebens erklären sich aus sozialen Phänomenen, d. h. Massenerscheinungen rechtlicher Beziehungen, die eine Neugestaltung der sozialen Ordnung hervorrufen. Diese Neuordnung löst anderweitige soziale Phänomene aus, die ihrerseits wieder eine Aenderung der sozialen Ordnung zur Folge haben — ein ständiger Kreislauf sozialen Geschehens. Diese Bestrebungen, die auf eine Aenderung der jeweils geltenden Sozialordnung gerichtet sind, machen sich heute meist in der Form geltend, die wir als politische Bestrebungen, als Einwirkung auf die Gestaltung des Gemeinschaftslebens bezeichnen. Das Ergebnis dieser Einwirkung ist die neue rechtliche Gestaltung. In diesem Sinne ist Politik werdendes Recht und, von der anderen Seite gesehen, Recht verwirklichte Politik; die Politik erscheint als eine Funktion des Rechts, das Recht als eine Funktion der Politik. Die Erkenntnis dieser funktionen Relation zwischen Politik und Recht legt eine Methode der Betrachtung politischer und rechtlicher Probleme nahe, die dieser Beziehung gerecht wird: Stärker als bisher muß die Bedeutung des Rechtsgedankens in der Politik und die rechtspolitische Gedankenrichtung bei der Untersuchung von Problemen des Rechts hervorgehoben werden. Die Politik ist heute mehr als wir uns das gewöhnlich klar machen Rechtspolitik; das gilt sowohl für die Innenpolitik, wie in steigendem Maße für die Außenpolitik. Es müssen deshalb auch die politischen Probleme als Probleme der Rechtspolitik in Untersuchung gezogen werden und die gefühlsmäßige Einstellung zu denselben

muß durch eine verstandesmäßige ersetzt werden. Andererseits kann die rechtspolitische Methode auch für die Betrachtung von Fragen der Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik wertvolle Hinweise geben. Für rechtsgeschichtliche Probleme betont sie die Notwendigkeit, nicht nur nachzuweisen, „wie es gewesen ist", sondern auch „wie es geworden ist", also vor allem die Klarlegung all der Kräfte, der Willensrichtungen, die zu einer konkreten Rechtsgestaltung geführt haben. Für die Rechtsdogmatik aber gibt die rechtspolitische Methode insbes. auf dem Gebiete der Auslegung einheitliche Gesichtspunkte. Die rechtspolitische Methode kann zwar keine Zauberformel bringen, durch die jede Einzelfrage des Rechts und der Politik zweifelsfrei zur Lösung gebracht würde, aber sie kann doch für manche Probleme einen Weg zeigen, der zu einer klareren Erkenntnis des Problems und seiner Lösungsmöglichkeit führt.

In dem letzten Wintervortrag sprach der Präsident des AG. München Singer über Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit. Ueber diesen Vortrag ist S. 80 d. Bl. bereits berichtet, so daß hierauf verwiesen werden kann.

Im Okt. 1929 fand in Genf die **13. Internationale Arbeitskonferenz** (IAK.) statt, die, weil nur seemännischen Problemen gewidmet, eine sog. „Seemannskonferenz" (SK.) war. Diese Bezeichnung darf nicht zu der Auffassung Anlaß geben, als handelte es sich um eine besondere, in der Satzung der Int. Arb. Organisation (IAO.) vorgesehene Konferenzart. Die SK. sind in rechtlicher Beziehung nichts anderes als ordentliche Tagungen der IAO. mit besonderer Tagesordnung. Zwar waren 1919 bei Abfassung der Statuten der AO. Anträge gestellt, die auf eine rechtliche Sonderstellung des internat. Seemannsschutzes und der SK. hinzielten; diese Anträge wurden indes abgelehnt. Demnach sind alle Mitgliedstaaten der IAO. ohne Rücksicht darauf, ob sie Seeschiffahrt treiben oder nicht, auch bei den SK. teilnahme- und stimmberechtigt, und das Verf. ist das gleiche, wie bei den gewöhnlichen AK. Diese Feststellung ist wichtig wegen eines Konflikts, der bei der letzten Konferenz zwischen der Mehrheit und den Vertretern der Arbeitgeber ausbrach. Die englischen Reeder hatten von vornherein keinen Vertreter benannt, weil die englische Regierung als Vertreter der Arbeitnehmer nicht einen Delegierten einer bestimmten Seemannsgewerkschaft, sondern ein Mitglied des allg. britischen Gewerkschaftsbundes angemeldet hatte. Außerdem war Norwegen aus innerpolitischen Gründen nicht vertreten. Diese Umstände veranlaßten die Reedergruppe, die Zusammensetzung der Konferenz zu bemängeln. Sie brachte eine Entschließung ein, in der erklärt wurde, die Reeder könnten an den Beratungen nicht teilnehmen, bevor sie die Versicherung erlangt hätten, daß künftig die Ernennung der Delegierten für die SK. im Einvernehmen mit den maßgebenden Verbänden der Reeder und Schiffsleute erfolgen solle. Gegen diese Entschließung wurden von den anderen Konferenzgruppen Bedenken geltend gemacht. Der Friedensvertrag schreibe nur vor, daß die Ernennung der Delegierten durch die Regierungen im Einvernehmen mit den maßgebenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen müsse, lasse aber sonst völlig freie Hand. Man könne den Regierungen also keine Verpflichtung auferlegen, daß sie zu gewissen Konferenzen die Vertreter aus bestimmten Kreisen auswählen müßten, Eine solche Verpflichtung könne nur durch Aenderung der Satzung der IAO., d. h. des Friedens-Vertr. erzielt werden; zu solchem Beschluß sei aber die Konferenz nicht in der Lage. Daher wurde die Entschließung der Arbeitgeber abgelehnt, worauf sich diese zunächst von der Konferenz zurückzogen. Erst nach Tagen gelang es, durch Annahme einer unverbindlichen, vermittelnden Entschließung den Konflikt aus der Welt zu schaffen.

Die Konferenz erledigte 4 Verhandlungsgegenstände: die Arbeitszeit an Bord, den Schutz der Seeleute im Krankheitsfalle, die Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen der Seeleute in den Häfen und die berufliche Befähigung der Wachoffiziere der Handelsmarine. Es kam also noch nicht zur Verabschiedung von internat. Uebereinkommen, vielmehr wurden zunächst die Gesichtspunkte herausgeschält, die für eine spätere internat. Regelung wichtig sind.

Regierungsrat Dr. Joachim Fischer, Berlin.

Ergebnis des Preisausschreibens des Deutschen Anwaltvereins, Leipzig, über die Frage: „Welche durch Gesetz oder Verordnung einzuführenden Maßnahmen werden vorgeschlagen, um einer Ueberfüllung des Anwaltsstandes vorzubeugen?" Das Preisgericht, bestehend aus JR. Carstens, Kottbus, als Vors., RA. b. RG. Dr. Kraemer, Leipzig, Senator Dr. Nöldeke, Hamburg, SenPräs. b. RG. Dr. Reichert, Leipzig, und Geh. Hofrat, Prof. Dr. Richard Schmidt, Leipzig, hat den ersten Preis in Höhe von 2000 M. dem OLGPräsidenten Dr. Levin, Braunschweig, ferner der Arbeit von RA. Dr. Kurt Ball, Berlin, einen Preis von 1000 M. zuerkannt. Im ganzen waren 31 Arbeiten eingegangen. Daß gerade ein höchster Richter ein die Anwaltschaft so stark beschäftigendes Standesproblem so erfolgreich bearbeitet hat und ihm der 1. Preis zuerkannt werden konnte, darf den Richterstand mit besonderem Stolze erfüllen. Präsident Dr. Levin, eine anerkannte Autorität, hat damit zum zweiten Male einen ersten Preis sich errungen. Um so mehr ist zu erwarten, daß dieser hervorragende und jugendfrische Jurist noch lange seines Amtes als Chefpräsident des OLG. Braunschweig walten wird!

Albert Pinner-Preis. Das Kuratorium der Albert Pinner-Stiftung hat für das nächste Preisausschreiben, für das die Arbeiten bis 28. Sept. 1930 eingereicht werden müssen, folgendes Thema bekanntgegeben: „Verschleierung der Bilanz bei Aktiengesellschaften in privatrechtlicher (Recht und Pflicht zur Offenlegung) und strafrechtlicher (§ 314 Ziffer 1) Betrachtung". Zur Teilnahme an dem Wettbewerb sind alle Berliner Rechtsanwälte berechtigt. Der Preis beträgt 1000 Mark.

Personalien. Im Reichskabinett haben sich wieder einmal einige wichtige Veränderungen vollzogen: an Stelle des Reichsfinanzministers Dr. Hilferding wurde Reichswirtschaftsminister Prof. Dr. Moldenhauer zum Reichsfinanzminister, an dessen Stelle Abg. Robert Schmidt ernannt. Mit Dr. Hilferding hat auch Staatssekretär, Professor Dr. Popitz seinen Rücktritt vom Amte erklärt; er ist in den einstweiligen Ruhestand getreten. Popitz ist ein Mann von so überragender Bedeutung, daß seiner hier besonders gedacht werden darf. Denn in ihm verliert nicht nur das RFM. die eigentlich maßgebende Persönlichkeit, den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht: er gehört zu den bedeutendsten Männern des Staatslebens überhaupt. Im J. 1910 wurde er RegAss. in Beuthen und war später, eine Seltenheit, gleichzeitig RegRat im Reichsschatzamt und im Preuß. Ministerium des Innern. I. J. 1919 wurde er Geh. RegRat und vortr. Rat im RFM., 1921 Direktor der Abt. für Besitz- und Verkehrsteuern daselbst, zu der auch der Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern gehört. Schon im Alter von 41 Jahren wurde er Staatssekretär im RFM. und wirkte seit 1926 als einziger Staatssekretär in diesem wichtigen Reichsministerium. War er hier nur vorwiegend mit Fragen der Steuergesetzgebung und der Reichsfinanzreform befaßt, und galt er zugleich als einer der besten Kenner der Finanzwissenschaft und des Wirtschaftslebens in allen seinen Phasen, so geht die wissenschaftliche Bedeutung von Popitz noch weiter. Als Schöpfer des Umsatzsteuergesetzes, zu dem sein großer Kommentar bereits in 3. Aufl. vorliegt, jenes Gesetzes, das mehr als irgendein anderes Gesetz mitten in das wirtschaftliche Getriebe hineinführt, hat er sich auf diesem Spezialgebiete von vornherein als besondere Autorität bewährt, ebenso wie in allen anderen Sparten des Steuerrechts, der Steuerwissenschaft und der Finanzpolitik. Popitz ist aber zugleich ein tiefschürfender Forscher und Gelehrter auf weiten Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts. Aus ihnen ging er auch hervor. Schon seine Dissertation (1907) war dem Parteibegriff im

preuß. Verwaltungsstreitverfahren gewidmet. Zahlreiche bedeutende Abhandlungen in Sammelwerken und Zeitschriften, auch in unserer DJZ., zu deren Mitherausgebern er gehört, zeigen ihn als ausgezeichneten Sachkenner auf all' diesen Gebieten. Auch sein an der Spitze dieses Heftes stehender Aufsatz zum Entwurf des Reichsministergesetzes zeigt seine Beherrschung des allgemeinen Staatsrechts. Seine Verdienste um die Wissenschaft wurden dadurch anerkannt, daß er bereits 1922 als Honorarprof. an die Univ. Berlin berufen worden ist. Auch für juristische Fortbildungsfragen, für allgemeine Wissensgebiete, für Kunst und Altertum hat er stets reiches Interesse bewiesen. Es ist daher sehr zu bedauern, daß ein Mann solcher Qualitäten von dem Reichs- und Staatsdienste zunächst zurückgetreten ist. Aber dieser Schritt wird versöhnlicher dadurch, daß er seine stark besuchten und beliebten Vorlesungen weiter halten wird, und daß er zunächst auf dem ihm ureigenen Gebiet als Lehrer und Gelehrter des öffentlichen Rechts weiter wirkt. Die Wissenschaft, das Staatsleben und die Wirtschaft dürfen von ihm, der erst im Alter von 45 Jahren steht, erwarten, daß er das Steuer-, Staats- und Verwaltungsrecht weiter befruchten und fördern wird. — An seiner Stelle ist MinDir. im Reichswirtschaftsministerium Dr. Schaeffer, der früher RA. in Breslau war und als tüchtiger Ziviljurist und Kenner der Wirtschaft und der Außenpolitik bewertet wird, zum Staatssekretär im RFM. ernannt worden. Möge es den neuen Herren gelingen, die Reichsfinanzreform zu Ende zu führen! — Reichsgerichtsrat i. R. Dr. v. Feilitsch, Leipzig, langjähriges Mitglied der ersten großen Strafrechtskommission, konnte am 5. Dez. sein goldenes Doktorjubiläum begehen. — Reichsgerichtsrat Dr. Kleine, Leipzig, tritt am 1. Febr. in den Ruhestand. Mit ihm verliert der höchste Gerichtshof wieder ein hervorragendes Mitglied. Er gehörte 15 Jahre lang dem RG. an und hat eine fast 50jährige Dienstzeit hinter sich. Als Mitglied der großen Strafrechtskommission hat er sich auch um die Reform des StrGB. sehr verdient gemacht. — Reichsgerichtsrat Dr. Sontag, Leipzig, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand getreten. Es ist zu hoffen, daß er seine reiche Erfahrung auf vielen Gebieten des Rechts auch weiterhin schriftstellerisch nutzbar machen wird. — Reichstagsabg. v. Raumer, Berlin, wurde am 10. Jan. 60 Jahre alt. Er ging aus der Justiz hervor, war im Reichsschatzamt Verfasser des Kohlensteuergesetzes, später Reichsschatzminister und Reichswirtschaftsminister; er hat sich in vielen Stellungen im Staatsdienste, in der Wirtschaft und Industrie wie als Abgeordneter große Verdienste erworben. — OLGPräs. D. Dr. Eberhard, Rostock, ist nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Zu seinem Nachfolger wurde LGPräs. Krüger, Rostock, ernannt, zum Ministerialrat i. hessischen JustMin. LGR. Dr. Metz, Darmstadt. — Geh. Rat, Prof. Dr. Jaeger, Leipzig, wurde aus Anlaß seines 60. Geburtstages (vgl. DJZ. 1929 S. 1671) von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Greifswald die Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber verliehen. — Geh. Rat, Prof. Dr. Eheberg, früher Erlangen, wird am 31. Jan. 75 Jahre alt. Dem jetzt in München im Ruhestand lebenden Gelehrten insbes. der Finanzwissenschaft und Staatswissenschaft verdanken wir viele wertvolle Schriften, von denen sein in mehreren Auflagen erschienener Grundriß der Finanzwissenschaft die bekannteste ist. — Prof. Dr. Sartorius, Tübingen, wird am 29. Jan. 65 Jahre alt. Als Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrechtslehrer und früheres Mitglied des württemberg. Verwaltungsgerichtshofes hat er zahlreiche Arbeiten aus diesen Gebieten veröffentlicht. — Der Erste Syndikus der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M., Prof. Dr. Trumpler, konnte sein 25jähriges Jubiläum in diesem Amte begehen. — PrivDoz. Dr. Weigmann, Rostock, ist zum aord. Prof. ernannt worden. — Verstorben sind: Reichsgerichtsrat i. R. Erler, Leipzig, ein sehr geschätzter Mitarbeiter unserer DJZ., im 84. Lebensjahre; Reichsfinanzrat Fischel, München, der, aus dem preuß. Justizdienst hervorgangen, seit 1922 am Reichsfinanzhof wirkte; durch seinen plötzlichen Tod erleidet abermals der höchste Steuergerichtshof einen schweren Verlust; Prof. Dr. Alex. Löffler, Wien, ein bekannter kriminalistischer Forscher und Gelehrter, der Herausgeber der früheren Oesterreichischen Zeitschrift für Strafrecht, der zahlreiche bedeutsame strafrechtliche Schriften und Werke veröffentlicht hat, sowie der frühere RA. Dr. Josef, Freiburg i. B., der sich auf weiten Gebieten des Rechts durch vielseitiges Können und immer interessante Arbeiten ausgezeichnet hat.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

Die **kriminologische Prognose,** mit der wir seinerzeit in das nun zu Ende gegangene Jahr eingetreten sind (S. 88, 1929 d. Bl.), hat sich als zutreffend erwiesen. Insbes. ist die vorausgesagte zunehmende Tätigkeit des Berufsverbrechertums, die Häufung schwerer, unter Gewaltanwendung durchgeführter Verbrechen, sowie der großangelegte Betrug eingetroffen, letzterer vielfach in Verbindung mit Bestechung und einer Korruption, welche erschreckende Einblicke in das ganz auf Aeußerlichkeiten, Wohlleben und Genuß oder doch in das dahingehende Streben eines Teiles unseres Volkes eröffnet. Sind auch die unmittelbaren Schädigungen der Inflation zu einem erstaunlich großen Teile überwunden, die tiefergehenden mittelbaren Folgen sind geblieben: Die materialistische Einstellung, die auri sacra fames, die jedoch nicht von der Freude am Besitze — meinetwegen vom Geiz — in Grenzen gehalten wird und den von ihr Befallenen beherrscht, sondern umgekehrt: ein Geist unumschränkter skrupelloser Beherrschung zusammengerafften Geldes ist geblieben als Ergebnis der Furcht, Besitz in Nichts vergehen zu sehen, ohne ihn vorher genutzt und genossen zu haben. Die Schwierigkeiten vieler in jenen Jahren im Erziehungs- und Ausbildungsgange Stehender, sich den plötzlich veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen, werden sich in den nunmehr einsetzenden, einer gewissen Ruhepause folgenden Jahren verschärften wirtschaftlichen Kampfes in einem Abgleiten in die Kriminalität offenbaren. Verzweiflung und Verdrossenheit weiter Volksschichten sowie die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen, deren wahre Ursache entweder nicht richtig erkannt oder von einer gewissenlosen Agitation falsch gedeutet werden, verschärfen die politischen Gegensätze, so daß zu den schon im vergangenen Jahre vorhandenen Gründen für die Kriminalität auch noch Fanatismus und Verhetzung i. S. einer staatsfeindlichen Einstellung hinzukommen werden.

Was haben wir dem entgegenzusetzen? Kriminalpolitisch leider so gut wie nichts. Das neue Strafgesetzbuch, die neue Strafprozeßordnung sind trotz eifriger Förderung noch nicht fertig. Die fortschrittlichen Ideen, welche das Reformwerk trugen, sind, soweit sie in dem in Ausarbeitung befindlichen Entwurf Eingang gefunden haben, auf das schwerste bedroht, denn die öffentliche Meinung ist geneigt, dem Ansturm schwerer Kriminalität Abwehr durch Vernichtung der Täter entgegenzusetzen. Sie vermag auch nicht einzusehen, daß das Wesentliche der Reform nicht Milde gegenüber dem Verbrecher ist, als deren Wirkung sie eine Verbrechenshochflut prophezeit, sondern eine Milderung der kriminalpolitischen Mittel, zu denen auch die Sicherungsverwahrung der Berufsverbrecher gehört. Die Gefahr dieses Mißverstehens ist wohl die schwerste, welcher die Reformarbeit auf ihrem schicksalsreichen Wege bislang begegnet ist, und Errungenschaften jahrelanger, dem Fortschritt und der Kultur geweihter Arbeit sind in Gefahr, durch vorübergehende Stimmungsmomente zunichte gemacht zu werden. Der entstehende Schaden würde nicht wieder gut zu machen sein, denn dann würde das deutsche Strafrecht auf Jahrzehnte hinaus weit hinter dem Recht anderer Kulturstaaten zurückbleiben.

Immerhin sind auch kriminalpolitische Fortschritte im Jahre 1929 zu verzeichnen; unter ihnen die preuß. Verordnung über den **Strafvollzug in Stufen** v. 7. Juni 1929, die am 1. Okt. 1929 in Kraft getreten ist. Durch sie wird der in Preußen seit 2. Jan. 1925 eingeführte Stufenstrafvollzug auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in ent-

scheidender Weise weiter ausgebaut. Aber auch hier scheint das Schicksal dem zweifellos zu verzeichnenden Fortschritt nicht günstig gesinnt zu sein. Neben verschiedenen verhältnismäßig geringfügigen Vorkommnissen in einzelnen deutschen Strafanstalten drohen amerikanische Ereignisse die gute Idee eines modernen Strafvollzuges in der öffentlichen Meinung mit Erfolg zu diskreditieren. Verschiedene zweifellos sehr ernst zu nehmende Revolten im Zuchthaus zu Auburn, deren letzte Mitte Dezember zu einem blutigen Feuergefechte mit Maschinengewehren führte, ein noch rätselhafter Mord im Hofe des Zuchthauses von Sing-Sing, dem ein Gefangener während des Spazierganges zum Opfer fiel, scheinen denen Recht zu geben, die sich Erfolg von der Strafverbüßung nur dann versprechen, wenn strengste Zucht nahezu jede Menschlichkeit aus ihr vertrieben hat. Sie übersehen dabei, daß wiederum nicht Milde, sondern mildere Mittel das erstrebte Ziel sind, daß diese aber sich mit der Zusammenpferchung von annähernd 1800 Gefangenen in unzulänglichen Räumen nicht vereinigen lassen. Es wird weiter vergessen, daß die Einrichtungen anderer Länder nicht deshalb als mustergültig anzusehen sind, weil sie fremd sind, und ferner, daß fremde Mißerfolge noch kein Beweis dafür sind, daß ähnliche, aber anders durchgeführte Ideen auch anderswo nicht zum Ziele führen können. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht nicht unwichtig, zu bemerken, daß die von uns kriminalpolitisch so oft als Vorbild betrachteten Vereinigten Staaten unter ihren 15 000 Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern nur 147 mit einem Jugendgerichtshof haben.

Eine dem Geiste der neuen Strafvollzugsregelung Rechnung tragende Anordnung ist der Erlaß des pr. M. d. I. v. 15. Aug. 1929 über den Waffengebrauch der im Polizeigefängnisdienst bei Gefangenentransport und Grenzaufsichtsdienst tätigen Polizeibeamten (MBl. i. V. S. 753).

Daß es Optimismus war, von einer Senkung der Kriminalität zu sprechen, zeigt die Uebersicht über die **Geschäftsergebnisse bei den preußischen Justizbehörden** (JMBl. S. 207). Wenn auch die Zahl der Strafsachen bei den Amtsgerichten in den Jahren 1926—1928 eine leichte Senkung zeigt, so haben die Anzeigesachen bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren. Ebenso ist die Zahl der Hauptverfahren bei den Schöffengerichten und den großen Strafkammern ständig gewachsen. Da an eine Vermehrung der Zahl der Kriminalbeamten bei der Bindung durch den Versailler Vertrag nicht zu denken ist, muß versucht werden, durch bessere Ausbildung und straffere Organisation die Leistungen zu heben. Einer Steigerung der Anschaulichkeit des Unterrichtes soll der Erlaß v. 18. März 1929 über die Abgabe von Lehrmitteln zur Ausbildung der preußischen Polizeibeamten dienen (MBliV. S. 252). Das Verbot der Beschäftigung sogenannter Kriminaltelepathen (Erlaß des preuß. M. d. I. v. 30. März 1929, MBliV. S. 294) will der Gefahr begegnen, welche in der Anwendung ungeeigneter kriminalistischer Methoden liegt. Demgegenüber weisen die Anordnungen über Sicherung und Verwertung von Tatortfingerspuren v. 24. Febr. 1929 (MBliV. S. 175), über die Durchführung von Fahndungsmaßnahmen v. 3. Jan. 1929 (MBliV. S. 17) und über die Herausgabe örtlicher kriminalpolizeilicher Nachrichtenblätter v. 14. März 1929 (MBliV. S. 219) auf die Wichtigkeit systematischer kriminalpolizeilicher Arbeit hin, die so häufig nur als Kleinarbeit erscheint, deren Wert aber in der ineinandergreifenden Tätigkeit aller kriminalpolizeilichen Dienststellen beruht.

Weiter ist eine kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit der deutschen Länder durch die Einrichtung der deutschen Zentralstelle zur Ermittlung Vermißter und unbekannter Toter in Dresden sichergestellt, die ihre Tätigkeit am 1. Okt. 1929 begonnen hat (Organisationserlaß, abgedruckt im preuß. MBliV. S. 991). Zur wirksamen Verbreitung kriminalpolizeilicher Nachrichten sind in Preußen Vereinbarungen mit dem Reichspostministerium und der Reichsbahngesellschaft getroffen (Runderlaß v. 5. Nov. 1929, MBliV. S. 945). Dem Extrem der Nachrichtenverbreitung aber, d. h. einer suggestiven Berichterstattung der Presse über die Ausführung von Verbrechen mit ihren Gefahren für Jugendliche und labile Charaktere versucht der Erlaß v. 10. Okt. 1929 (MBliV. S. 873) zu begegnen. Der notwendigen Sonderbehandlung von Jugendlichen, welche in Strafsachen vernommen werden sollen, die Verfehlungen von Lehrern gegenüber Schulkindern zum Gegenstande haben, sucht der Erlaß v. 29. Nov. 1929 (MBliV. S. 1011) Rechnung zu tragen.

Gegen das Zuvielstrafen wenden sich die Richtlinien betr. den Erlaß von Polizeistrafverfügungen und die Erteilung von polizeilichen Verwarnungen v. 28. Dez. 1928 und 10. Aug. 1929 (MBliV. S. 19 und 749).

Die Grundlage für die kriminalpolizeiliche Geschäftsverteilung und die daraus zu folgernden Organisationsänderungen soll die **Kriminalstatistik** abgeben, welche durch Erlaß v. 30. Okt. 1929 (MBliV. S. 926) des näheren vorgeschrieben und erläutert wird.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Auslieferungsstatistik für das 1. Halbjahr 1929[1]). Im 1. Halbjahr 1929 sind bei den einzelnen Landesregierungen wegen Verbrechen und Vergehen insges. 140 Ersuchen um Auslieferung aus dem Reich und 32 Durchlieferungsersuchen eingegangen. Von den Auslieferungsersuchen entfallen die meisten auf Oesterreich (47); es folgen die Tschechoslowakei (29), Polen (17), Ungarn (14) und die Schweiz (10). Letztere hatte die meisten Durchlieferungsersuchen (10) aufzuweisen. Von der Gesamtzahl der Auslieferungsersuchen wurden 101 = 72,1 % bewilligt, 4 = 2,9 % abgelehnt, 11 = 7,9 % anderweitig erledigt und 24 = 17,1 % noch nicht erledigt. Von den im Berichtshalbjahr insges. eingegangenen 32 Durchlieferungsersuchen wurde die Mehrzahl (30) bewilligt. Bei der Aufgliederung nach Straftaten stehen Diebstahl, Betrug und Unterschlagung an weitaus erster Stelle. Wegen Mordes einschl. Versuchs wurden 5 Auslieferungsgesuche (2 aus der Tschechoslowakei, je 1 aus Bulgarien, Italien und Ungarn), wegen Totschlags 3 (aus Polen) Auslieferungsersuchen gestellt.

Ersuchen um Auslieferung an das Deutsche Reich — Einlieferungen — wegen strafbarer Handlungen wurden in dem gleichen Zeitraum insges. 115 gestellt, von denen 70 = 60,9 % bewilligt, 8 = 7 % abgelehnt, 6 = 5,2 % anderweit erledigt und 31 = 26,9 % noch nicht erledigt wurden. Die meisten Auslieferungsersuchen wurden mit 31 bzw. 20 an Oesterreich und die Schweiz gestellt; an die Tschechoslowakei ergingen 17, an Belgien 10 Ersuchen. Die meisten Auslieferungsersuchen beziehen sich erklärlicherweise auf die verschiedenen Vermögensdelikte.

Wegen Mordes wurden im 1. Halbj. 1929 2 Ersuchen an das Ausland um Auslieferung und zwar je 1 an die Schweiz und die Tschechoslowakei gerichtet.

Von den in der Zeit vom 1. Jan. bis 30. Juni 1929 deutscherseits insges. gestellten 115 Ersuchen um Auslieferung — Einlieferungen — beziehen sich 90 auf Reichsangehörige, je 4 auf Italiener, Nikaraguaner und Polen, je 3 auf Rumänien und Tschechen, je 2 auf Schweizer und Staatenlose und je 1 auf Franzosen, Norweger und Ungarn.

Sprechsaal.

Eindrücke beim englischen Kreuzverhör. Unter den Juristen Deutschlands wird die Frage erörtert, ob es sich empfehle, bei uns das englische Kreuzverhör einzuführen. Da ich länger als 8 Jahre deutscher Schiedsrichter am Deutsch-Englischen Schiedsgerichtshofe in London war, scheint es mir richtig, daß ich einiges über die Eindrücke mitteile, die ich in der Praxis vom englischen Kreuzverhör gewonnen habe. Meine Erfahrungen beschränken sich übrigens auf den Zivilprozeß, und die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Zivilprozeß.

In England wird der Zeuge von einer Partei „gerufen" (called). Die Beweisaufnahme beginnt damit, daß der

[1]) RMinBl. 57. Jg. Nr. 47 v. 29. Nov. 1929.

rechtsgelehrte Anwalt (barrister) der Partei, die den Zeugen gerufen hat, diesen vernimmt. Die Vernehmung erfolgt in gebundener Form. Der Zeuge darf sich nicht frei aussprechen, er hat auf präzis gestellte Fragen präzis zu antworten. Ich habe es erlebt, daß der Zeuge völlig abweichend von den Behauptungen seiner Partei aussagte, ich erinnere mich aber nicht, daß sich dies oft ereignet hätte. Der vernehmende Anwalt ist durch Herkommen verpflichtet, in streng objektiver Weise zu fragen, also nicht etwa dem Zeugen die Antwort in den Mund zu legen. Er fragt in der Regel nach wohldurchdachtem Plane. Man hat im allgemeinen von dieser einleitenden Vernehmung den Eindruck eines glatten, durchaus programmmäßigen Verlaufs. Eben deshalb ist für einen deutschen Richter, der an die natürlichere deutsche Zeugenvernehmung gewöhnt ist, die überzeugende Wirkung schwächer als in Deutschland. Sie wird auch noch dadurch beeinträchtigt, daß man nicht weiß, ob nicht der nicht rechtsgelehrte Anwalt (solicitor), der den Prozeß vorbereitet, die Schriftsätze gezeichnet und den rechtsgelehrten Anwalt für die Hauptverhandlung engagiert hat, vor der Hauptverhandlung die Sache mit dem Zeugen durchgesprochen hat.

Das Bild wandelt sich völlig, sobald sich der Gegenanwalt zum cross-examining (Kreuzverhören) erhoben hat. Er steht unter einer anderen Herkommensregel als der Anwalt der Partei, die den Zeugen rief. Während der letztere gehalten war, objektiv zu fragen, besteht keine derartige Beschränkung für den Gegenanwalt. Er darf alles tun, was in seinen Kräften steht, um den Zeugen dahin zu bringen, daß er bewußt oder unbewußt seine Aussage ändere. Er darf es darauf anlegen, ihn verwirrt und unsicher zu machen. Darin liegt — wenn die Ermittlung der Wahrheit das Ziel sein soll — eine große Gefahr. Ist derjenige, der den Zeugen vernimmt, sehr subjektiv eingestellt, so hört er aus den Angaben des Zeugen leicht das heraus, was er gern hören möchte. Hält er dann dem Zeugen vor, was nach seiner Meinung dieser gesagt hat, und vermag der eingeschüchterte oder verwirrt gemachte Zeuge den feinen Unterschied von dem, was er wirklich gesagt hat, nicht zu erkennen, so entstehen Mißverständnisse, die das Bild der Aussage trüben und verändern.

Man wird mir vielleicht einwenden, es sei Aufgabe des Richters, jeder Mißdeutung der Aussage des Zeugen und der Abdrängung des Zeugen von dem, was er eigentlich meinte, sofort entgegenzutreten. So habe in der Tat auch ich die Aufgabe des Richters aufgefaßt, und deshalb habe ich mir angelegen sein lassen, jedes derartige Mißverständnis auf der Stelle aufzuklären. Dabei ist es mir dann begegnet, daß der cross-examinierende Anwalt, ein angesehener Jurist und sympathischer, würdiger Herr sagte, dabei sei ein ordentliches Kreuzverhör nicht möglich. Er hatte vom Standpunkte des typischen englischen Kreuzverhörs Recht und hat sicherlich den anwesenden Engländern aus der Seele gesprochen. Der Geist des englischen Kreuzverhörs ist der Geist loyalen aber rücksichtslosen Kampfes unter den Parteien, nicht der Geist objektiver Wahrheitsermittlung. In diesem Kampfe kann man die Korrekturen eines streng unparteiisch denkenden Dritten nicht gebrauchen. Der Zeuge mag sich selber wehren! Kann er das nicht, so kommt das eben der Gegenpartei zugute.

Wir deutschen Juristen halten die Vernehmung der Zeugen für eine wichtige Kunst. Wir reden von Psychologie der Zeugenaussage. Wir verlangen vom vernehmenden Richter, daß er schonend und menschlich mit dem Zeugen verfahre. Ein Richter, der sich auf das Vernehmen von Zeugen versteht, ist bestrebt, dem Zeugen über seine Befangenheit hinwegzuhelfen und die geistige Atmosphäre zu schaffen, die für die Herausholung der Wahrheit die geeignetste ist. Von alledem ist im englischen Kreuzverhör wenig zu finden. In ihm waltet ein anderes, nach unserem Empfinden mehr altertümliches Rechtsgefühl.

Schmerzlich interessant war für mich der Gegensatz des Verhaltens der englischen und deutschen Zeugen in London. Der englische Zeuge weiß im voraus, was das Kreuzverhör für ihn bedeutet. Mit gesammelter Kraft stemmt er sich dem kreuzverhörenden Gegenanwalte entgegen. Ihm hilft dabei die wertvolle Eigenschaft der Engländer, in schweren Lebenslagen große Ruhe zu bewahren. Er weiß, daß er auf sich selbst gestellt ist und sich wehren muß. Der deutsche Zeuge will entgegenkommen und helfen. Er möchte alles erzählen, was er für sachdienlich hält. Er glaubt, seine Rolle sei die eines Helfers zur Ermittlung der Wahrheit, und er betrachtet sich nicht als ein Objekt des Angriffs. Er hat einen schweren Stand.

Ich möchte noch im voraus auf ein Argument antworten, das mir wahrscheinlich entgegengehalten wird. Man wird sagen, es sei ja dem Richter unbenommen, nach beendigter Abhörung der Zeugen durch die Parteivertreter nunmehr seinerseits Fragen zu stellen und dadurch wieder ins Lot zu bringen, was etwa vorher schief geworden sei. Das läßt sich innerhalb derselben Verhandlung nur ausnahmsweise machen. Nach einem tüchtigen englischen Kreuzverhör ist der Zeuge verbraucht. Die Erinnerung an Dinge, die sich vor längerer Zeit ereigneten, ist in der Regel kein so fester und unveränderlicher Besitz, daß sie ohne Schaden ein langes Hin- und Herzerren und ein Kämpfen erträgt. Fremde Bestandteile haben sich dabei in die Erinnerung eingeschoben, und die Elastizität des Zeugen ist zu weit herabgesetzt. Wollte man als Richter nach langem englischen Kreuzverhör die Beweisaufnahme sicher ins Lot bringen, so müßte man schon die Sache um mehrere Wochen vertagen, um dann mit der richterlichen Vernehmung von frischem anzufangen.

Das typische englische Kreuzverhör ist aus dem Geiste des englischen Prozesses heraus vollkommen verständlich. Der Prozeß ist ein Stück der Kultur eines Volkes. Die englische Kultur ist im Vergleiche mit der unsrigen stark individualistisch. Der Mann ist überall mehr auf sich selbst gestellt als bei uns, und im Einklange damit ähnelt der englische Prozeß mehr als der unsrige einem Turnier. Dem freien Spiel der Kräfte wird Raum gelassen, auch im typischen Kreuzverhör. Ich glaube, daß das freie Spiel der Kräfte im Prozesse kein glückliches Mittel ist, das richtige Ergebnis zu erzielen. Jedenfalls würde die Einführung des englischen Kreuzverhörs ein dem Geiste unseres Rechts durchaus fremdes Element in dieses hineintragen.

Senatspräsident am Hanseatischen Oberlandesgericht a. D. Dr. Zacharias, Hamburg.

Nochmals Geschäftsveräußerung und Umsatzsteuer. Die Ausführungen, die Dr. Stock S. 1541, 1929 d. Bl. gemacht hat, haben im wesentlichen ihre Berichtigung bereits durch das Urt. des RFH. V. A. 706/29 v. 28. Okt. 1929, das auf S. 1618 der DJZ. abgedruckt ist, und durch den Aufsatz von RegR. Stolze, S. 94 1930 d. Bl. gefunden. Sie erfordern aber noch eine Ergänzung.

Zunächst wäre zur Unterstützung des inneren Grundes, warum der RFH. sonst die Veräußerung eines Geschäftes im ganzen als nicht mehr zum Gewerbebetrieb gehörig und deshalb als umsatzsteuerfrei ansieht, auf das Urt. v. 2. Juli 1926 (RFH. 19, S. 216, DJZ. 1926, 1422) zu verweisen, das sich auf den ersten Umsatz eingeführter Waren im Inlande bezieht. Bekanntlich ist die Veräußerung gewisser Waren im Inlande umsatzsteuerfrei, wenn sich die Veräußerung an das Einfuhrgeschäft unmittelbar anschließt (§ 2 Nr. 1b UmsStG.). Veräußert ein Einfuhrhändler sein Geschäft im ganzen, also mit den Beständen der eingeführten Waren, und setzt dann der Erwerber die Waren weiter im Inlande ab, so ist das an sich der zweite Umsatz eingeführter Waren im Inlande. Trotzdem hat der RFH. für diesen Fall die erwähnte Befreiungsvorschrift für einschlagend erachtet, weil durch die Veräußerung des Geschäftes im ganzen eine ähnliche wirtschaftliche Lage geschaffen wird wie bei einer Gesamtrechtsnachfolge und durch diesen Vorgang die Staffel des Warenlaufes vom Erzeuger über den Großhändler und den Kleinhändler zum Verbraucher nicht um eine weitere Wirtschaftsstufe vermehrt wird (RFH. 19, 216).

So erfreulich die Umsatzsteuerfreiheit der Veräußerung des Geschäftes im ganzen für den Veräußerer ist, so unerfreulich kann sie — und um deswillen werden diese Zeilen geschrieben — für den Erwerber werden. Nach § 96 RAbgO. haftet der Erwerber neben dem Ver-

äußerer für die laufenden und die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern, wenn sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens gründet und das Unternehmen im ganzen veräußert wird. Das ist unser Fall, denn die Umsatzsteuer gehört unbestritten zu den Steuern, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens gründen. Es kann hier keine ausführliche Erläuterung dieser vom RFH. weit ausgelegten Vorschrift gegeben werden. Hervorgehoben seien nur folgende Punkte:

Die Vorschrift lehnt sich an § 25 HGB. an, geht aber darüber hinaus. Erfordert wird, daß ein Betrieb als lebender Organismus vom Erwerber übernommen wird. Dazu genügt, daß die wesentlichen Grundlagen des Betriebs unter Fortdauer seiner Beziehungen nach außen auf den Erwerber übergehen; Uebernahme der bisherigen Firma ist nicht erforderlich. Als Erwerb gelten auch die Pachtung (RFH. 23, 279) und die Rücknahme des verpachteten Betriebs durch den Verpächter (RFH. 23, 109), nicht aber der Eintritt eines neuen Pächters gegenüber dem bisherigen Pächter (RFH. V. A. 698/29 v. 25. Okt. 1929). Unternehmen ist im umsatzsteuerrechtlichen Sinne zu verstehen, umfaßt also weit mehr als das, was man im gewöhnlichen Leben ein „Geschäft" nennt, nämlich jeden Gewerbebetrieb i. S. des UmsStG., besonders auch landwirtschaftliche Betriebe. Letztere erschöpfen sich meist in dem landwirtschaftlich benutzten Grundstück, sei es mit, sei es ohne Inventar. Zur Veräußerung i. S. des § 96 RAbgO. gehört auch, wie RFH. 23, 116 gerade für ein Landgut entschieden ist, die Zwangsversteigerung, wenn nur damit die wesentlichen Grundlagen des bisherigen Betriebs auf den Erwerber übergehen. Es ist daher zu empfehlen, daß, wer ein Unternehmen im ganzen erwirbt, sich beim Veräußerer erkundigt, ob und in welchem Umfange gegen ihn Umsatzsteuer festgesetzt und nicht bezahlt ist und inwieweit die Umsatzsteuer für den laufenden Steuerabschnitt (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) durch Vorauszahlungen gedeckt ist oder nicht, und daß er, soweit ihn hiernach eine Haftung treffen kann, wegen der etwa von ihm zu entrichtenden Steuerbeträge durch Anrechnung auf den Kaufpreis mit dem Veräußerer eine Vereinbarung trifft. Die nach § 96 RAbgO. vom Erwerber unter Umständen zu vertretenden Steuern bilden eine öffentliche Last, bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken erscheinen sie also nicht im geringsten Gebot. Die Steigerer werden gut tun, im Versteigerungstermin zur Sprache zu bringen, ob Steuern nach § 96 RAbgO. festgesetzt und nicht bezahlt sind oder laufen. Die Justizverwaltungen der Länder könnten erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Erörterung dieser Frage im Zwangsversteigerungstermin dem Versteigerungsbeamten zur Pflicht zu machen.

Senatspräsident b. RFH. Dr. Kloß, München.

Eine ungültige Bestimmung in der 2. preußischen Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben? Ueber die Aufwertung eines von einer Sparkasse auf eine andere überwiesenen Sparguthabens bestimmt das AufwGes. im § 57 Abs. 1 Satz 2, daß der Gläubiger mit dem Goldmarkbetrage z. Zt. des Erwerbes der Forderung gegen die erste Sparkasse bei der Teilungsmasse der zweiten Sparkasse zu berücksichtigen ist.

Diese Vorschrift ist nach ihrer Fassung zweifelsfrei zwingendes Recht.

Werden, wie in Preußen. (§ 1 der 1. preuß. V. z. Durchf. d. Aufw. der Sparguthaben v 27. Okt. 1925, GS. S. 151), auf Grund der Ermächtigung des § 58 Ziff. 7 AufwGes. besondere Teilungsmassen nicht gebildet, so bleibt sinngemäß als Kern des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Zwang bestehen, für die Berechnung des Goldmarkbetrages überwiesener Guthaben die Zeit des Erwerbes der Forderung gegen die erste Sparkasse entscheiden zu lassen.

Von diesem Zwange will die zweite preuß. DurchfV. v. 27. Febr. 1926 (GS. S. 98) die Sparkassen befreien, indem sie im § 1 Abs. 2 bestimmt:

„Die Aufwertung eines von einer Sparkasse auf eine andere überwiesenen Guthabens unter Zugrundelegung eines Goldmarkwerts, der den für den Zeitpunkt der Ueberweisung maßgeblichen Goldmarkwert übersteigt (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AufwGes.), findet nur statt, wenn bei derjenigen Sparkasse, bei der das Guthaben im Zeitpunkte der Aufwertung besteht, bis zum 30. Juni 1926 der Antrag gestellt wird, der Aufwertung einen anderen als den für den Zeitpunkt der Ueberweisung maßgeblichen Goldmarkwert zugrunde zu legen. Vor Inkrafttreten dieser V. erfolgte Anmeldungen sind unwirksam."

Es soll also bei überwiesenen Guthaben der reichsgesetzliche AufwBetrag nur unter nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden:

Entweder muß der Goldmarkwert des Guthabens bis zum Zeitpunkt der Ueberweisung unverändert geblieben sein, oder es bedarf eines besonderen Antrags, der nicht nur bez. des Endpunkts einer Frist (30. Juni 1926), als auch bez. ihres Anfangs — Inkrafttreten der 2. DurchfV., 9. März 1926 — befristet ist.

Hier interessiert nur der 2. Fall. War die preuß. Regierung zu solcher Beschränkung des AufwAnspruchs durch das AufwGes. ermächtigt? Dies ist zu verneinen.

Nur scheinbar kann sich diese Beschränkung auf § 58 Ziff. 1 AufwGes. stützen, der die Landesbehörden ermächtigt:

„die Anmeldung der Guthaben innerhalb einer Ausschlußfrist vorzuschreiben".

Die hier angegriffene Bestimmung betrifft aber gar nicht die Anmeldung des Guthabens als solchen, das für diese Anmeldung sich vor begonnener Aufwertung als Papiermarkbetrag darbietet, sondern die Art seiner Umrechnung in Goldmark bei Vornahme der Aufwertung. Und diese Art der Umrechnung ist, wie dargelegt, im Reichsgesetz bindend vorgeschrieben und konnte durch Anordnung der Landesbehörden nicht verändert werden. Die preuß. V. beging einen Trugschluß, indem sie den § 1 Abs. 2 als Ausnahme von der Regel des § 1 Abs. 1, daß Anmeldungen der Sparguthaben überhaupt nicht erforderlich sind, behandelte. Die Berechnung der reichsgesetzlich bestimmten Aufwertung muß, wenn die Anmeldung nicht nötig ist, geschehen, ohne daß ein Antrag auf eine bestimmte Berechnungsart für bestimmte Fälle gefordert werden kann.

Tritt man hier bei, so kann die zweite Frage dahingestellt bleiben, ob die V. für die Anträge aus § 1 Abs. 2 die Ausschlußfrist auch dem Anfange nach bestimmen und ältere Anmeldungen für unwirksam erklären konnte. Hält man sich eng an den Wortlaut der Ermächtigung des § 58 Ziff. 1 AufwGes., so mag man die Frage bejahen. Der soziale Geist und Sinn der Sparaufwertung, die dem treuen Sparer wenigstens einen kärglichen Teil des mühsam zurückgelegten Sparguts wieder verschaffen wollte, verlangt ihre Verneinung.

Der Zweck einer Befristung von AufwAnmeldungen konnte nur der sein, zu einem bestimmten Zeitpunkt dem zur Aufwertung verpflichteten Schuldner Sicherheit zu verschaffen, daß er weitere Ansprüche nicht mehr zu gewärtigen hatte. Dem entsprach und genügte die Bestimmung eines Endtermins für die Anmeldung (§ 16 AufwGes.).

Andererseits wollte selbstverständlich jeder Sparer, der schon vor Verkündung der zweiten preuß. DurchfV. sich ausdrücklich als AufwGläubiger gemeldet hatte, die weitestgehende Aufwertung seines Sparguthabens i. S. des § 57 AufwGes. erlangen. Anders konnten die Sparkassen solche Anmeldung nicht verstehen und sich alsbald auf diesen Anspruch einstellen.

Eine Ermächtigung, nachträglich eine bereits erfolgte Anmeldung für unwirksam zu erklären, hätte den Landesbehörden besonders zugesprochen werden müssen. Daß die Zulassung von Ausschlußfristen über die Bestimmung eines Endtermins hinausgehen sollte, ist angesichts der abweichenden Tendenz des § 16 AufwGes. aus dem § 58 nicht zu entnehmen.

Landgerichtspräsident Humbert, Berlin.

Ist Geschlechtskrankheit ein unverschuldetes Unglück? Diese von jeher stark umstrittene Frage wird mit besonderer Schärfe von Staub-Bondi § 63 Anm. 2 HGB.[1]) verneint, während die Praxis der Kaufmannsgerichte sie meist bejaht zu haben scheint[2]).

[1]) Daselbst ausführlicher Literaturnachweis.

[2]) Für Verneinung aus neuerer Zeit Kaufmannsgericht Chemnitz in K. u. G. 26, 243.

Das kürzlich mit dieser Frage befaßt gewesene Reichs-ArbGer. hat sie durch Urt. v. 15. Juni 1929 (DJZ. 1929 S. 1417) in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz (Landes-ArbGer. Frankfurt a. M.) gleichfalls verneint, aber dem Angestellten grundsätzlich eine Art von Entlastungsbeweis offengehalten. Ist diese Auffassung zutreffend?

Mit Recht wird allseitig eine sittliche Wertung des Handelns des Arbeitnehmers, der sich auf einen außerehelichen Geschlechtsverkehr einläßt und sich dadurch eine Krankheit zuzieht, abgelehnt. Wenn aber Staub-Bondi meint, daß die für die Bejahung der Frage eintretende Gegenseite die sittliche Zulässigkeit mit der rechtlichen Verschuldung verwechselt, so muß gefragt werden, worin dies Verschulden besteht? Diese Frage ist um so berechtigter, als die Rechtsordnung ein Verschulden gegen sich selbst, abgesehen vom § 254 BGB., nicht kennt; es muß also jemand vorhanden sein, demgegenüber der Arbeitnehmer schuldhaft gehandelt haben muß, wenn das Unglück als nicht unverschuldet festgestellt werden soll. Dieser andere kann nur der Arbeitgeber sein; mit Recht ist der Satz aufgestellt worden, daß zu den aus dem Dienstvertrag sich ergebenden Pflichten auch die Pflicht zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit gehört. Dieser Pflicht unterliegen aber ganz besonders diejenigen Arbeitnehmer, die auf Grund des § 63 HGB. und des § 133c GewO. im Falle der Erkrankung weitergehende Gehaltsansprüche wie die übrigen Arbeitnehmergruppen geltend machen können.

Es ist selbstverständlich, daß die Pflicht zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dem Arbeitnehmer nicht das Recht einer normalen Lebensbetätigung nehmen kann. Es wird keinem einfallen, einen Sturz mit dem Rade nur deshalb als verschuldetes Unglück ansehen zu wollen, weil der Arbeitnehmer sich nicht hätte auf das Rad zu setzen brauchen, da die Ausübung des Sports zu den normalen Lebensbetätigungen gehört. Ist der Sturz dagegen durch leichtsinniges Fahren verursacht, dann liegt verschuldetes Unglück vor, wobei das Verschulden nicht in der sportlichen Betätigung als solcher, sondern in der mangelnden Vorsicht bei Ausübung derselben liegt. Es hieße nun, die allseitig abgelehnte sittliche Wertung doch in den Fragenkomplex hineinziehen, wenn man den außerehelichen Geschlechtsverkehr vom Standpunkt der dem Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber obliegenden Pflichten nicht auch als normale und zulässige Lebensbetätigung ansehen wollte. Erkennt man dies aber an, dann kann das Verschulden des erkrankten Arbeitnehmers niemals in dem außerehelichen Geschlechtsverkehr als solchem, sondern immer nur in der mangelnden Vorsicht bei der Ausübung desselben gefunden werden. Mit dieser Feststellung ist die Frage im Grunde aber ihres Sondercharakters entkleidet; auch die als Arbeitnehmer tätige Ehefrau handelt schuldhaft i. S. des § 63 HGB., wenn sie in Kenntnis des Vorhandenseins einer nicht ausgeheilten Geschlechtskrankheit ihres Mannes mit ihm Verkehr pflegt und sich dabei ansteckt.

Diese Ausführungen stimmen im Grunde mit den Ergebnissen, zu denen LandesArbGer. Frankfurt a. M. und ReichsArbGer. gekommen sind, überein. Ich stimme ihnen auch darin bei, daß man bei der Gefährlichkeit der Geschlechtskrankheiten und ihrer leichten Uebertragbarkeit grundsätzlich ein Verschulden des erkrankten Arbeitnehmers wird annehmen müssen, zumal in unserer Zeit auf diesem Gebiet eine dankenswerte Aufklärungsarbeit geleistet und umfassender Gesundheitsschutz gewährt wird. Dem Arbeitnehmer muß aber das Recht vorbehalten bleiben, den Nachweis zu erbringen, daß er die Vorsicht hat walten lassen, die ihm billigerweise zugemutet werden kann. Mir scheint, daß das ReichsArbGer. geneigt ist, die Anforderungen an die zu übende Vorsicht zu überspannen, und zwar deshalb, weil es die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, deren Zahl nach ärztlichen Mitteilungen wesentlich zurückgegangen sein soll (es wird bereits vor Spezialisierung auf dieses Gebiet gewarnt!), überschätzt. Es wird deshalb Aufgabe der unteren und mittleren Instanzen sein, bei der künftigen Rechtsprechung zwar grundsätzlich auf der Entsch. des ReichsArbGer. zu fußen, an die Führung des Gegenbeweises aber, daß die erforderliche Vorsicht geübt worden ist, einen den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdenden Maßstab anzulegen.

Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Der Begriff der doppelten Staatsangehörigkeit in § 27 des Saarstatutes im Versailler Vertrag. Der § 27 des Saarstatutes: „Die vorliegenden Bestimmungen berühren in keiner Weise die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckengebietes. Niemand darf gehindert werden, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben. Doch schließt in solchen Fällen der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit den Verlust jeder anderen aus", gab zu der Streitfrage Anlaß, ob er sich nur auf Saareinwohner deutscher Reichsangehörigkeit oder auch auf französische Staatsangehörige, die im Saargebiet wohnen, bezieht. Diese Frage hängt zusammen mit der des Begriffes Saareinwohner, den die Regierungskommission in der V. v. 25. Juni 1921 definiert hat. In ihr wird die Saareinwohnereigenschaft so festgelegt, daß sie unabhängig von der deutschen Reichsangehörigkeit der Saareinwohner ist. Dagegen bezog die RegKommission im Erlaß v. 27. Aug. 1929 den § 27 nur auf Saareinwohner deutscher Nationalität und nicht auf die französischen Saareinwohner.

Die RegKommission versuchte sich hierbei auf die Methoden, Bestimmungen und Gebräuche des internationalen Rechtes zu stützen, das bisher von dem Grundsatz beherrscht war, die Duplizität der Staatsangehörigkeit zu beseitigen. Niemand soll zwei Staaten angehören. Wer ein guter Deutscher ist, kann nicht zugleich Franzose sein, ist hier der Anwendungsfall dieses Grundsatzes. Es gilt der Satz, daß die Naturalisation im Inland die Aufhebung früherer Staatsangehörigkeit oder Naturalisation im Ausland die Aufhebung der inländischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Dieser Grundsatz ist in der französischen Rechtsauffassung schon in der Konstitution v. 3. Sept. 1791 festgelegt und von dem Code Civil übernommen worden. Er gilt auch für das englische und deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, § 17 des Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. v. 22. Juli 1913.

Wenn daher § 27 des Saarstatutes mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die frühere verloren gehen läßt, so liegt dies durchaus in der Richtung der völkerrechtlichen Rechtsentwicklung zur Beseitigung des sujet mixte. (Vgl. für die gleiche Tendenz Art. 278 des Vers. Vertr.) Die Staatsangehörigkeitsregelung, die er für die Bewohner Elsaß-Lothr. gebracht hat, kann für die Bewohner des Saargebietes nicht maßgebend sein.

Hinzu kommt, daß der Saarbevölkerung das Recht gegeben wurde, über ihre Staatszugehörigkeit frei und unabhängig zu entscheiden. Der Saarbevölkerung wurde ein souveränes Selbstbestimmungsrecht gegeben. Der Wille, sich einem bestimmten Staat anzuschließen, kommt schon vor der Abstimmung darin zum Ausdruck, daß man dessen Staatsangehörigkeit erwirbt. Abstimmungsberechtigung und Erwerb einer Staatsangehörigkeit sind hier so eng miteinander verbunden, daß die Behinderung des Erwerbs einer neuen Staatsangehörigkeit gleichzeitig auch die Behinderung des freien Selbstbestimmungsrechtes des Abstimmungsberechtigten darstellt. Das gilt auch für den abstimmungsberechtigten Saareinwohner. Daher muß das innerstaatliche Recht zurücktreten, wenn es Bestimmungen enthält, die den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nur mit der Autorisation der einheimischen Regierung zulassen. Daraus ergibt sich, daß Art. 9 des franz. Gesetzes v. 10. Aug. 1927 durch § 27 des Saarstatutes als aufgehoben zu betrachten ist, insoweit er das in Ausübung des freien Selbstbestimmungsrechtes bewirkte Ausscheiden des Saareinwohners aus dem französischen Staatsverband zu verhindern sucht. Andererseits kann § 25 Abs. 2 des deutschen Gesetzes, nach dem der Vorbehalt des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit bei dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit zulässig ist, keine Anwendung finden. Wenn überhaupt Saareinwohner französischer Staatsangehörigkeit im Saargebiet vorhanden sind, so sind dies solche Personen, die auf Grund des Vers.

Vertr. als frühere Elsaß-Lothringer unfreiwillig die französische Staatsangehörigkeit erworben haben. Diese möchten sie nunmehr wieder unter Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren.

Sollte sich § 27 des Saarstatutes nur auf die deutschen Saareinwohner beziehen, so hätte dies besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen. Zwar gibt das Saarstatut der RegKommission ein Auslegungsrecht, das jedoch nicht auf Verwelschungsbestrebungen Frankreichs aufgebaut werden kann. Es kann sich nur auf den völkerrechtlich anerkannten Interpretationsregeln aufbauen, nach denen keiner der Kontrahenten den Vertrag einseitig zu seinen Gunsten auslegen darf und im Zweifel eine Vertragsbestimmung gegen diejenige Partei auszulegen ist, von der die Fassung herrührt. Bei Lücken darf nicht der Interessenstandpunkt einer Partei allein, sondern der freie und gleichmäßig berücksichtigte Interessenstandpunkt beider Parteien zugrunde gelegt werden. Das besagt, daß das sujet mixte sowohl auszuschalten ist bei dem Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch deutsche Saareinwohner, als auch bei dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Saareinwohner, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen.

Regierungsassessor Dr. Guillaume, Trier.

Zur Reform des § 354 StrPO. Es handelt sich darum, daß vermieden werden muß, daß derselbe Berufungsrichter im Falle der Aufhebung seines Spruches durch die Revisions-Instanz unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht nochmals über die Berufung entscheidet.

Der § 354 StrPO., der in seiner heutigen Fassung wörtlich dem § 394 der früheren StrPO. entspricht, sieht nicht einmal, wie es die Reformentwürfe von 1908, 1909 und 1920 fordern, und wie auch § 565 ZPO. für das Zivilrecht gestattet, die Möglichkeit vor, daß das RevGer. die Sache sofort zu erneuter Verhandlung an eine andere Kammer des BerGer. verweist; es ist bedauerlich, daß bei Neufassung der StrPO. vom März 1924 nicht diese Reform durchgeführt worden ist.

Nachdem durch die §§ 333 ff. der neuen StrPO. die Möglichkeit der Revision im Verhältnis zu früher erweitert wurde, ist aber m. E. eine Reform des § 354 noch dringlicher geworden. Heute wird man fordern müssen, daß bei einer Zurückverweisung das RevGer. nicht nur befugt sein soll, eine andere Strafkammer desselben Gerichts oder ein anderes Gericht überhaupt mit der erneuten Verhandlung der Sache zu beauftragen, sondern daß analog § 23, StrPO., ausgesprochen wird, daß die Richter, die bereits bei der Entscheidung der Sache mitgewirkt haben, kraft Gesetzes von der erneuten Verhandlung ausgeschlossen sind.

Ein häufiger Fall der Revision ist der, daß es sich ursprünglich um die Entscheidung des Amtsrichters als Einzelrichter handelt, über die in der BerInstanz die kleine Strafkammer in der Besetzung eines rechtsgelehrten und zweier Laienrichter entschieden hat. Derjenige, der formell für die Berufungsentsch. verantwortlich ist, ist also wieder ein Einzelrichter, da an der Abfassung der Gründe die Laien unbeteiligt sind.

Nun ist selbstverständlich, daß, wenn die RevInstanz die Sache zu erneuter Verhandlung an die Vorinstanz, d. h. die kleine Strafkammer, zurückverweist, die Rügen der Revision praktisch immer an die Adresse des betr. Vorsitzenden gerichtet sind.

Ein Richter mag noch so objektiv sein, so wird er doch rein menschlich das Bestreben haben, sich gegenüber diesen Rügen zu rechtfertigen und auch bei erneuter Verhandlung der Sache geneigt sein, nach Möglichkeit den zuerst gefällten, mit seiner Verantwortlichkeit gedeckten Spruch zu verteidigen. Dieses menschliche Verhalten kann dazu führen, daß der Vorsitzende vielleicht nicht so unbefangen in der Sache urteilt, wie ein Richter, der unbeschwert von dem Bilde einer vorhergehenden Verhandlung und den Erwägungen seines früheren Urteils zur Entscheidung der Sache berufen wird.

Im allgemeinen wird ein formeller Ablehnungsgrund darin, daß ein Richter bei erneuter Verhandlung über die Berufung abermals mitwirkt, obwohl er bereits an der von der Revision beanstandeten Entsch. teilgenommen hat, nicht gefunden werden können (RGStr. Bd. 31, S. 225). Es ist überhaupt für den Angeklagten eine heikle Sache, den Vorsitzenden einer kleinen Strafkammer als befangen abzulehnen. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß der Angeklagte, insbesondere wenn es zu einer erneuten ungünstigen Entsch. für ihn kommt, das Gefühl haben kann, der Richter wolle von seiner einmal getroffenen Entsch. nicht abweichen. Darum erscheint mir die vorgeschlagene Reform des § 354 Abs. 2 StrPO. eine Notwendigkeit zu sein.

Rechtsanwalt Dr. Werner Müller, Hamburg.

Zu § 35 der Vergleichsordnung. Nach § 35 VergleichsO. fallen dem am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger die Prozeßkosten einer Leistungsklage zur Last, wenn der Schuldner sofort den Anspruch anerkennt, es sei denn, daß der Gläubiger bei Erhebung der Klage die Eröffnung des Vergleichsverf. nicht kannte oder aus besonderen Gründen an baldiger Erlangung des Urt. ein berechtigtes Interesse hatte. Zweifelhaft ist die Anwendung dieser Bestimmung in folgendem Fall:

Der Gläubiger hat vor Eröffnung des Vergleichsverf. dem Schuldner wegen einer Forderung einen Zahlungsbefehl zustellen lassen, gegen den der Schuldner Widerspruch erhoben hat. Es wird ein Gütetermin anberaumt. Die Eröffnung des Vergleichsverf. ist dem Gläubiger in der Güteverhandlung bekannt. Wenn der Schuldner vor Eintritt in das Streitverf. den Anspruch sofort anerkennt, hat er die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen; erst dann fallen nach § 35 dem Gläubiger die Prozeßkosten zur Last, wenn er die Leistungsklage erhoben hat. Die Klage ist aber erst erhoben, wenn die Parteien in das Streitverf. eingetreten sind (§ 696 ZPO.). Für den Fall aber, daß der Schuldner zwar im Gütetermin seinen Widerspruch aufrechterhält, nach Eintritt in das Streitverf. den Anspruch jedoch sofort anerkennt, soll nach Kiesow[1]) und ihm folgend auch Cahn I[2]) der Gläubiger die Kosten tragen müssen. Da die Klage erst im Augenblick des Eintritts in das Streitverf. erhoben sei, der Gläubiger in diesem Augenblick auch die Eröffnung des Vergleichsverf. bereits kannte, müßte nach § 35 der Gläubiger mit den Kosten belastet werden. Diese Ansicht erscheint aber unbillig und entspricht nicht Sinn und Zweck des § 35. Er will nicht das Klagerecht des Gläubigers schlechthin einschränken, sondern nur bei liquiden, vom Schuldner wegen augenblicklicher Zahlungsschwierigkeiten nicht erfüllten Verbindlichkeiten von unnötigem, nur die Masse belastendem Prozessieren abhalten. Der Gläubiger soll möglichst zunächst versuchen, Befriedigung seines Anspruchs im Vergleichsverf. zu suchen. Bestreitet der Schuldner energisch den Anspruch, wird der Fall des § 35 VergleichsO. Satz 2 zweiter Halbsatz gegeben sein. Der Gläubiger hat dann „aus besonderen Gründen" an alsbaldiger Erlangung des Urt. ein berechtigtes Interesse. Der § 35 will dem Gläubiger nicht zumuten, im Zweifel über die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs zu bleiben. Erhebt der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch und hält er diesen im Gütetermin aufrecht, dann bleibt dem Gläubiger, wenn er Klarheit über seinen Anspruch haben will, nichts anderes übrig, als den Eintritt in das Streitverf. zu beantragen. In solchem Falle ist aber die Anwendbarkeit des Satz 2 zweite Hälfte des § 35 gegeben. Dem Schuldner müssen die Kosten des Prozesses auferlegt werden. Wenn er schon die Kosten bei Anerkennung der Forderung im Gütetermin tragen muß, ist es sicher billig, daß dem Gläubiger die Kosten auch dann nicht zur Last fallen, wenn er durch den aufrechterhaltenen Widerspruch veranlaßt wurde, den Eintritt in das Streitverf. zu beantragen[3]).

Assessor Dr. Hohoff, Hamburg.

---

[1]) Komm. z. VergleichsO. 1927, Anm. II, 2a zu § 35.
[2]) Komm. z. VergleichsO. 1927, Anm. C. I zu § 35.
[3]) Ebenso anscheinend Lucas, Komm. z. VergleichsO. 1927, Anm. 1 zu § 35.

Verjährungsunterbrechung durch zurückgenommene Klagen. Klageerhebung unterbricht die Verjährung (§ 209, I BGB.). Wird die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen, so gilt nur dann die Verjährung als durch Erhebung dieser ersten Klage unterbrochen, wenn der Berechtigte binnen 6 Monaten von neuem Klage erhebt (§ 212 BGB.). Diese Frist ist, wie in § 210 BGB., eine Ausschluß-, keine Verjährungsfrist; sie beginnt mit der Klagerücknahme oder der Rechtskraft des Urteils, wobei von den in § 212 Abs. II Satz 2 bestimmten Ausnahmen abgesehen wird[1]).

Die Unterbrechung wird erst durch Erhebung der zweiten Klage gültig gemacht. Hellwig[2]) bezeichnet die an sich als Wirkung der ersten (zurückgenommenen) Klage eintretende Unterbrechung gut als von vornherein bedingt. Sie beginnt, wenn eine zweite Klage innerhalb der Frist erhoben wurde, mit der ersten Klageerhebung, also in der Regel mit Zustellung der Klage und Ladung[3]). Wann endet aber diese Unterbrechung? Man möchte meinen, nach Beendigung der 6-Monate-Frist[4]). Sie würde dann die ganze Zeit des ersten Rechtsstreites hindurch zuzüglich von 6 Monaten laufen. Diese Ansicht ist nicht ganz unbedenklich, da das Gesetz nicht sagt, daß diese 6-Monate-Frist die Verjährung unterbrechen soll, sondern nur, daß die durch die erste Klageerhebung geschehene Unterbrechung hierdurch wirksam werden kann. Außerdem findet sich dieselbe Frist in gleicher Bedeutung in § 215, II BGB; das Gesetz müßte die im Abs. I des § 215 befindlichen Worte: „Die Unterbrechung dauert fort" in Abs. II wiederholen, wenn diese Frist selbst unterbrechen sollte; aus der Nichtwiederholung ist m. E. das Gegenteil zu schließen.

In Wirklichkeit endet die Unterbrechung mit Zurücknahme der ersten Klage oder mit der Rechtskraft des in der Sache nicht selbst entscheidenden Urteils. Denn § 211 Abs. I bestimmt allgemein, daß die Unterbrechung bis zur rechtskräftigen Entsch. oder bis zur anderweitigen Erledigung des Prozesses fortdauert. Die in § 212 gen. rechtskräftige Abweisung durch nicht in der Sache entscheidendes Urteil ist sicher eine Art „rechtskräftiger Entscheidung" i. S. des § 211, für die bez. der Unterbrechungsdauer in § 212 nichts bestimmt ist. Für sie gilt daher auch § 211. Entsprechendes muß auch für die Klagerücknahme gelten, da nicht der eine Ausdruck des § 212 Abs. I einen anderen Sinn haben kann wie der andere. Die Rücknahme ist auch eine „anderweitige Erledigung" des Rechtsstreites, da durch die Art der Gegenüberstellung in § 211 eben jedes Prozeßende ohne Urteil eine anderweitige Erledigung ist. Es wäre daher unrichtig, zu sagen, daß nur eine endgültige Erledigung in § 211 gemeint ist. Auch in § 212a BGB., §§ 277 und 537 ZPO. bedeutet „Erledigung" nicht das absolute Ende des Streites. Auch Staudingers Komm.[5]) und RGR.-Komm.[6]) erklären die Zurücknahme als einen Fall der Erledigung des Güteverfahrens.

Die innerhalb von 6 Monaten erhobene zweite Klage bringt also nur eine für die Dauer des ersten Prozesses laufende Unterbrechung zur Wirksamkeit. Mit Ende des ersten Prozesses beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Ist diese kürzer als 6 Monate, so nutzt dem Kläger die 6-Monate-Frist nur, wenn er sie vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgenutzt hat. Sie kann nur eine Aufrechterhaltung, keine Verlängerung der Verjährungsfrist selbst sein.

Eine andere Frage ist, ob die erste Klage auch dann die Unterbrechung in Lauf bringt, wenn die zweite Klage ebenfalls zurückgenommen wird. Staudinger[7]) verneint sie. Da jedoch § 212, Abs. II nur von der Erhebung der zweiten Klage redet, nicht von ihrer Durchführung, könnte man meinen, daß eine erhobene, später zurückgenommene zweite Klage ausreichend ist. Daraus ergibt sich aber ein zweites Problem. Die zweite Klage würde u. U. selbständig die neue Verjährung unterbrechen. Wird sie zurückgenommen und innerhalb einer weiteren 6-Monate-Frist eine dritte Klage erhoben, so könnte eine weitere wirksame Unterbrechung der Verjährung durch die zweite Klage in Frage kommen. Dieser Meinung ist Planck[1]). Nach ihm kann der Kläger durch dauernde Wiederholung die Verjährung bis ins Unendliche hinausziehen, wogegen allein die Pflicht zur Tragung der Kosten schützen soll. Diese Folge allein dürfte schon die Unrichtigkeit der Behauptung zeigen; sie ergibt sich aber auch aus dem Gesetz selbst, das in § 212 II nur davon spricht, daß durch Erhebung einer neuen Klage die Verjährung als durch Erhebung der ersten Klage unterbrochen gilt. Die fingierte Unterbrechung geschieht demnach nur durch die erste, nicht auch durch weitere Klagen.

Dr. jur. Bernhard Ascher, Berlin.

---

§ 20 der GebO. für Zeugen und Sachverständige und § 4 GKG. In einem bürgerlichen Rechtsstreite ist ein Kreisarzt als Sachverständiger vernommen. Nach der dem Bekl., der zu $^2/_5$ Kostenschuldner ist, zugegangenen Kostenrechnung sind dem Kreisarzt Gebühren nach Tarifstelle 13 des Ges. betr. die Gebühren der Medizinalbeamten v. 14. Juli 1909 festgestellt und gezahlt. Der Bekl. fühlt sich dadurch beschwert; er hält nur Tarifstelle 1 oder 11 für gegeben. Er hat, nachdem einer Erinnerung gegen die Kostenrechnung nicht stattgegeben war, Beschwerde eingelegt, die für zulässig erklärt ist. Das LG. Prenzlau, 5 T. 155/28, hat jedoch Beschwerde gemäß § 20 GebO. f. Z. u. S. v. 21. Dez. 1925 angenommen. Dies erscheint unzutreffend.

Die Bedeutung des § 20 ist m. E. verkannt. Sie erschöpft sich darin, auch dem Sachverständigen bzw. Zeugen selbst und der Staatskasse, soweit sie etwa leidtragend beteiligt ist, die Möglichkeit zu geben, gegen eine nicht genehme Feststellung von Gebühren vorzugehen, und gibt nur zugleich auch dem Gericht selbst die Befugnis, aus eigener Entschließung berichtigend einzuschreiten, wenn ihm der Betrag unangemessen erscheint. Daher ist die Antragsberechtigung zur Herbeiführung einer richterlichen Entsch. im Abs. 1 auf den Sachverständigen bzw. Zeugen und die Staatskasse beschränkt, und die Staatskasse hat nur dann dieses Recht, wenn sie den Betrag gezahlt hat und er ihr nicht erstattet ist. Der Fall der Unzufriedenheit einer Partei mit der Gebührenfeststellung ist in der GebO. f. Z. u. S. nicht berücksichtigt. Dies kann aber nicht bedeuten sollen, daß die unzufriedene Partei von jeder Initiative ausgeschlossen ist. Für sie ist in anderer Weise gesorgt. Die Partei wird, wenn nicht ein Beschluß nach § 20 Abs. 1 ergeht, von Amts wegen erst mit der Kostenrechnung von dem Gebührenbetrage in Kenntnis gesetzt. Die Kostenrechnung ist für die Partei mit der Erinnerung des § 4 GKG. anfechtbar. Unter Gebühren i. S. des § 4 sind nicht nur Gerichtsgebühren im engeren Sinne, sondern auch für Sachverständige angesetzte Gebühren zu verstehen. Man wird der Partei, wenn man sie nicht rechtlos stellen will, die Erinnerung des § 4 sogar dann zugestehen müssen, wenn sich Irrtümer bei der Berechnung der Reise- und Versäumniskosten der Zeugen oder sonstiger Auslagen, die ebenfalls nicht Gerichtsgebühren im engeren Sinne sind, eingeschlichen haben. Gegen die auf die Erinnerung ergehende Entsch. des Gerichts ist aber dann Beschwerde des § 4 Abs. 2 das allein Gegebene. Der Sprung in die GebO. f. Z. u. S. ist nicht gerechtfertigt. Die Beschwerde des § 20 Abs. 2 ist zwar, im Gegensatze zu dem Antrage aus Abs. 1, als auch der Partei zugänglich zu erachten, immer aber setzt sie das Bestehen einer Entsch. nach Abs. 1 voraus. Eine solche fehlt jedoch in dem zum Ausgange genommenen Falle.

Referendar Bittner, Berlin.

---

[1]) RGR.-Komm. Anm. 3 zu § 212.
[2]) Lehrbuch III, S. 303, Grenzen der Rückwirkung S. 11.
[3]) §§ 253, 499, 166 Abs. 2 ZPO., RGR.-Komm. Anm. I zu § 209 BGB; anders nur bei § 281 ZPO.
[4]) So auch LG. I Berlin 78. 0. 109/28; bisher unveröffentlicht.
[5]) Anm. 2a zu § 212a. [6]) Anm. 1 zu § 212a.
[7]) Komm. (9), Anm. 2 zu § 212.

[1]) Komm., Anm. 2 zu § 212.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 2

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Gültigkeit des Sperrgesetzes v. 6. Juli 1929. Die Kläger beanspruchen Aufwertung von Renten, die ihnen als Standesherren für Aufgabe von Hoheitsrechten im 19. Jahrhundert durch den beklagten Staat vertraglich zugesagt wurden. In der Revisionsinstanz beantragte der Staat nach Erlaß des Sperrgesetzes v. 6. Juli 1929 Aussetzung des Rechtsstreits. Die Kl. bezweifelten die Verfassungsmäßigkeit des nur mit einfacher Mehrheit beschlossenen Gesetzes. Das RG. setzte das Verfahren aus mit folgenden Gründen: Der Art. 105 Satz 2 RVerf., aus dem diese Bedenken hergeleitet werden, steht der Gültigkeit des Sperrgesetzes jedenfalls dann nicht entgegen, wenn er sich, wie von manchen Rechtslehrern angenommen wird, ebenso wie Art. 105 Satz 1 nur gegen die Vertauschung des „gesetzlichen Richters“ mit einem andern richtet. Die Ueberweisungen der Rechtsstreitigkeiten über die Renten an eine andere Stelle sei in dem Sperrgesetz nicht verfügt. Aber auch auf Grund der erweiternden Auslegung, von der das RG. im Beschl. der Ver. Zivilsenate RGZ. Bd. 107 S. 323/324 ausgehe, und nach der die Vorschrift die Hinwegziehung von „gesetzlichen Richtern“ auch dann verbiete, wenn keine Verweisung an eine andere Behörde stattfindet, widerstreite das Sperrgesetz der Vorschrift nicht. Denn der „gesetzliche Richter“ sei nicht in der Verfassung selbst, sondern in den Prozeß- und Gerichtsverfassungsgesetzen bestimmt, deren Aenderung nicht an die für Verfassungsänderungen geltenden erschwerenden Bedingungen geknüpft sei. Welches Gericht oder welche sonstige Stelle über gewisse Ansprüche zu entscheiden habe und ob für sie überhaupt ein Rechtsweg eröffnet sei, könne also jederzeit durch einfaches Gesetz bestimmt werden; eine solche Bestimmung habe als prozeßrechtliche Vorschrift auch für die bereits anhängigen Rechtssachen bindende Kraft, wie das RG. in seinen Entsch. über die AbgeltungsV. anerkannt habe. Um so weniger könne es als Verstoß gegen Art. 105 Satz 2 RVerf. angesehen werden, wenn für gewisse anhängige oder anhängig werdende Rechtsstreitigkeiten nicht der Rechtsweg verschlossen, sondern nur die prozeßrechtliche Maßnahme einer Aussetzung auf bestimmte kurze Zeit angeordnet werde. Erforderlich sei nur, daß die Anordnung einen generellen, nicht speziellen Inhalt hat, daß sie sich als eine allg. Regelung für alle Streitfälle einer nach der Beschaffenheit der Sachen oder der Stellung der Beteiligten bezeichneten Gattung, nicht als ein nur auf einen bestimmten Einzelfall oder auf mehrere bestimmte Einzelfälle zielender Eingriff darstelle. In der Tat seien auch Sperrvorschriften solcher Art wiederholt im Wege der einfachen Reichsgesetzgebung erlassen worden, ohne daß darin von irgendeinem höheren Gericht eine Verletzung des Art. 105 RVerf. gefunden worden wäre: so das Ges. v. 22. Dez. 1920 zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen und das Ges. v. 17. Febr. 1925, betr. Aussetzung des Verf. vor Gerichten und AufwStellen. Auch für Privatklagesachen, bei denen vielfach mindestens gleichwertige Rechtsschutzinteressen in Frage ständen, wurde durch § 45 der V. v. 4. Jan. 1924 über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege ein Ruhen des Verf. für nahezu 3 Monate verfügt, obgleich das der V. zugrunde liegende Ermächtigungsgesetz Abweichungen vom Art. 105 RVerf. nicht gestattete. Um eine nach diesen Gesichtspunkten zulässige generelle Regelung, nicht um einen unstatthaften Spezialeingriff handele es sich bei dem Sperrgesetz v. 6. Juli 1929. Nicht nur betreffe es nach seiner Ueberschrift allgemein die Aufwertung älterer staatlicher Renten, sondern auch in seinen einzelnen Vorschriften seien die Ansprüche, die getroffen werden sollen, nach Ort und Gattungsmerkmalen allgemein bestimmt, nicht etwa aus ihrer Gattung mittels Einzelbezeichnung besonders herausgenommen. Demgegenüber könne es auf die aus den Vorverhandlungen zum Sperrgesetz nicht hinreichend zu klärende Frage nicht ankommen, wie viele Renten und welche Rentenbeträge bei Berücksichtigung der im § 1 Abs. 3 bestimmten Ausnahme von dem Sperrgesetz betroffen werden, und welche von diesen Renten und Rentenbeträgen den Klägern oder ihren Standesgenossen zustehen. Die Entsch., ob ein unstatthafter Spezialeingriff oder eine zulässige generelle Regelung vorliegt, hänge nicht von der größeren oder geringeren Zahl der unter die Vorschrift fallenden Rechtsverhältnisse, sondern nur davon ab, ob diese in der Vorschrift einzeln und individuell oder in der allgemeinen Weise nach Gattungsmerkmalen bezeichnet sind. Die allg. Fassung der Tatbestandsmerkmale würde das Sperrgesetz dann nicht vor dem Vorwurfe, daß es einen verfassungswidrigen Spezialeingriff in die gesetzliche Regelung des Rechtsschutzes darstelle, schützen, wenn diese Fassung nur deshalb gewählt wäre, einen nur auf bestimmte Einzelfälle gerichteten Zugriffswillen zu verdecken. Zur Begründung einer solchen Annahme genüge nicht der Umstand, daß die Einbringung des Gesetzes durch bestimmte Klagen einzelner ehemaliger Standesherren veranlaßt ist, die vor dem Abschlusse der Beratungen über eine gesetzliche Regelung der alten staatlichen Rentenverpflichtungen ein rechtskräftiges Urteil zu erlangen suchten. Der Gesetzgeber habe das Vorgehen dieser Gläubiger nicht zum Anlaß eines speziell auf ihre Ansprüche gerichteten Ges. genommen, vielmehr mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sachliche Merkmale aufgestellt, die auf Renten von Personen der verschiedensten Herkunft zutreffen könnten, und auch mit seiner Best. § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Renten einer ganzen Gruppe von Familien und die Renten ihrer möglicherweise ganz anderen Bevölkerungskreisen angehörenden, jedenfalls ganz unbestimmten Rechtsnachfolger getroffen. Zum Nachweise der Behauptung, daß der Wille des Gesetzgebers im Widerspruch zu dieser allg. Fassung nur auf bestimmte einzelne Rentenansprüche ziele, sei von den Klägern nichts weiteres als der Hinweis auf jenen Anlaß des Gesetzes beigebracht. Nicht begründet sei es ferner, wenn in der unterschiedlichen Behandlung der Streitigkeiten über die im Sperrgesetz bezeichneten Renten ein Verstoß gegen den im Art. 109 Abs. 1 RVerf. ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz gefunden werde. Ob diese Vorschrift überhaupt, wie ein Teil der Rechtslehrer annehme, eine Richtschnur für den Gesetzgeber aufstelle oder, wie der Staatsgerichtshof im Urt. v. 17. Nov. 1928 in Uebereinstimmung mit anderen Schriftstellern ausgesprochen habe, nur eine Anweisung an die Gerichte und Verwaltungsbehörden enthält, sei vom RG. bis jetzt nicht entschieden. Es könne auch hier dahingestellt bleiben. Auch wenn man mit der strengeren Auffassung in der Vorschrift eine Bindung auch für den Gesetzgeber sehe, könne man ihr mit den eben erwähnten Entsch. des RG. nur die Bedeutung beilegen, daß das Gesetz solche Tatbestände gleichzubehandeln habe, die ungleich zu behandeln Willkür, durch keinen auf vernünftigen Erwägungen beruhenden Grund zu rechtfertigen wäre. Die vom Sperrgesetz angeordnete prozeßrechtliche Sonderbehandlung gewisser Rentenansprüche beruhe, wie in der Begr. zum RegEntw. ausgeführt und offensichtlich sei, auf der Erwägung, daß über die Voraussetzungen und das Maß der Aufwertung dieser Gruppe von Ansprüchen gesetzgeberische Verhandlungen schweben und eine gleichmäßige gesetzgeberische Lösung erschwert würde, wenn für einzelne von diesen Ansprüchen vor dem Abschluß der Verhandlungen rechtskräftige Urteile erwirkt würden. Man könne über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Zwischenmaßnahme streiten, daß aber der für sie angeführte Grund unvernünftig wäre, lasse sich nicht aufstellen. Die ganze Aufwertungsgesetzgebung und zahlreiche andere Teile der geltenden Gesetzgebung beständen aus einer Anzahl von Sonderregelungen für einzelne Gruppen von Ansprüchen und aus zahlreichen Ausnahmen für gewisse Untergruppen. Die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit mancher von diesen Sonderbestimmungen lasse sich vielleicht mit annähernd gleichem Rechte oder Unrechte in Zweifel ziehen

wie die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit der hier bestrittenen Sonderregelung. Es würde eine völlige Verkennung der Aufgabe der Gerichte und ihrer Stellung zum Gesetzgeber bedeuten, wenn von ihnen eine Nachprüfung der Gesetze aus diesen Gesichtspunkten unternommen oder verlangt würde. Es müsse zur Rechtfertigung gesetzlicher Sonderbestimmungen gegenüber dem Grundsatze des Art. 109 RVerf. genügen, wenn für die ihnen zugrundeliegenden Unterscheidungen vernünftiger Erörterung zugängliche Erwägungen beigebracht würden; dies treffe hier zu. Endlich verletze das Sperrgesetz auch nicht den die Enteignung und ihre Voraussetzungen regelnden Art. 153 RVerf. Eine dauernde Entziehung des Klagerechts, in der zugleich eine Wegnahme oder Aufhebung der Forderungsrechte zu sehen wäre, sei im Sperrgesetz nicht verfügt. Die zeitweilige Beeinträchtigung des Rechtsschutzes durch Aussetzung des Verf. auf bestimmte kurze Dauer erhalte auch nicht dadurch den Charakter einer Enteignung, daß sie zur Vorbereitung einer Regelung der Ansprüche dient, die möglicherweise die Aufhebung eines Teiles der Ansprüche mit sich bringen wird. Der Inhalt der künftigen Regelung wäre z. Zt. des Erlasses des Sperrges. und sei auch jetzt noch unbestimmt; es sei keineswegs ausgeschlossen, daß sie sich, insbes. für Ansprüche von der Art der jetzt eingeklagten, auf eine Aufwertung und Ablösung beschränke, wie dies der Reichsjustizminister bei der 2. Lesung der Vorlage im Reichstag als mögliches Ergebnis der Beratungen bezeichnete. Wollte man aber auch schon in der vorübergehenden Beschränkung des Rechtsschutzanspruchs für sich allein oder wegen ihrer Zweckbeziehung auf eine künftig etwa eintretende Wegnahme der Forderung eine Beeinträchtigung des Forderungsrechts sehen, die den Anforderungen des Enteignungsbegriffs genügte, so würde eine Enteignung i. S. des Art. 153 RVerf. dennoch nicht vorliegen, weil diese nur die durch Spezialeingriffe erfolgte Entziehung oder Beschränkung von Vermögensrechten umfasse, nicht dagegen die allg. Regelung ihres Inhalts. Enteignungen i. S. des Art. 153 RVerf. könnten, wie das RG. anerkannt habe, nicht nur durch Verwaltungsmaßnahmen, sondern auch durch Gesetze vorgenommen werden. Eine Enteignung durch Gesetz i. S. des Art. 153 RVerf. liege aber, wie das RG. ausgesprochen habe, nur vor, wenn das Gesetz einen Einzeleingriff in bestehende Rechte, nicht, wenn es eine allg. Neuregelung ihres Inhalts vornehme. Das Recht, Inhalt und Schranken der gegen Enteignung geschützten Rechte zu bestimmen, sei dem Gesetzgeber im Art. 153 Abs. 1 Satz 2 RVerf. ausdrücklich vorbehalten, und dieses Recht umfasse auch die Auferlegung neuer Schranken und die Einengung des Inhalts der Rechte. Erforderlich sei nur — ebenso wie bei der Best. des „gesetzlichen Richters“ i. S. des Art. 105 —, daß die Regelung durch eine allg. gültige Vorschrift, nicht durch ein Spezialgesetz für einzelne bestimmte Rechtsverhältnisse erfolge. Daß aber diese Voraussetzung bei dem Sperrgesetz erfüllt sei, wurde bereits bei der Erörterung über den Art. 105 dargelegt. Ob die Einbeziehung der bei Schiedsgerichten anhängigen Streitigkeiten über ältere Staatsrenten in das Sperrgesetz mit der Verf. unvereinbar sei, wie der VI. ZivSenat in seiner Eigenschaft als vertragliches Schiedsgericht zwischen Preußen und der landgräflich hessischen Familie für diesen Sonderfall angenommen habe, könne hier dahingestellt bleiben. Für die hier zu treffende Entsch. sei diese Frage nicht von Belang. Jedenfalls komme eine Anrufung der Ver. ZivSenate gemäß § 136 GVG. schon deshalb nicht in Betracht, weil der VI. ZivSenat als Schiedsgericht erkannt habe. (Beschl. VII. 257, 258, 259/29 v. 3. Dez. 1929.)

Verwirkung. Durch Abk. v. Aug. 1921 übernahm die Bekl. von der Kl. eine Anzahl Maschinen und verpflichtete sich, den dafür vereinbarten Gesamtbetrag in bestimmten Vierteljahresraten zu entrichten. Nach einigen Ratenzahlungen wurde der Gesamtrest im Febr. 1923 gezahlt. Im Dez. 1925 forderte Kl. gesprächsweise, im Juni 1927 durch ihren Anwalt brieflich und im Nov. 1927 mittels Klage Aufwertung. Das OLG. wies die Klage ab, weil der Anspruch verwirkt sei. Das RG. hob auf. Einseitige Verzichte seien dem geltenden Recht fremd. Ein Vertrag dieses Inhalts sei nicht behauptet, und einen allg. Grundsatz dahin, daß AufwAnsprüche mangels einer alsbaldigen Geltendmachung, sozusagen durch Verschweigung verloren gehen, habe die Rechtspr. niemals anerkannt. Vielmehr sei immer auf den besonderen Fall abgestellt und geprüft worden, ob nach Treu und Glauben dem AufwGläubiger zugemutet werden könnte, den Anspruch früher als geschehen geltend zu machen, und ob der Schuldner im Hinblick auf diese Unterlassung damit rechnen könnte, daß die durch Zahlung in Papiermark abgewickelte Angelegenheit nun auch vollständig erledigt sei. Das habe das BerGer. verkannt. Es lasse nicht erkennen, daß die zwischen Begründung der Schuld und den letzten Zahlungen der Bekl. eingetretene, ihrem Ausmaß nach außerordentlich beträchtliche Entwertung Berücksichtigung gefunden habe. Zu beachten sei, daß angeblich die der Bekl. seinerzeit überlassenen wertvollen Maschinen bisher ihrem Betrieb gedient und noch heute erheblichen Wert hätten. Es fehlt Feststellung darüber, wieso die Bekl. etwa durch die Annahme des endgültigen Ausbleibens von AufwAnsprüchen seitens der Klägerin zu geschäftlichen oder sonstigen Maßnahmen veranlaßt worden sei, derentwegen ihr aus der grundsätzlichen Anerkennung eines AufwAnspruchs der Kl. schon besondere Nachteile erwachsen könnten. Da die endgültige Schlußzahlung erst im Febr. 1923 erfolgte, Kl. immerhin schon Ende Dez. 1925 der Bekl. gegenüber die AufwFrage angeschnitten und ihr damit zu erkennen gegeben hatte, daß sie nunmehr das Geschäft durch die Papiermarkzahlungen nicht mehr als endgültig erledigt ansehe, hätte auch die Bekl. nicht ohne weiteres annehmen können, daß mit ihrer Antwort die Sache ein für allemal abgetan sei. Der Kl. sei nicht ohne weiteres schädlich, wenn sie mit Ausführung des Ende 1925 erteilten Klageauftrags, dem Rat ihres Anwalts entsprechend, dem sie vertrauen durfte und vertraut habe, bis zur weiteren Klärung der Rechtsprechung warten ließ, zumal sie mit einer anderen AufwKlage unterlegen war. (Urt. II. 651/1928 v. 18. Okt. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927 (RGBl. I S. 61) § 7 Abs. 2. Oeffentlich sich erbieten. Die Rev. des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: . . . 2. Daß der Angekl. sich durch Verbreitung von Schriften zu einer nach § 7 Abs. 1 verbotenen Behandlung erboten habe, hat das Ber.-Ger. ohne Rechtsirrtum verneint. Dagegen hat es angenommen, daß er sich hierzu durch Belassung eines Schildes am Eingang des Hauses, in dem er eine Heilanstalt mit approbierten Aerzten betreibt, öffentlich erboten habe. Das Schild enthielt die Aufschrift: „Heilanstalt Prof. Dr. med. M., im Auslande ernannt, promoviert und approbiert, Behandlung von Haut-, Harn- und Geschlechtsleiden, Syphilis in frischen und veralteten Fällen bei Männern und Frauen.“ Nach Inkrafttreten des Ges. (v. 18. Febr. 1927) hat Angekl. . . . den Hinweis auf die Behandlung der gen. Krankheiten mit Papier überklebt und dieses Verfahren nach wiederholter Beseitigung von unbekannter Hand jeweils erneuert. Das BerGer. hat die öffentliche Ankündigung der Behandlung der genannten Krankheiten durch die wiederholten Ueberklebungen nicht für beseitigt erachtet. Die hierfür angeführten Gründe rechtfertigen diese Annahme. Rechtlich zu beanstanden ist aber die Auffassung, daß es nur darauf ankomme, wie der unbefangene, mit gewöhnlicher Verstandesschärfe begabte Leser den Wortlaut der Ankündigung auffasse. Dem Täter muß auch der Vorsatz des „Sicherbietens“ nachgewiesen werden. Das BerGer. hat dann auch hierzu Feststellungen getroffen, obwohl es diese nicht für erforderlich erachtet hat. Der Angekl. hatte sich dahin verteidigt, daß er die Heilbehandlung von Geschlechtskranken nicht selbst übernommen, sondern stets den bei ihm angestellten Aerzten übertragen habe. Auf dem Schild erbiete er sich nicht selbst hierzu, sondern die Heilanstalt als solche. Demgegenüber stellt das LG. aber fest, der Angekl. sei sich bewußt gewesen, daß der Inhalt

des Schildes geeignet war, als sein Anerbieten zur Behandlung von Geschlechtsleiden aufgefaßt zu werden, und er habe diesen Erfolg in seinen Vorsatz aufgenommen, mit seiner Kundgebung auch die Absicht verfolgt, Patienten zu gewinnen. Ohne Rechtsirrtum hat das BerGer. danach den Tatbestand des § 7 Abs. 2 des Ges. als erfüllt angesehen. Das Ges. will zur Erhaltung der Volksgesundheit die rechtzeitige und sachgemäße Behandlung Geschlechtskranker nach Möglichkeit gewährleisten. Der Zweck würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn es den „Kurpfuschern" gestattet wäre, auf die von dem Angekl. beliebte Weise Patienten anzulocken, weil hierdurch die Gefahr begründet würde, daß die Behandlung ihres Geschlechtsleidens, wenn nicht unterbleibt, so doch verzögert wird. Selbst wenn der die Behandlung von Geschlechtskrankheiten Anpreisende von vornherein nicht die Absicht hat, ihre Behandlung zu übernehmen, so würde doch die Versuchung an ihn herantreten, sein Vorhaben aufzugeben, wenn ihn auf die Ankündigung hin Patienten aufsuchen würden, die nur an einer der im § 7 des Ges. genannten Krankheiten leiden, um bei ihm Heilung zu finden. Auch diese naheliegende Gefahr soll nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers vermieden werden. Danach bedurfte es nicht der besonderen Feststellung, daß der Angekl., wenn auch nicht die Heilbehandlung, so doch die ebenfalls als „Behandlung" anzusehende Untersuchung von Kunden auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten zu übernehmen beabsichtigt hat. Die Entsch. steht der des 1. Strafsenats (d. h. v. 7. Juni 1929 RGStr. 63 S. 197) nicht entgegen, da jener ein anderer Tatbestand zugrunde lag . . . (Urt. II. 531/29 v. 14. Okt. 1929 g. M.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Gehören Hausstands- und Kinderzulagen für die Pfändungsgrenze zum Lohn? Die Frage ist bejaht. Als Lohn ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Die Gewährung von Hausstands- und Kinderzulagen bedeutet ersichtlich nur eine Staffelung des Lohnes im Hinblick auf den Familienstand, gewährt aber den Ehefrauen und Kindern keine eigenen selbständigen Ansprüche gegen den Arbeitgeber. Allerdings ist in § 850 Abs. 2 ZPO. für Beamte vorgeschrieben, daß die Beihilfen und Zulagen, die mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsbedürftiger Angehöriger gewährt werden, weder der Pfändung unterworfen noch bei Ermittlung des pfändbaren Lohnbetrags einzurechnen sind. Für die gewerblichen Arbeiter gilt diese Ausnahmevorschrift nicht. Das erhellt, abgesehen von dem Wortlaute der gesetzl. Bestimmungen, auch daraus, daß für Verheiratete und Familienväter des Arbeitnehmerstandes die Grenze des unpfändbaren Lohnes gegenüber den Ledigen erhöht ist; dessen hätte es nicht bedurft, wenn den Ehefrauen und Kindern ein eigener Anspruch gegen den Arbeitgeber zustünde. Die für die Beamten geltenden Ausnahmevorschriften auf die gewerblichen Arbeiter zu übertragen, steht nicht dem Richter zu, sondern muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Der Gesetzgeber hat zudem in jüngster Zeit das Recht der Lohnpfändung in neuer Fassung geordnet, ohne daß er jene Beamtengrundsätze auf die gewerblichen Arbeiter erstreckt hätte; auch hieraus darf entnommen werden, daß er diesen Schritt z. Zt. nicht für geboten hielt. Der Revision ist zuzugeben, daß infolge des Ausbaues des Tarifvertragswesens die Bezüge der Arbeiter in rechtlicher Beziehung sich denen der Beamten angenähert haben. Aber auch das ermächtigt nicht den Richter, die positive Vorschrift des § 850 Abs. 2 ZPO. auf die Arbeiter zu übertragen. (RAG. 257/29 v. 6. Nov. 1929.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Die Kosten einer Strafverteidigung sind, auch wenn sie mit im Interesse der Ausübung eines Gewerbebetriebes aufgewendet wurden und Freisprechung erfolgt ist, grundsätzlich nicht als Werbungskosten bei der Einkommensteuer abzugsfähig. Die Aufwendungen des Beschwerdef. für seine Verteidigung stellen sich überwiegend als nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 EinkStGes. nicht abzugsfähige, die Privatsphäre des Beschwerdef. betr. Aufwendungen dar. Wie bei einer Geldstrafe, überwiegt auch bei Verteidigungskosten der Zusammenhang der Aufwendungen mit der Person des Beschuldigten. Die Aufwendungen müssen als überwiegend im Interesse der Wiederherstellung der persönlichen Ehre und des Ansehens des Beschuldigten ausgegeben angesehen werden. Demgegenüber tritt der an sich anzuerkennende Zusammenhang mit der beabsichtigten Wiedereröffnung eines selbständigen gewerblichen Unternehmens so zurück, daß ein Abzug als Werbungskosten nicht in Frage kommt. (Urt. VI. A. 1380/28 v. 8. Aug. 1929.)

Wiederaufbauverpflichtung als zu passivierende Last nach § 19 Abs. 1 EinkStG. gegenüber einer gezahlten Brandentschädigungssumme. Im Steuerabschnitte 1926 wurde das Unternehmen der Beschwerdef. durch Feuer zerstört. Für den Wiederaufbau eines Schuppens waren bis 31. Dez. 1926 23030 RM. ausgegeben. Die Beschwerdef. beantragte, den aufgebauten Teil des Schuppens in der Bilanz mit einem geringeren als dem aufgewendeten Betrag anzusetzen, weil der gemeine Wert des neuen Schuppens geringer sei als die Wiederaufbaukosten. Dem ist stattzugeben. Der Beschwerdef. ist es um die Bewertung der noch nicht verbauten Brandversicherungsentschädigung zu tun. Für diese gilt das Urt. I. A a. 304/29 v. 18. Juni 1929 (RStBl. S. 523). Danach kann eine dem Steuerpflichtigen zustehende Brandversicherungssumme, wenn sie zum Wiederaufbau verwendet werden muß, mit dem Betrag angesetzt werden, der dem gemeinen Werte des zu erbauenden Gebäudes entspricht, wenn es am Stichtag bereits errichtet wäre. Ist die Entschädigungssumme bereits ausgezahlt und noch nicht verbaut, dann ist die Verpflichtung, die Entschädigung zu einem Neubau zu verwenden, der für den Betrieb nicht den Wert der Herstellungskosten hat, als eine zu passivierende Last des Betriebs zu behandeln. Ihre Höhe bemißt sich nach dem Unterschiede zwischen dem gemeinen Werte des aus der Versicherungssumme zu errichtenden Gebäudes und dem Betrage der Versicherungssumme. Zu beachten ist, daß der gemeine Wert der wiederaufgebauten oder wiederaufzubauenden Grundstücke und die Höhe der wertmindernden Last nicht nach den augenblicklichen Verhältnissen am Stichtag bemessen werden darf, sondern unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Betrieb fortgeführt wird (§ 19 Abs. 1 EinkStG.). Ist also zu erwarten, daß die durch den Brand verursachten Schwierigkeiten des Unternehmens in nicht zu langer Zeit behoben werden, dann wird der gemeine Wert der wiederaufgebauten oder wiederaufzubauenden Gebäude nicht oder nur wenig hinter den tatsächlichen Herstellungskosten zurückbleiben und eine den Wert des Betriebs mindernde Last nicht oder nur in geringem Umfang anzunehmen sein. (Urt. I. A. 137/29 v. 22. Okt. 1929.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Kein Entschädigungsanspruch nach dem Besatzungsleistungsgesetz (BLG.) bei rein obligatorischer Berechtigung. Der Antragsteller war als Jagdaufseher an den Jagden dinglich in keiner Hinsicht beteiligt, er hatte keinen Besitz an den Jagden, stand zu ihnen nicht in besitzähnlichem Verhältnisse. Die auf diese Jagden gerichteten Maßnahmen der Besatzung haben daher den Antragsteller unmittelbar nicht treffen können. Einem nur obligatorisch Berechtigten steht aber nach Okkupationsleistungs- und Besatzungsleistungsges. kein Anspruch auf Vergütung zu. Nach diesem, in der Entsch. des Großen Senats v. 26. Jan. 1929 (R. 63/28 [1]) niedergelegten, auch bei nochmaliger

[1]) Die Auffassung, daß nach BLG. der durch den Eingriff der Besatzung in obligatorische Rechte des Betroffenen entstandene Schaden vergütbar sei, verstößt gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BLG. Wenn auch der Wortlaut der Vorschrift, wonach ein Anspruch auf Vergütung gegen das Reich gegeben ist für Vermögensnachteile, die entstanden sind als Folge einer unmittelbar gegen den Geschädigten gerichteten Maßnahme der Besatzung, diese Auffassung nicht ohne weiteres als abwegig erscheinen läßt, so läßt diese Auslegung doch die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes unbeachtet. In der amtl. Begr. dieses Ges. heißt es: „Ein Eingriff der Besatzung begründet nur einen Vergütungsanspruch desjenigen, gegen den die Besatzungsmaßnahme unmittelbar gerichtet ist. Es werden also nicht vergütet die Vermögensnachteile, die dritten, nicht unmittelbar betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Besatzungsmaßnahme erwachsen. Die

Prüfung als richtig anerkannten Grundsatz ist der von dem Antragsteller geltend gemachte Vergütungsanspruch unbegründet. (Urt. 120/28 v. 6. Juli 1929.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

§ 110 RBG. Erfordernisse der Berufungsschrift. Ein Schreiben des Verteidigers, in dem er mitteilt, daß er beauftragt sei, Berufung einzulegen, und fragt, ob und in welcher Frist er schon vor der Zustellung des Urteils Berufung einlegen könne, läßt nur die Deutung zu, daß der Verteidiger mit diesem Schreiben noch nicht Berufung einlegt; es kann deshalb nicht als Berufungsschrift angesehen werden. (Urt. F. 115/29 v. 30. Okt. 1929.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 17, 161, 177 HGB. Bedeutung der unter Verwendung der Firma erfolgten Eintragung eines Einzelkaufmanns als Kommanditist. Ist bei einer Kommanditgesellschaft im Handelsregister als Kommanditist die Firma eines Einzelkaufmanns eingetragen, so ist als Kommanditist nicht die Firma als solche oder ihr jeweiliger Inhaber vermerkt, sondern lediglich die Person, die unter der Firma der Gesellschaft als Kommanditist beigetreten ist. Die Firma als solche kann, da sie weder natürliche noch juristische Person noch eine zum Erwerbe von Rechten fähige Gesellschaft ist, nicht Kommanditist sein. Stirbt der unter seiner Firma eingetragene Kommanditist, so tritt sein Erbe nach § 177 HGB. ohne weiteres an seine Stelle. Dieser Wechsel in der Person des Kommanditisten macht eine Eintragung im Handelsregister notwendig. Die Eintragung des Erben als Kommanditisten ist jedoch nicht Voraussetzung für die Mitwirkung des Erben bei der Vornahme einer die Kommanditgesellschaft betreffenden Anmeldung und Eintragung. Hierfür genügt der Nachweis der Erbfolge. Es bestehen keine Bedenken, daß eine natürliche Person, die als Inhaber eines bestimmten Handelsgeschäfts Kommanditist einer Gesellschaft ist, auch bei Anmeldungen, die sie als Gesellschafter zu bewirken hat, mit der Firma des Geschäfts unterzeichnet, wenn nur aus dem Beglaubigungsvermerk hervorgeht, daß sie die Unterzeichnung in dieser Weise geleistet hat. (Beschl. 1b X. 239/29 v. 13. Juni 1929.)

§ 2205 Satz 3 BGB. Entgeltlichkeit der Verfügung des Testamentsvollstreckers. Für die Beurteilung der Entgeltlichkeit der Verfügung des Testamentsvollstreckers ist folgender allgemeiner Satz aufzustellen: ein Akt ordnungsmäßiger Verwaltung und infolgedessen ein entgeltlicher Akt ist dann annehmbar, wenn die Beweggründe für ihn substantiiert angegeben werden und verständlich und der Wirklichkeit gerecht werdend erscheinen, und wenn irgendwelche Zweifel an der Pflichtmäßigkeit der Handlung nicht ersichtlich sind. (Beschl. 1 X. 288/29 v. 20. Juni 1929.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

Aufwertungsstelle und Gemischter Schiedsgerichtshof. Der Wortlaut des Art. 304 b Versailler Friedensvertrages scheint dafür zu sprechen, daß sich ein Staatsangehöriger einer all. und assoz. Macht auf Art. 304 b auch dann berufen kann, wenn er gleichzeitig deutscher Reichsangehöriger ist, denn er enthält keine ausdrückliche Einschränkung für den Fall, daß der all. oder assoz. Staatsangehörige noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Aber nach dem Sinn und Zweck des VV. kann nicht angenommen werden, daß irgendwelche Streitigkeiten zwischen Deutschen vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof ausgetragen werden sollen. Streitigkeiten zwischen Deutschen gehören auch dann nicht zur Zuständigkeit des Gem. Sch., wenn die eine Partei zugleich Staatsangehöriger einer all. und assoz. Macht ist. (Beschl. AW. 613/29 v. 21. Nov. 1929.)

grundsätzliche Beibehaltung dieser dem bisherigen Rechtszustand entsprechenden Beschränkung erscheint nötig, weil sonst der Kreis der Anspruchsberechtigten allzuweit ausgedehnt würde und Vergütungsansprüche gegeben würden in Fällen, deren Nachprüfung kaum möglich ist." Demnach will das neue Gesetz den bisherigen Rechtszustand aufrechterhalten. Da aber unter der Herrschaft des OkkupLeistGes. nie ein Zweifel bestanden hat, daß der nur obligatorisch Berechtigte nicht anspruchsberechtigt ist, muß auch nach neuem Gesetz, das den alten Rechtszustand aufrechterhalten will, die Anspruchsberechtigung des nur obligatorisch Berechtigten verneint werden.

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Irreführende Schokoladepackungen. Eine „Veranstaltung" i. S. des § 5 Abs. 2, 4 Unl. WettbewGes. liegt auch in der Verwendung von SchokPackungen, die ihrer Form nach zur Aufnahme von 125 g bestimmt sind, zur Umhüllung von nur 50 g. (Urt. 4 S. 60/29 v. 27. Mai 1929.)

Bildberichterstatter. Der Betrieb eines BbE. (Pressephotographen) ist kein Handwerksbetrieb i. S. des § 129 RGO. (Urt. 3 S. 290/29 v. 10. Juni 1929.)

Angabe des Redakteurs auf Vereinsmitteilungen. Auch ein im wesentl. zu Vereinsnachrichten bestimmter Monatsweiser für Vereinsmitglieder stellt eine periodische Druckschrift i. S. des § 7 RPressGes. dar. Daher ist auf ihm außer dem Namen und Wohnort von Drucker und Verleger auch der des Redakteurs anzugeben. (Urt. 4 S. 70/29 v. 13. Juni 1929.)

Verwendung auswärtigen Fleisches in Gastwirtschaften. „Zum Genuß zubereitet" (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 Schlachthausges. v. 18. März 1868/9. März 1881/29. Mai 1902) wird Fleisch erst dann, wenn mit ihm Verrichtungen vorgenommen werden, die, über die fleischermäßige Herrichtung hinaus, es dem Zwecke des Verzehrens durch die Gäste näherbringen, z. B. Braten, Kochen, Zerlegen in brat- oder kochfertige Stücke, Einpökeln oder Einwecken in Stücken, die die spätere unmittelbare Herrichtung zum Genuß ermöglichen. Vorrätighalten in den Vorratsräumen der Gastw. ist kein Feilbieten i. S. des § 2 Abs. 1 Ziff. 2. (Urt. 1 S. 303/29 v. 14. Juni 1929.)

Meldepflicht bei Umzug. Das „Beziehen" einer Wohnung i. S. einer dies der Meldepflicht unterwerfenden PolVorschrift (Berlin, 26. Juli 1924) setzt nicht das Aufgeben der bisherigen voraus. (Urt. 1 S. 304/29 v. 14. Juni 1929.)

Urkundenfälschung. Einverständnis des Namensträgers mit der Verwendung seines Namens zur Unterschrift schließt eine UF. nur dann aus, wenn der Unterschreibende als Vertreter des Namenstr. handeln sollte und handelte. (Urt. 2 S. 279/29 v. 15. Juni 1929.)

Wirksamkeit von Vergleichen. Nur die vergleichsweise Erklärung der Rücknahme der Privatklage gegenüber dem PrivatklRichter (§ 391 StrPO.), nicht auch die außergerichtliche oder vor anderen Gerichten, hat die Einstellung des PKVerfahrens zur Folge. (Urt. 4 V. 169/29 v. 17. Juni 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Polizeiliches Einschreiten gegen Hunde. Selbst wenn der Hund des Kl. die Passanten in dem Hause nur am Weitergehen gehindert haben sollte, um mit ihnen zu spielen, wird dadurch die öffentliche Ordnung gestört, weil die in dem Hause verkehrenden Personen Anspruch darauf haben, am Weitergehen nicht durch einen Hund gehindert zu werden. Da sie zudem nicht erkennen können, in welcher Absicht sie von dem Hunde gestellt werden, können sie erschreckt und hierdurch, namentlich wenn sie höheren Lebensalters sind, in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Selbst wenn der Hund nicht bösartig sein sollte, war die Polizei deshalb berechtigt, einzuschreiten und dem Kl. als Halter des Tieres die zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse nötigen Auflagen zu machen. Das polizeiliche Gebot, den Hund auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, mit einem beißsicheren Maulkorbe zu versehen und auf der Treppe an der Leine zu führen, stellt die nötige Anstalt zur Abwendung der zu befürchtenden Störung der Rechtsordnung dar. Zwar rühren die eingegangenen Beschwerden ausschließlich von Personen her, die in dem Hause verkehren. Trotzdem ist die Auflage an den Kl., auch soweit sie sich auf öffentliche Straßen und Plätze bezieht, nicht zu beanstanden, weil anzunehmen ist, daß der Hund im Hause wie auf der Straße Passanten am Weitergehen hindern wird und daher auch dieser Störung der Rechtsordnung beizeiten vorzubeugen war. Der Auffassung des Kl., daß die Polizei von ihm eine Tierquälerei verlange und er daher nicht verpflichtet sei, der Auflage nachzukommen, kann nicht beigetreten werden. (Urt. III. A. 7/29 v. 25. April 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.

Steuersachen.

Hauszinssteuer und sog. Verwandtenhypotheken. Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 HauszinsStV. v. 2. Juli 1926 gelten nicht als Grundstückslasten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, „die zugunsten von Ehegatten oder von Personen, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, eingetragen worden sind". Hierzu ist folgende Rechtsprechung ergangen:

a) Zweifel bestehen bez. des Stichtages, an dem das Verwandtschaftsverhältnis bestanden haben muß, damit die Last steuerrechtlich als Nichtbelastung gilt. Es kommt nicht darauf an, ob damals, als die Last „eingetragen worden" ist, der damalige dinglich Berechtigte mit dem damaligen Grundstückseigentümer verwandt war, auch nicht auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem jeweiligen „Steuerschuldner". Vielmehr ist auch hier, wie im Rahmen des ganzen § 4 Abs. 3 ff., der 31. Dez. 1918 der maßgebende Stichtag. (Urt. VI. D. 371/27 v. 26. März 1929.)

b) Der Grundgedanke der Vorschrift ist Angleichung des Verwandtenkapitals an das Eigenkapital. Daher ist die Verwandtenhypothek grundsätzlich der Eigentümerhypothek (= Grundschuld) analog zu behandeln. Stand die Last am Stichtage (31. Dez. 1918) zugunsten von Verwandten des damaligen Eigentümers eingetragen, so gilt sie als Nichtbelastung. War sie außerhalb des Grundbuchs bis zum Stichtag von einem Fremdgläubiger auf einen Verwandten übergegangen, so gilt sie wie eine außerhalb des Grundbuchs entstandene Eigentümerhypothek als Belastung; doch ist analog dem § 4 Abs. 4 der Goldmarkwert des bis zum Stichtage gezahlten Abtretungsentgelts als „Tilgung" abzusetzen; bei Zahlung nach dem Stichtage gilt der § 4 Abs. 5 entsprechend (Absetzung des Goldmarkwerts der Zahlung nur insoweit, als er 25 v. H. des Goldmarkwerts der Last übersteigt). (Urt. VI. D. 377/27 v. 26. März 1929.)

c) Miteigentümer des Grundstücks sind Gesamtschuldner der Hauszinssteuer, gleichviel ob es sich um eine Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaft handelt. (Urt. VI. D. 377/27 v. 26. März 1929, VI. D. 137/28 v. 30. April 1929.)

d) Ist nur ein Miteigentümer des Grundstücks belastet (§ 1114 BGB.), so kommt es auf die Verwandtschaft des Gläubigers mit dem am 31. Dez. 1918 vorhanden gewesenen belasteten Miteigentümer an. Die Last ist mit der diesem Anteil entsprechenden Quote des Friedenswerts des Grundstücks (§ 4 Abs. 8) zu vergleichen; danach ist der auf diesen Anteil und der auf die übrigen Miteigentümeranteile entfallende Steuerteil gesondert zu errechnen. Die Summe dieser Steuerteile ergibt die einheitliche Hauszinssteuer. (Urt. VI. D. 377/27 v. 26. März 1929.)

e) Stand das Grundstück am 31. Dez. 1918 in ehelicher Gütergemeinschaft (Gesamthand), war der damalige Gläubiger aber nur mit einem der Ehegatten verwandt, so gilt die Last zur Hälfte als Verwandtenhypothek, also zur Hälfte als Nichtbelastung. (Urt. VI. D. 137/28 v. 30. April 1929.)

f) Gehörte das Grundstück am 31. Dez. 1918 einer Handelsgesellschaft (juristische Person oder Gesamthand, insbes. offene Handelsgesellschaft) und war der damalige Gläubiger (in casu: einzelne Miterben) mit einzelnen der Gesellschafter verwandt, so liegt eine Verwandtenhypothek nicht vor, auch wenn die die Verwandtschaft vermittelnden Gesellschafter an der Gesellschaft überwiegend beteiligt waren. (Urt. VI. D. 147/27 v. 29. Nov. 1929.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Die nichtbeamteten außerordentlichen Professoren an den Universitäten sind Privatdozenten i. S. von Art. 4 des Ges. v. 4. Aug. 1922 und unterstehen dem Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852, wenn sie einen Lehrauftrag oder eine feste staatliche Besoldung haben. Im Art. 4 des Ges. v. 4. Aug. 1922 ist bestimmt, daß die „Privatdozenten", die einen Lehrauftrag oder eine feste staatliche Besoldung haben, den gleichen Disziplinarbest. wie die Prof. unterstehen. Auch die nichtbeamteten außerordentl. Prof. an den Univ. müssen als Privatdoz. i. S. des Art. 4 angesehen werden. Im Runderlaß des Ministers f. Wissenschaft, K. u. V. (U. I. 3685 UIT) v. 24. Febr. 1921 (Zentralbl. für die ges. Unterrichtsverw. S. 265), durch welchen die Verleihung der Dienstbezeichnung „nichtbeamteter außerordentlicher Professor" an Stelle der früheren Verleihung des Prof.-Titels eingeführt ist, heißt es: die Vergebung des Prof.-Titels an Privatdozenten habe seit Inkrafttreten der neuen RVerf., welche die Verleihung von Titeln ausschließe, unterbleiben müssen, statt dessen solle in Zukunft dem Bedürfnis nach einer Hervorhebung bewährter Priv.-Doz. durch die Verleihung der Dienstbezeichnung „nichtbeamteter aord. Prof." Rechnung getragen werden. Diese Verleihung habe eine Aenderung der Rechtsstellung der Priv.-Doz. nicht zur Folge, insbes. blieben die aus ihrer Stellung zu den Fakultäten sich ergebenden Verhältnisse unberührt; auch sei mit Verleihung die Uebertragung einer beamteten Eigenschaft nicht verbunden. Um eine erkennbare Unterscheidung zwischen den mit der Dienstbezeichnung „nichtbeamteter aord. Prof." beliehenen Priv.-Doz. und den beamteten aord. Prof. zu schaffen, sollten letztere künftig in den amtlichen Verzeichnissen hinter den „ordentl. Prof." und „Honorarprof." als „beamtete aord. Prof." vor den als „nichtbeamtete aord. Prof." zu bezeichnenden gehobenen Priv.-Doz. geführt werden. Die nichtbeamteten aord. Prof. unterscheiden sich also nur durch ihre Dienstbezeichnung von den übrigen Priv.-Doz. und unterstehen als solche gemäß Art. 4 dem für die beamteten Prof. geltenden DiszGes. v. 21. Juli 1852, wenn sie einen Lehrauftrag oder eine feste staatliche Besoldung haben. (Urt. Ds. 12/28 v. 18. Nov. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Bestimmtheit des Wiedereinsetzungsantrags. Dem Erfordernis, daß der Wiedereinsetzungsantrag des Gläubigers nach § 16 AufwNov. gegen einen bestimmten Antragsgegner gerichtet sein muß, ist auch dann Rechnung getragen, wenn sich der Antrag gegen zwei bestimmt bezeichnete persönliche Schuldner richtet und die persönliche Schuld des einen die persönliche Schuld des anderen allenfalls ausschließt. Die Bestimmtheit der Richtung des Antrags gegen die genau bezeichneten Antragsgegner wird hierdurch nicht beseitigt. Die Frage, welcher der beiden Antragsgegner persönlicher Schuldner ist, ob keiner von ihnen oder beide oder nur der eine oder der andere, ist im Anmeldeverfahren, um das es sich hier handelt, nicht zu entscheiden, da sie für dieses Verfahren bedeutungslos ist. (Beschl. VIII. 47/1929 v. 18. Sept. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

§ 370 Nr. 1 und 2 StrGB. Abgraben fremder Grundstücke. Der Angekl. hat aus einem zu einer fremden Wiese gehörigen Wassergraben Rasenstücke, die der Eigentümer der Wiese zur Ausfüllung und Nutzbarmachung des Grabens eingesetzt hatte, die aber mit dem Boden noch nicht fest verwachsen waren, abgegraben, ausgehoben und auf seiner eigenen Wiese verwendet. Darin liegt nicht eine Verringerung des fremden Grundstücks durch Abgraben (§ 370 Nr. 1); denn hierzu wäre eine Verminderung der Fläche des Grundstücks, eine äußerliche Verschiebung der Grundstücksgrenze zum Nachteil des Eigentümers erforderlich. Dagegen liegt eine Uebertretung nach § 370 Nr. 2 vor; der Angekl. hat aus einem fremden Grundstück Rasen weggenommen. Die Rasenstücke waren Bestandteile des fremden Grundstücks, obwohl sie mit dem Boden noch nicht fest verwachsen waren. Wie beim Aussäen von Samen oder beim Einsetzen von Pflanzen, die zum Einwurzeln bestimmt sind, der Zweck der Verbindung mit dem Erdreich für die Bestandteilseigenschaft maßgebend ist, ohne Rücksicht darauf, ob bereits ein Einwurzeln stattfand, so kommt es auch beim Einsetzen der Rasenstücke, die sich mit dem Boden verbinden und Graswuchs erzeugen sollten, nicht darauf an, ob sich die eingesetzten Rasenstücke mit dem Erdboden bereits mehr oder minder fest verbunden haben. (Urt. R. II. 381/29 v. 19. Sept. 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 2

Das Deutsche Eisenbahnrecht. Grundriß des Reichs- und preußischen Rechts von Wirkl. Geh. Rat K. Fritsch. 2., ergänzte Aufl. 1928. Berlin, Verlag der Verkehrswissenschaftl. Lehrmittelges. m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn. Geb. 15 M.

Aus der Feder des Altmeisters unseres Eisenbahnrechts, Wirkl. Geh. Rat Fritsch, früheren Präsidenten des Reichseisenbahnamtes, war i. J. 1927 eine systematische Darstellung des deutschen Eisenbahnrechts erschienen. Dieser umfassende Grundriß, der auf der Grundlage des preuß. Rechts eine Darstellung des neuen Reichsrechts gibt, liegt jetzt in 2. Aufl. vor. In der neuen Aufl. ist das Werk mehrfach durch Nachträge ergänzt und dadurch vollständig auf das Laufende gebracht worden. Größere Aenderungen gegenüber der 1. Aufl. waren bei der Kürze der Zwischenzeit nicht nötig. Das rasche Erscheinen der neuen Aufl. ist der deutlichste Beweis für den Anklang, den das Buch gefunden hat. In der Tat macht die ebenso erschöpfende wie klare Behandlung des Stoffes, namentlich auch auf dem Gebiete der Fragen der sog. Landespolizei, wo die Gesetze allein nur den dürren Rahmen geben und die Verwaltungspraxis weithin auf Auslegung und Uebung Rücksicht nehmen muß, das Buch zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für die tägliche Arbeit. Daneben ist es für jeden, der eine gründliche Einführung in das Eisenbahnrecht sucht, ein vorzüglicher Lehrmeister. Möge diese neue Aufl. ebenso rasch ihren Weg machen wie die erste!

Reichsbahndirektor Dr. Kittel, Berlin.

Kurzes Handbuch des bayerischen Verwaltungsrechts. A. Allg. Teil (Grundbegriffe, Verwaltungsrechtsschutz, Polizei, Allgemeines Enteignungsrecht). Von BezAmtm. Dr. H. Kneuer. 1.—2. Aufl. 1928. Leipzig, Hirschfeld. 5 M.

In der Reihe der von OLGR. Schaeffer herausgeg. Grundrisse des privaten und öffentl. Rechts ist als Teil des 30. Heftes zunächst der Allg. Teil des bayer. Verwaltungsrechts erschienen. Er enthält die Grundbegriffe dieses Rechtsstoffes, dann Ausführungen über Verwaltungsrechtsschutz, Polizei- und allg. Enteignungsrecht. Das Hauptgewicht ist auf die Uebersichtlichkeit und Knappheit der Darstellung gelegt, damit diese sich dem Gedächtnis leicht einprägt. Der Verf. kennt das bayer. Verwaltungsrecht und die Rechtsprechung gründlichst und weiß es trefflich und anschaulich zu gliedern. Nur in einigen Gedanken über das allg. bayer. Polizeirecht möchte ich nicht mit ihm gehen. Vor allem für den Leser, der das Gebiet einigermaßen kennt, ist das Buch zum Festhalten im Gedächtnis, auch zum Nachschlagen vorzüglich geeignet. Auch für die Studierenden wird es, neben der Vorlesung und dem Studium von Lehrbüchern, wertvolle Dienste leisten.

Staatsrat Heinrich von Jan, München.

Die Fürsorgeerziehung in der badischen Praxis. Von MinRat Dr. Erwin Umhauer. 1928. Karlsruhe, Badenia A.-G. für Verlag u. Druckerei. Geb. 17,50 M.

Die Arbeit ist eine glückliche Erweiterung einer von Dr. Umhauer als Ministerialreferent verfaßten Denkschrift über die badische Fürsorgeerziehung. Der Stoff ist in 3 Teile gegliedert: Geschichte, geltendes Recht und praktische Durchführung. In Baden wurde gemäß der Novelle vom 11. Juli 1928, die Fürsorgeerziehung betr., die Zuständigkeit zum Vollzug der angeordneten Ersatzerziehung von den Bezirksämtern auf die Vormundschaftsgerichte übertragen. Hierbei ist es unter Beteiligung der Jugendämter im geltenden Recht geblieben, weil durchweg gute Erfahrungen gemacht worden seien. Leider findet die Vollzugsorganisation anderwärts hiernach keine weitere Erörterung. Aus der Darstellung der Praxis an Hand der ständig weiter ausgebauten badischen Fürsorgeerziehungsstatistik sind besonders hervorzuheben Dr. Umhauers ausgezeichnete, Fachliteratur und Spezialuntersuchungen berücksichtigende Darlegungen über die Ursachen der Jugendverwahrlosung.

Ministerialrat Dr. Barck, Karlsruhe.

Grundriß der Kriminalbiologie. Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen. Von Prof. Dr. Adolf Lenz. Mit 51 Abbildungen. 1927. Wien, Springer. Geb. 16,80 M.

Der Verf. ist Begründer der Kriminalbiologischen Gesellschaft, und das Buch bildet gewissermaßen das Kompendium der Ziele dieser Vereinigung. Eins kann kaum von dem anderen getrennt werden, und die Besprechung des Grundrisses ist absichtlich hinausgeschoben worden bis zum Erscheinen der Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, deren 2. Band seit kurzem vorliegt. Betrachtet man das Buch als ein selbständiges in sich abgeschlossenes Werk, so kann es nicht wundernehmen, wenn es Anlaß zu Bedenken gibt. Man kommt über Widersprüche, Unklarheiten und Verschwommenheiten in der Definition nur schwer hinweg und ist enttäuscht, hinter den sich nicht leicht gebenden Ausführungen vielfach bekannte Gedankengänge zu finden. Der Versuch, auf knappem Raum von einem Gesichtspunkte aus gesehen eine Zusammenfassung fast aller kriminologischen Probleme zu geben, erweist sich auch hier wieder als unlösbar. Nimmt man aber die aus teilweise beachtlichen Einzelbeiträgen bestehenden Mitteilungen hinzu, so rundet sich das Bild dadurch, daß es sich erweitert und die verschiedenen Forschungsrichtungen, die juristische, medizinische, psychologische und soziologische zutage treten läßt, die sich jede für sich und jede auf ihrem besonderen Wege um die Lösung kriminologischer und kriminalpolitischer Probleme bemühen. Eine Synthese ist z. Zt. noch nicht möglich. Das Verdienst der Kriminalbiologischen Gesellschaft und der Arbeit von Lenz ist aber, ein Bindeglied zwischen diesen einzelnen Richtungen abzugeben, und damit eröffnet sie einen aussichtsreichen Weg in die Zukunft.

Regierungsdirektor Dr. Hagemann, Berlin.

Die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts. Unter Benutzung des amtlichen Materials zusammengestellt von B. Goedicke, Beisitzer beim Reichsversorgungsgericht. 1928. Berlin, Selbstverlag. Geb. 3,50 M.

Das Buch enthält die Formeln sämtlicher in den amtlichen Entsch. abgedruckten Urteile. Der Titel des Buches kann zu Irrtümern Anlaß geben, weil auch nicht als grundsätzlich bezeichnete Urteile abgedruckt sind. Wer sich mit der Rechtspr. des RVG. vertraut machen will, wird sich mit den bloßen Formeln der Urteile nicht genügen lassen können; er muß die Gründe der Urteile kennen lernen. Das Buch soll aber nur die Möglichkeit gewähren, sich schnell darüber zu vergewissern, ob über eine Streitfrage eine grundsätzliche Entsch. des RVG. ergangen ist. Diesen Zweck erreicht es, zumal das Sachregister die leichte Auffindung der Urteile in den amtlichen Entsch. ermöglicht. Die Sammlung enthält die in den ersten 6 Bänden der amtlichen Entsch. abgedruckten Urteile. Eine Ergänzung ist vorgesehen.

Vizepräsident a. D., Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Juristische Wochenschrift. 58. Jg. H. 51/52: Magnus u. Sarran, Die Union Internationale des Avocats. Wohl, (5. Kongreß der) International. Handelskammer. Strupp, (Neuyorker Tagung des) Institut de droit international. Riese, Das Warschauer Uebereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Regeln üb. d. internation. Luftbeförderung. Friese, Uebersicht üb. d. Handelsregister im Ausland. Grossmann-Doerth, Der Jurist u. das autonome Recht des Welthandels. Lachs, Die Vollstreckung ausländischer Urteile in England u. d. Grenzen der Jurisdiktion d. englischen Gerichte. Frennd, Die Staatsangehörigkeit in Deutschland lebender Personen russisch-polnischer Herkunft. Palm, Die erbschaftssteuerliche Behandlung der durch d. amerikan. Freigabegesetz v. 10. März 1928 freigegebenen Vermögensteile. Rabinowitsch, Das deutsche Vermögen der in Rußland nationalisierten Aktiengesellschaften. Wiker, Zuständigkeit deutscher Gerichte zu Scheidungsklagen v. Ausländern aus Nachfolgestaaten des früheren russisch. Reiches.

Deutsche Richterzeitg. 21. Jg. H. 12: OStA. Hagemann, Laien- u. Berufsrichtertum im künftigen Strafprozeß. StA. Fried. Wagner, Strafprozeßreform — eine reformatio in pejus? Deschauer, Zur Reform d. Hauptverhandlung. May, Staatsanwalt u. Kriminalpolizei. Baule, Die soziale Gerichtshilfe in d. Praxis. Lemser, Eine Verwendungsart des Strafbefehls im Jugendstrafrecht. Moericke, Bewährungsfrist u. Ehrenrechtsverlust. Hermes, Strafanträge durch den aufsichtführenden Amtsrichter. Epping, Die Bedeutung des Tatsächlichen im Zivilprozeß. Apelt, Gegen die Leistung des Offenbarungseides seitens des Steuerschuldners vor d. Amtsgericht. v. Rozycki, Zur Frage d. Beiordnung eines Armenanwalts n. d. §§ 34, 36 RAO. Gestrich, Die freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg. AGDir. Neumann, Dresden, Ist die Fürsorgeerziehung nach § 63 des RJWG. entbehrlich? Bodenheim, Zur Wiedereintragung gelöschter Hypotheken. Thiemann, 4 Jahre AufwG. u. die Grundbücher. Hartzfeld, Das Wesen der vermittelnden Entscheidung od. die einschränkende Rechtsanwendung. Rich. Schmidt, Ueb. d. Umgestaltung des Strafprozesses durch d. Entw. zu den neuen Strafgesetzen. (Bericht üb. e. Vortrag.)

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 23. Jg. Nr. 22: Heymann, Köln, Die Abänderung d. ersten jurist. Staatsprüfung in Preußen durch die AusbildungsO. v. 20. Juni 1929. Aubele, Kündigungseinspruchsklage des Angestellten m. langer Beschäftigungsdauer. Ascher, Was ist der Tonfilm? Lange, Celle, Zweifelsfragen aus d. Gebiet d. Beamtenhaftung. Binding, Teilurteil in Ehesachen. — Nr. 23: Hüfner, Wann ist d. Benutzer eines zu rasch fahrenden Autos rechtlich mit verantwortlich u. strafbar? Kauschansky, Ein Welteherecht! Osswald, D. Entw. zum neuen Patentgesetz. v. der Trenck, Entsprechende Anwendung des § 22 AufwG. im Falle des § 14 d. AufwNovelle. Hofmannsthal, Juristische Curiosa aus d. österr. Mietengesetznovelle. Schläger, Haftung f. Operationsfehler.

Archiv f. Rechtspflege in Sachsen usw. 6. Jg, H. 6: Blomeyer, Dem Reichsgericht zum 1. Oktober 1929. Korn, Die Tierquälerei in d. Rechtsprechung (Forts. u. Schluß).

Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitschr. 12. Jg. H. 12: Schrader, Lotsendienst u. Ausübung öffentlicher Gewalt. (Ein Beitr. zum Lotsenrecht d. Hansestädte.) Meilicke, Die Steuerquittung als Rechtsbedingung f. d. Grundstückserwerb. Waldow, Der Zweck im Wohnungsrecht. Wallach, Zur Wahrung d. Frist des § 929 Abs. 2 ZPO. bei d. Ladung zum Offenbarungseid. Sieveking, Warsaw Rules.

Staats- u. Selbstverwaltung. 10. Jg. Nr. 23: Paczkowski, Gewerbsmäßigkeit beim Verkauf v. Druckschriften. Friedrichs, Polizei und Geschlechtskrankheiten. — Nr. 24: Kaisenberg, Volksinitiative u. Volksgesetzgebung. Cremerius, Bedarf die Uebernahme einer Bürgschaft seitens einer Gemeinde od. eines Gemeindeverbandes der Genehmigung d. Beschlußbehörde?

Die Polizei. 26. Jg. Nr. 24: ORR. Müller, Essen, Ist das Reichsbahngebiet f. d. polizeilichen Sicherheitsdienst exterritorial? Dommaschk, Der Unterschied zw. Fischdiebstahl u. unberechtigtem Fischen.

Deutsches Polizei-Archiv. 8. Jg. H. 24: Beyer, Zivilprozessuales Einschreiten d. Polizei. (Polizeiliche Hilfe bei d. Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche.) Düesberg, Kuppelei der Wohnungsvermieterin. Schäfer, Darf der Polizeibeamte mithören?

Das Grundeigentum. 48. Jg. Nr. 48: Hertel, Die Wahl der Mietschöffen u. Beisitzer beim Mieteinigungsamt. — Nr. 49: Der Entw. e. Uebergangsgesetzes zur Regelung d. Mietverhältnisse. (Ein Antrag d. wirtschaftsparteilichen Reichstagsfraktion). Lilienthal, Der Wohnbedarf verheirateter Kinder des Hauseigentümers. Kruckow, Der Begriff d. selbständigen Wohnung in der Praxis d. Berliner Gerichte. de Castro, Nichtige Grundstückkäufe der Grundstückgesellschaften während des Gründungsstadiums. Welche Möglichkeiten bestehen zur nachträglichen Heilung? — Nr. 50: Wendt, Einschränkungen des Eigentums durch die Baupolizei. — Nr. 51: W. Schulz, Frankfurt a. M., Kann in Gemeinden ohne Wohnungsmangel über Beamtenwohnungen ohne Mitwirkung d. Gemeindebehörde verfügt werden? Schweitzer, Ein neuer Vorstoß des RG. geg. den Stichtag vom 15. Juni 1922.

Die Grundstückswarte. 4. Jg. Nr. 43: Auerbach, Die vereinbarte Friedensmiete. (Eine nochmalige Erörterung.) Bloch, Der Vorbehalt d. Rechte n. d. AufwGes. (Schluß in Nr. 44). — Nr. 45: Weinberg, Der Mieterschutz des Untermieters. — Nr. 47: Bartelt, Ehewohnung u. Zwangswirtschaft.

Deutsche Hausbesitzer-Ztg. 36. Jg. Nr. 47: Culemann, Räumungsvorschüsse der Gerichtsvollzieher. — Nr. 48: Schacht, Der Schutz des Ladenmieters im bürgerl. Recht. Krieg, Der Begriff „selbständige Wohnung" bei d. Untermieterlaubnis durch d. Mieteinigungsamt. (Erwiderung, m. Schlußwort v. Stoßberg.) — Nr. 49: Vosen, Inwieweit unterliegen Wohnungen u. Geschäftsräume nicht mehr der Wohnungszwangswirtschaft? (Forts. in Nr. 50.)

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 9. Jg. Nr. 24: Brandis, Neues Ehe- u. Personenstandsrecht in Lettland. Smolle, Einführung in d. österreich. Personenstandsrecht (Forts.). Niemeyer, Hamburg, Für die Rechtswirksamkeit d. Annahme eines ausländischen Kindes durch e. Deutschen ist lediglich das deutsche Recht maßgebend.

Archiv f. Funkrecht. 2. Bd. H. 6: List, Grundsätzliches zur Rechtsnatur d. Verleihung. Josef, Rundfunkbetrieb u. Haftpflichtversicherg. Vogelsang, Grundzüge des internat. Funkrechts. V: Schweden.

Mitteil. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 27. Jg. H. 24: Sprinz, Grenze zw. Handwerks- u. Kaufmannsbetrieb. Löffler, Zur Mindestbesteuerung d. körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften. Kluckhohn, Die Gesellschaftsteuer auf Grund d. Vereinbarung e. Gewinnbeteiligung u. b. stillen Gesellschaften.

Ruhr u. Rhein. 10. Jg. H. 50: Most, Der preuß. Landwirtschaftskammergesetzentw. — H. 51: Herker, Die Buch- u. Betriebsprüfung in d. Reichsfinanzverwaltg.

Gerichts-Zeitg. 80. Jg. Nr. 22: Singer, Exekution auf unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sachen. Butschek, Die bisher. Erfahrungen m. d. neuen Jugendgerichtsgesetz. Kastner, Neue Tatbestände im Strafgesetzentw. (Schluß).

Gerichtshalle. 73. Jg. H. 12: Daninger, Ist eine Vorrechtseinräumung ohne Zustimmung der Zwischenhypothekare möglich, wenn das zurücktretende Recht e. Simultanhypothek ist? — A., Die Oeffentlichkeit. (Ein Beitr. zur Reform d. Preßgesetzes.) Jahoda, Gleichheit vor dem Gesetz. Adamowitch u. Kelsen, Referate üb. d. Verfassungsreform in d. Wiener Jurist. Gesellschaft (m. Diskussion).

Oesterreich. Richterzeitg. 22. Jg. Nr. 12: Altmann, Journalistenbestechung. Mayer, Zur Frage des Gesellschaftsdiebstahles. Kornel, Zur Problematik d. Ehescheidungsverfahrens. Reinold, Der Schutz der Minderjährigen im tschechoslowak. Strafgesetzentwurf. Brecher, Was ist bei der begünstigten Exekution auf Dienstbezüge exekutionsfrei? Meixner, Rechtspflege in Schweden.

Oesterreichische Anwalts-Zeitg. 6. Jg. Nr. 24: Spitzer, Genossenschaftliche Selbsthilfe (der Rechtsanwälte). Krackowitzer, Notar u. Rechtsanwalt. Hering, Kann die v. d. Versicherungsanstalt einmal zuerkannte „Siechtumsrente" n. § 39 des Unfallvers.-Ges. wieder aufgehoben werden?

Notariats-Zeitg. Wien. 71. Jg. Nr. 11: Herlinger, Lockerung des Vorbescheidsverbotes. Hesselbach, Nutzen u. Wesen d. Sicherungsübereignung (Forts., Schluß in Nr. 12). Oelz, Nochmals die Anmerkung d. Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes. Mayer, Die Verkäuflichkeit der zur Generalversammlung deponierten Aktien. — Nr. 12: Goldschmidt, Lockerung des Vorbescheidsverbotes. Schmuck, Das Aufgriffsrecht in unsern Ehe- und Erbverträgen. Oelz, Zur Anmerkung d. Abtretung des Hauptmietzinses.

Prager Juristische Zeitschr. 9. Jg. Nr. 21: E. Weiß, Die neuen österreich. Justizgesetze. Weinmann, Die österreich. Rechtsprechung auf d. Gebiete des UnlWG. (2. Viertelj. 1929).

Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 10. Jg. Nr. 24: Steiner, Die Nichtigkeitsbeschwerde n. d. Entw. z. StrafprozeßO. (Schluß). Illsinger u. Daninger, Die Bekämpfung schikanöser Rechtsausübung.

Zeitschr. f. schweizer. Recht. 48. Bd. H. 5: Speiser, Uebersicht d. Literatur üb. schweizer. Recht vom Jahre 1928. Chevalier, Uebersicht üb. d. schweizer. Rechtsgesetzgebung d. J. 1928.

Revue génér. du droit, de la législation et de la jurisprudence. 53. Ann. Livr. 3: Vizioz, Observations sur l'étude de la procédure civile (Suite). Stéfanovitch, Les règles fondamentales de la justice administrative yougoslave (Suite). Dumas, Deux types d'organisation sociale: le patronat et la corporation (Suite). Bonnecase, Quelques aspects fondamentaux de l'œuvre de Léon Duguit (Fin.).

Journal of comparative legislation and international law Vol. 11. P. 4: Winfield, The American restatement of the law of contracts. Bailey, Australia's treaty rights and obligations. Eggen van Terlan, Comparative civil law in the universities. Junckerstorff, Principal characteristics of legal policy in the recent European drafts of penal codes. Christie, The statute law of New Zeeland specially applicable to women and children. Le M. Minty, The „marking" and „certification" of cheques. Charteris, Australasian claims in Antarctica. Mir Siadat Ali Khan, The Mohammedan laws against usury and how they are evaded. Chinna Durai, Indian prisons. Keith, Notes on Imperial constitutional law. Walton, Lord Astor's Bill, Lord Haldane and the Scots Law. Walton, Professors of Roman law, old style and new style. F. M. G., Russian subjects in Egypt.

American Bar Association Journal. Vol. 15. No. 12: Newlin, Conservation of the traditions of the legal professions. Baker, The World Court. Simons, Relation of the German judiciary to the executive and legislative branches. Coleman, Character, requirements for admission to Bar: The judiciary's responsibility. Buckner, What the Bar is doing — what more it can do. Arant, Measure of responsibility which should be assumed by law schools.

United States Law Review. Vol. 63. No. 6: The duty of the States in respect to prohibition. Manton, Building up a law practice. Lobingier, The cradle of western law. (Early Babylonian law.) (To be continued).

Bürgerliches Recht.

Archiv f. d. civilist. Praxis. 11. Bd. H. 3: Krückmann, Die Voraussetzung als virtueller Vorbehalt (Schluß). Reichel, Internationale Forderungspfändung. Bartelt, Zur Klage auf Widerruf einer Beleidigung. Kauschansky, Das EherechtJugoslawiens.

Deutsches Wohnungsarchiv. 4. Jg. H. 12: Schweitzer, Zum Moratorium der Aufwertungshypotheken. Freymuth, Räumung baufälliger Häuser, mietrechtliche u. verwaltungsrechtliche Fragen.

Internationales Anwaltsblatt. 15. Jg. Nr. 11/12: Das Eheauflösungsrecht. Ein Beitr. zur Rechtsvergleichung: Ad. Adler, Deutschland. v. Bondy, Frankreich. Rosenberger, Jugoslawien. Braun, Oesterreich. Schwamm, Rumänien. Engländer, Rußland. Ulrich, Tschechoslowakei. Balla, Ungarn (m. Bem. v. Deutsch). Ullmann, Nordamerika.

Bulletin de la Société d'études législatives. 25. Ann. No. 1 u. 2: Discussion d'un projet de loi tendant à la réforme du régime foncier.

Handelsrecht usw.

Blätter f. internat. Privatrecht. 4. Jg. Nr. 12: Llorens, Die Preisbindung des Wiederverkäufers in England u. in d. Vereinigten Staaten. Kühlewein, Die Haftung des Reeders n. russisch. u. deutsch. Recht.

Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung. 6. Jg. Nr. 24: Reuver, Rücktrittsrecht der Versicherten der Frankfurter Allgem. Ver-

sichergs-AG. aus Anlaß d. Ereignisse im August 1929. Anlauf, Der Versicherungsfall in d. privaten Krankenversicherg. Guckenheimer, Zum Begriff des Strafverfahrens in den Haftpflichtversichergsbedingungen.

Zivilprozeß usw.

Berliner Anwaltsblatt. 3. Jg. H. 12: Heinecke, Das Verhandeln vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte.

Anwaltsblatt. 16. Jg. H. 12: Fürst, Haftungsbeschränkung d. Rechtsanwälte. Biermann, Juristische Hilfsarbeiter. Jaques, Erfolgshonorar. Quota litis. (Zur Entscheidung des Ehrengerichtshofs 22, S. 111.)

Der Referendar. 3. Jg. Nr. 8: Plein, Gedanken zur Stellung des Ausbildungsleiters.

Strafrecht usw.

Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswiss. 50. Bd. H. 4/5: Daniel, Enrico Ferri †. Di Tullio, Anlage u. Kriminalität. James Goldschmidt, Irrtum u. Versuch im deutsch. u. italien. Strafgesetzentw. Elsa v. Liszt, Die Kriminalität d. Jugendlichen in Berlin in d. Jahren 1926 u. 1927. Bondy, Arbeitshaus u. Bewahrungsanstalt. Wimmer, Gestehen u. Leugnen im Strafprozeß. Seine Bedeutung f. Strafzumessung u. Anrechnung d. Untersuchungshaft. Hauptvogel, Ein „Ensemble de règles pour le traitement des prisonniers" der International. Strafrechts- u. Gefängniskommission. Glaser, Neue Wege im Strafprozeßrecht u. d. polnische Strafprozeßreform. Zurkahlen, Todesstrafe u. Kriminalistik. — Eingabe d. Deutschen Vereinigung f. Jugendgerichte usw. (Vors.: Hertz) an das Reichsjustizministerium üb. d. Sonderausbildung d. Jugendrichter.

Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 20. Jg. H. 12: Oseretzky, Die Sexualkriminalität der Minderjährigen. Flesch, Sind Psychopathen zurechnungsfähig? (Eine Frage zum Mordprozeß Hopp). Löwenfeld, Der Fall Jungmann. Reps, Bemerkungen zu e. Fall echten Verbrechertums.

Archiv f. Kriminologie. 85. Bd. H. 4: Otto Schmidt, Breslau, Der Fall von H. (Ein Beitr. z. Frage v. Mord od. Selbstmord). Marx, Mord im hysterischen Dämmerzustand (Ermordung des Mörders des Albanischen Gesandten Cena Beg Kryezu im Prager Schwurgerichtssaale). Trommer, Unzucht m. Kindern unter Mißbrauch e. Abhängigkeitsverhältnisses.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Preuß. Jahrbücher. 218. Bd. H. 3: Bredt, Revision d. Reichsverfassung.

Archiv d. öffentl. Rechts. 17. Bd. H. 3: Jaschkowitz, Der Vertrag im Beamtenrecht. Glum, Das Recht d. Selbstverwaltg. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände n. Art. 127 RVerf. Koellreuter, Rechtspflege u. Verwaltg. Behr, Die Rechtskraft der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

Reich u. Länder. 3. Jg. H. 4: Bredt, Das Verhältnis v. Staat u. Kirche. Koellreuter, Das Verhältnis v. Gesetzgebung u. Verwaltung als Problem d. Reichsreform. Hübner u. Leiske, Die Neugliederung Mitteldeutschlands.

Reichsverwaltgsblatt u. Preuß. Verwaltgsblatt. 50. Bd. Nr. 49: Häntzschel, Ungültigkeit des Gesetzes üb. d. preuß. Landtagswahl? Cuno, Breslau, Wirtschaftl. Studien d. Deutschen Vereinigung f. staatswissenschaftl. Fortbildung. Lieberwirth, Das Zündholzmonopol, sein Weg u. s. rechtl. Voraussetzungen. — Nr. 50: Delius, Wesermünde, Die Vorschläge des Deutsch. Städtetages zur Abgrenzung d. Zuständigkeiten zw. Reich, Ländern u. Gemeinden u. das Zuständigkeitsreferat der Länderkonferenz. Berliner, D. Beaufsichtigung der privaten Versichergsunternehmungen im Deutschen Reiche. — Nr. 51: Hoffmann, WGORR., Der örtliche Bereich der gewerbl. Konzessionen. Küsel-Glogau, Das Amt des Sparkommissars.

Preuß. Gemeinde-Zeitung. 22. Jg. Nr. 35: Thiel, Der Entw. e. Landwirtschaftskammergesetzes.

Börsenblatt f. d. deutsch. Buchhandel. 96. Jg. Nr. 277: Hellwig, Verfahrensrechtliche Fragen aus d. Schundliteraturgesetz (Schluß in Nr. 279).

Arbeitsrecht.

Arbeitsrecht. 16. Jg. H. 12: Bendix, Mehrdeutige Tatsachen, mehrdeutige Gesetze u. d. Aufgabe des Richters. Potthoff, Genossenschaftliche Gehaltsregelung. Köhler, Bedeutung u. Wirkung d. Allgemeinverbindlicherklärung. Kahn-Freund, Kranken- und Mutterschutz n. geltend. Recht u. n. d. Entw. eines Hausgehilfengesetzes. MinR. Goldschmidt, Bekanntgabe allgemeinverbindlicher Tarifverträge an Außenseiter. Potthoff, Fortgeltung des gekündigt. Tarifvertrages bis zum Neuabschlusse. Herschel, Die rechtl. Bedeutung der Ausf.-V. zum Schwerbeschädigtengesetz. Potthoff, Kann der Mehrarbeitszuschlag des § 6a der AZV. in das Tarifgehalt eingeschlossen werden?

Arbeitsrecht u. Schlichtung. 11. Jg. Nr. 12: Joerges, Grundgedanken des alten u. neuen Arbeitsrechts. I: Das alte u. d. neue Arbeitsrecht in ihren gesellschaftlichen u. wirtschaftlichen Grundlagen. Jadesohn, Rechtshilfe im arbeitsgerichtl. Prozeß. Barth, Begriff und Aufgaben der Schlichtung, insbesond. tarifvertraglicher Schlichtungsstellen.

Arbeitsrechts-Praxis. 2. Jg. H. 12: Peterhansel, Die Unfallversicherung n. d. jetzigen Stand u. d. Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes.

Arbeit u. Beruf. 8. Jg. H. 23: Schlederer, Die Sonderregelung f. den Fall der berufsüblichen Arbeitslosigkeit n. d. AVAVG. Birkenholz, Die Zuständigkeitserklärung n. § 168 AVAVG. Meister, Arbeitslosenrecht u. Familienrecht. (Oesterreich).

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Ztg. 18. Jg. Nr. 12: Klackhohn, Die steuerlichen Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse auf Grund d. Steuermilderungsgesetzes in d. Praxis. Dieckhoff, Holdinggesellschaften in Liechtenstein. Warneyer, Inwieweit macht sich ein Steuerpflichtiger der Steuergefährdung wegen unrichtiger Angaben seines Bevollmächtigten schuldig? Pißel Besteuerung von Dividenden u. Stückzinsen beim Steuerabzug v. Kapitalertrag. Cremerius, Die neue Kirchensteuergesetzgebung. Freundlich, Die Umsatzsteuerpflicht der Kommissionäre u. Agenten. Hoeres, Wann kann die Einkommensteuer weg. außerordentlicher Belastungen ermäßigt werden? Girschner, Kosten im Steuerprozeß. Joh. Wolff, Dresden, Personen-, Last- u. kombinierte Kraftwagen u. ihre Besteuerung n. d. Kraftfahrzeugsteuergesetz. Eckstein, Das Gesetz d. großen Zahl u. d. Aufwendungen auf Anlagegegenstände n. d. Einkommen- u. Körperschaftssteuergesetz. Löffler, Aufwertung und Steuerbilanz. Mielke, Die Behandlung d. Kosten f. e. Geschäftsgründung in d. Handels- u. Steuerbilanz. Aufw Praxis: Sontag, Der 1. Jan. 1932. Heilfron, Neue Entsch. zum Aufw Vergleich. Wolfsohn, Krit. Bemerkungen z. Entw. e. Ges. über d. Bereinigung d. Grundbücher (Schluß folgt).

Deutsches Steuerblatt. 12. Jg. Nr. 12: Karger, Soll d. Anwalt persönl. in Sachen d. Steuergerichtsbarkeit Verhandlungen führen? Boethke, Steuerveranlagung u. Entstehung d. Steuerschuld. (Eine anfechtbare Entscheidung d. preuß. Oberverwaltungsgerichts.) Lyncke, Wann darf d. Finanzamt die Entsch. v. Einsprüchen aussetzen? Bühlow, Zur Frage d. Verzinsung v. Steuererstattungsschulden. (Entgegnung.) Hefner, Berechnung d. Steuer nach § 59 EinkStGes. Glatzer, Zur Einkommenbesteuerung v. Eigenvillen bei hoher Kaufgeldverzinsung. Mattern, Sind Einkünfte v. Städten u. Gemeinden aus d. Verpachtung v. Anschlagsäulen körperschaftsteuerpflichtig? Maier, Hamburg, Zum Steuerabzug vom Kapitalertrag durch Genossenschaften. Boethke, Die neueste Rechtsprechung d. RFH. zur Grunderwerbsteuer (Schluß). ORR. Schulz, Köln, Der wirtschaftl. Zusammenhang zw. Geschäfts- u. Wohnräumen n. §. 3, 2 d. Preuß. V. über Lockerung d. Zwangswirtschaft v. 11. Nov. 1926 (Schluß). Glatzer, Vollmachtstempel zu vordruckmäßigen Unterschriftproben bei den Banken. Metz, Der Verlustvortrag u. d. bayer. Gewerbsteuerges.

Steuer-Archiv. 32. Jg. Nr. 12: RFR. Koch, 10 Jahre ReichsabgO. Pißel, Neues über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Schluß). Richtherr. Dienstaufwandentschädigungen aus öffentl. Kassen. (Zum Nachprüfungsrecht d. Finanzämter.) Metz, Behandlung v. Luxus- u. Liebhaberaufwendungen n. d. Einkommensteuergesetze. Hirche, Berechnung d. Familienermäßigungen bei Erhöhung d. lohnsteuerfreien Beträge. Engel, Bilanzberichtigung u. Bilanzänderung.

Kirchenrecht usw.

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 109. Bd. H. 3/4: Freisen, Der Rechtsweg f. kirchliche Dotationsansprüche aus d. Säkularisation, m. bes. Rücks. auf die kathol. Pfarreien Bickenriede u. Mühlhausen i. Th. Wolgast, Ueber d. Einfluß d. kanon. Rechts auf d. moderne öffentliche Recht. Hilling. Kirchliche Gerichtsordnungen des 14. bis 16. Jahrh. aus deutschen Bistümern. Rey, Linksrheinische Kirchenglocken u. Reichsverf. Hofmeister, Der Uebertritt in e. andere religiöse Genossenschaft (Nachtrag).

Völkerrecht usw.

Revue de philosophie. 29. Ann. No. 5: de la Brière, La conception du droit international chez les théologiens catholiques: Joseph de Maistre et Taparelli d'Azeglio.

Die Friedens-Warte. 29. Jg. H. 12: Wehberg, Probleme d. rechtlichen Organisation d. Welt (Die New Yorker Tagung des Institut de droit internat.). 2. Eine Erklärung d. internat. Rechte des Menschen. 3. Die Kodifikation des Völkerrechts. 4. Probleme d. Schiedsgerichtsbarkeit. 5. Weitere völkerrechtliche Fragen.

Revue de droit internat., de sciences diplom. etc. 7. Ann. No. 3: Briand, L'oeuvre passé et future de la Société des Nations. de Montluc, Etats-Unis d'Europe et minorités. Baron Nolde, Les mesures soviétiques d'expropriation devant les tribunaux étrangers. Duzmans, Quelques problèmes préoccupant l'Organisation internat. du travail. Stanicheff, La Yougoslavie et les souffrances de minorités.

B. Bücher.

Allgemeines.

Paschukanis, E. Allg. Rechtslehre u. Marxismus. Versuch einer Kritik der jurist. Grundbegriffe. (Aus d. Russischen übertragen von Edith Hajos.) (Veröffentlichung der kommunist. Akademie in Moskau Bd. 4; Marxist. Bibliothek Bd. 22.) Berlin, Verlag für Literatur und Politik. (202 S.) Lw. M. 4.

International Law Association. Report of the 35th Conference, Warsaw 1928. London, Sweet & Maxwell. £ 2.

Preußisches Archiv. Sammlung der Gesetze und der das Rechtswesen betr. V.en u. Verfügungen Preußens u. des Reiches. Begr. von Adolf Weißler. Verantwortl. Leiter: F. Weißler. Gesamtverz. zu den Jahrgängen 1924—1928. Ettlingen bei Karlsruhe, Bielefeld. (134 S.) M. 5,85.

Halsbury's Statutes of England. (20 vols.) Vol. 1—10 now ready. London, Butterworth. Thick ed. £ 35.

Bürgerliches Recht.

Kussmann, Herbert. Leitfaden durch d. private u. öffentl. Recht, nebst Fragen u. Antworten u. erläuternd. Beispielen. Bd. 1: Bürgerl. Gesetzb. Allg. Teil. Berlin, Nord-Verl. (104 S.) M. 3,60.

Fraustaedter, Hans. Der Verlust des Aufrechnungsrechts b. Zahlung in Unkenntnis einer Aufrechnungsmöglichkeit. (Rostocker Abh. Rechtswissenschaftl. Reihe H. 7.) Rostock, Hinstorff. (64 S.) M. 3.

Schiedermair, Gerh. Das Anwendungsgebiet des § 162 BGB. (Bonner rechtswiss. Abh. H. 9.) Bonn, Rohrscheid. (123 S.) M. 6.

Lorentz, H. A. Der Verzicht auf d. Sicherheit. Ein Beitr. zur Pfandrechtsnatur d. Sichergsübereignung. (Rostocker Abh. Rechtswissenschaftl. Reihe H. 8). Rostock, Hinstorff. (69 S.) M. 3,50.

Tomforde, Hans. Das Recht des unehel. Kindes u. seiner Mutter im In- u. Ausland. Handb. zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche. Im Auftr. des Archivs deutscher Berufsvormünder neu bearb. v.

Friedr. Diefenbach u. Heinr. Webler. 3., vollst. umg. Aufl. Berlin, Heymann. (246 S.) Lw. M. 9.

Melliger, Alph. Das Verhältnis des Urheberrechts zu d. Persönlichkeitsrechten. (Abh. zum schweizer. Recht. H. 50; Berner Diss.) Bern, Stämpfli. (144 S.) M. 5.

Association littéraire et artistique internat. Kongress Kairo, Dez. 1929. Berichte d. deutschen Landesgruppe. — Versammlnng d. deutsch. Landesgruppe d. Association v. 25. Nov. 1929. (Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. Sonderh.) Berlin, Verl. Chemie. (37 S.) M. 3.

Mercier, Charles-Philippe. Faut-il admettre l'existence du jus ad rem en droit civil suisse? Thèse de licence et de doctorat. Lausanne, Avenue de Rumine 53, Selbstverl. (228 p.)

Anson, Sir William R. Principles of the English law of contract. 17. ed. by John C. Miles and J. L. Brierly. London, Clarendon Press. (502 p.) Sh. 15.

Handelsrecht usw.

Heilbrunn, Ludw. Zur Reform des Aktienrechts. Berlin, Heymann (360 S.) M. 2.

Zur Reform des Aktienrechts. Antworten des Deutschen Anwaltvereins auf d. Fragen des Reichsjustizministers. T. 2. (Druckschr. d. Deutschen Anwaltvereins Nr. 22.) Leipzig, Moeser. (115 S.) M. 3, f. Mitgl. des Deutschen Anwaltvereins M. 1,50.

Goldschmidt, Rob. Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften unt. bes. Berücks. d. Reformfragen. (Rechtsvergleich. Abh. 6). Berlin, Springer. (128 S.) M 9,60.

Rossée, Heinz. Zur Frage d. Schuldverschreibungen m. Umtauschrecht in Aktien u. m. Bezugsrecht auf Aktien. Diss. Heidelberg, Moltkestr. 5, Selbstverl. (70 S.) M. 6.

Rosendorff, Richard. Die Reform d. englischen Aktienrechts durch den Companies Act 1929. Ein Beitr. zur Reform des deutschen Aktienrechts. Berlin, Heymann. (156 S.) M. 10.

Hempfing, Werner. Die Kartellordnung. V. gegen Mißbrauch wirtschaftl. Machtstellungen v. 2. Nov. 1923. Erläut. unt. bes. Berücks. d. Rechtsprechung des Kartellgerichts und d. ordentl. Gerichte. Berlin, Vahlen. (191 S.) Lw. M. 6.

Göppert, Heinr., u. Max Seydel. Hypothekenbankgesetz v. 13. Juli 1899 (mit den Aenderungen durch die Gesetze v. 14. Juli 1923, 26. Jan. 1926 und 21. Dez. 1927). Textausg. mit Einl., Anm. und Sachreg. 3. Aufl., bearb. v. Martin Friedlaender. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 51). Berlin, de Gruyter. (202 S.) Lw. M. 5.

Bußmann, Kurt. Die Marke in der Reklame. (Aus: Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht.) Berlin, Verl. Chemie. (13 S.) M. 2.

Kirchberger, Hans. Das Wettbewerbsrecht d. Gleichnamigen unt. Berücks. ausländischen Rechts. (Aus: Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht.) Berlin, Verl. Chemie. (144 S.) M. 6.

Werneburg, Hans. Möbel- u. Maschinenkaufverträge unt. Eigentumsvorbehalt u. auf Abzahlung m. zahlr. Mustern u. Beisp. Leipzig, Noske. (72 S.) M. 2,80.

Engel, Hans Joachim. Das Recht der Verpackung bei Lieferungsgeschäften. Berlin, Stilke. (39 S.) M. 2.

Weyermann, Walther. Die versicherungsrechtliche Obliegenheit n. d. Bundesges. über d. Versicherungsvertrag v. 2. April 1908. (Abh. z. Schweizer Recht H. 49). Bern, Stämpfli. (106 S.) M. 3,50.

Eastwood, R. A. The contract of sale of goods. (Longmans' Series in commercial law, No. 1). London, Longmans. (120 p.) Sh. 3/6.

Lindt, A. Das sowjetrussische Aktienrecht. Berner Diss. Bern, Haupt. (92 S.) Kart. M. 3,20.

Zivilprozeß usw.

Baumbach, Ad. Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsges. u. d. wichtigst. Nebengesetzen (Stand v. 1. Nov. 1929). 5., durchges. u. verm. Aufl. (Liebmanns Taschenkommentare Bd. 1). Berlin, Liebmann. (1419 S.) Lw. M. 21,-f. Bezieher d. DJZ. u. d. Deutsch. Wohn.-Arch. M. 18,50.

Baumbach, Ad. Die Zivilprozeßgesetze (GVG., ZPO., ZVG., ArbGG., KO., AnfechtG., VerglO., RAO., Kosten- u. Nebengesetze). Mit Paragraphen-Ueberschr. u. eingehend. Sachreg. hrsg. nach d. Stand v. 1. Nov. 1929. (Liebmanns Lilipnt-Textausg. Bd. 2). Berlin, Liebmann. (799 S.) Lw. M. 4, f. Bezieher d. DJZ. u. d. Deutsch. Wohn.-Arch. M. 3,25.

Heinsheimer, Karl. Typische Prozesse. Ein Zivilprozeßpraktikum zum Gebr. bei akadem. Uebungen u. zum Selbststudium. 8., verm. Aufl. hrsg. v. Wilh. Groh. (Praktika des bürgerl. u. öffentl. Rechts. Bd. 1.) Berlin, Liebmann. (133 S.) M. 3,50.

Siehr, Kurt. Freiwillige Gerichtsbarkeit. 2., völlig neubearb. Aufl. (In erster Aufl. bearb. v. Georg Krause.) (Die Gerichtspraxis. 6.) Berlin, Vahlen. (279 S.) M. 9.

Strafrecht usw.

von Liszt, Franz, und Ernst Delaquis. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich m. Nebengesetzen. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. 29. Aufl., bearb. von Ed. Kohlrausch. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 2.) Berlin, de Gruyter. (562, 48 S.) Lw. M. 8.

Staudinger, Jul. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich m. Erl. u. e. Anh., enth. d. Militärstrafgesetzbuch u. a. Nebengesetze. Neubearb. von Herm. Schmitt. 16. Aufl. München, Beck. (513 S.) Lw. M. 4.50.

Doerr, Friedr. Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz u. a. ergänzenden Gesetzen 12., neubearb. Aufl. m. Einl. u. Erl. München, Beck. (369 S.) Lw. M. 3,80.

Locard, Edmond. Die Kriminaluntersuchung u. ihre wissenschaftl. Methoden. Bearb. von Willy Finke. M. e. Einl. v. Joh. Palitzsch. Berlin, Kameradschaft. (230 S.) Lw. M. 6,50.

Mohr, Christian. Die Strafanstalt als Erziehungsanstalt. Celle, Schloßplatz 2, Verlag der Christl. Gefangenenhilfe. (229 S.) M. 2.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Sartorius, Carl. Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtl. Inhalts. Textausgabe mit Anm. 9., neubearb. Aufl. München, Beck. (903 S.) Lw. M. 7.

Verhandlungen d. Tagung d. deutschen Staatsrechtslehrer am 25. u. 26. April 1929: Bundesstaatl. u. gliedstaatl. Rechtsordnung. Verwaltungsrecht d. öffentl. Anstalt. Berichte von Fritz Fleiner, Jos. Lukas, Lutz Richter u. Arnold Köttgen. M. e. Auszug aus d. Aussprache. (Veröffentlichungen d. Vereinigung d. deutschen Staatsrechtslehrer H. 6.) Berlin, de Gruyter. (166 S.) M. 9.

Henle, Rud. Einheitsstaat oder Länderstaat? (Schriften d. Arbeitsgemeinsch. deutsch. Förderalisten H. 7.) Köln, Sachsenring 26, Reich- und Heimatverlag. (32 S.) M. 0,80.

Mainzer, Otto. Gleichheit vor dem Gesetz, Gerechtigkeit u. Recht. Entwickelt an der Frage: Welche Gewalten bindet der Gleichheitssatz in Art. 109,1 RVerf. Berlin, Springer. (126 S.) M. 6,90.

Anschütz, Gerh. Fälle u. Fragen des Staats- u. Verwaltgsrechts. Ein Uebungsbuch f. d. Unterricht. 6., unveränd. Aufl. (Praktika d. bürgerl. u. öffentl. Rechts Bd. 2.) Berlin, Liebmann. (84 S.) M. 2.

Laforet, Wilh. Beamtenrecht od. Arbeitsrecht? Vortrag. (Schriftenreihe d. Landesverb. d. Bayer. Staatsbeamten H. 10.) München 2 SW., Bavariaring 20, Landesverb. d. Bayer. Staatsbeamten. (9 S.) M. 0,50.

Schaar, Ernst. Elternhaus u. Schule. Ihre gegenseitige Machtabgrenzung. (Friedr. Manns Pädagog. Magazin H. 1283). Langensalza, Beyer. (92 S.) M. 2,40.

v. Landmann, Rob. Kommentar zur Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. 8. Aufl., hrsg. v. Gust. Rohmer. Bd. 2, T. 1: Tit. VI u. VIa (Handwerksordnung). München, Beck (209 S.) Lw. M. 9,50.

Rohmer, Gust. Handwerksordnung. Kommentar zu Tit. VI u. VIa d. Gewerbeordnung. München, Beck. (209 S.) Lw. M. 10.

v. Rohrscheidt, Kurt. Das Handwerksrecht (Innungs-, Handwerks- u. Lehrlingswesen) n. d. GewerbeO. in der Fassung v. 11. Febr. 1929 f. d. prakt. Gebrauch erl. Berlin, Vahlen. (384 S.) Lw. M. 11.

Mielke, Fritz. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den dem Preuß. Landtag vorliegenden Fideikommißgesetzentw. Berlin, Heymann. (22 S.) M. 1.50.

Holstein, Günther. Fideikommißauflösung u. Reichsverf. Berlin, Heymann. (23 S.) M. 1,50.

Keith, A. B. The sovereignty of the British Dominions. London, Macmillan. (524 p.) Sh. 18.

Arbeitsrecht.

Scheerbarth, Walt., u. Wilh. Herschel. Arbeitsrecht (Wirtschaftsverfassung, Arbeitsvertrag u. Gesamtvereinbarungen, Arbeitsschutz, Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherg., Arbeitsstreitigkeiten). 15. bis 22. bericht. u. erg. Aufl. (Carl Schaeffer, Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts Bd. 19.) Leipzig, Hirschfeld. (247 S.) M. 5,50.

Mansfeld, Werner. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 m. d. einschläg. Nebengesetzen. Erl. 2., vollst. neubearb. u. stark verm. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (571 S.) Lw. M. 21.

Schäfer, Heinz. Tarifvertrag u. Betriebsregelung. Rechtserhebliche Einigungen zw. Arbeitgeber u. Betriebsvertretung kraft Tarifvertrags. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht an d. Univ. Leipzig. H. 21.) Berlin, Hobbing. (74 S.) M. 3,50.

Pnsinelli, Gerh. Sind die Urteile unzuständiger Arbeitsgerichtsbehörden unwirksam? Leipziger Diss. Leipzig, Noske. (87 S.).

Adler, Emanuel. Das Angestellten- u. Arbeiterrecht, aus d. Rechtsprechung d. Gerichte, d. Einigungsämter u. d. Verwaltungsgerichtshofes erl. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze. Große Ausg. Bd. 10.) Wien, Manz. (1012 S.) Geb. M. 24.

Steuerrecht.

Hein, Joh. Steuer u. Bilanz. Das gesamte Steuer- u. Bilanzrecht d. Kaufmanns u. d. Gewerbetreibenden. Berlin, Haude & Spener. (175 S.) M. 3,50.

Hagelberg, Ernst, u. Ludw. Krämer. Wertzuwachssteuergesetz. Kommentar. Berlin, de Gruyter. (256 S.) Geb. M. 13,50.

Kirchenrecht usw.

Eichmann, Eduard. Lehrbuch d. Kirchenrechts auf Grund d. Codex iuris canonici. 3., verb. u. verm. Aufl. Bd. 1: Einl., allgem. Teil, Personenrecht. (337 S.) — Bd. 2: Sachenrecht, Prozeßrecht, Strafrecht. (598 S.) Paderborn, Schöningh. Lw. M. 24.

Schwarz, Otto Georg. Das Kirchenrecht. 18. Aufl. Berlin, Heymann. (79 S.) M. 2,60.

Schaeffer, Carl, u. Heinr. Brode. Kirchenrecht. 6. bis 7., durchges. u. bericht. Aufl. (Schaeffer, Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts Bd. 20). Leipzig, Hirschfeld. (176 S.) M. 4.

Hofmann, Karl. Die freiwillige Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) im kanonischen Recht. (Görres-Gesellsch. zur Pflege d. Wiss. Veröffentl. d. Sektion f. Rechts- u. Staatswiss. H. 53). Paderborn, Schöningh. (98 S.) M. 5,80.

Mengin, Ernst. Das Recht der französisch-reformierten Kirche in Preussen. Urkundliche Denkschrift. Berlin W 30, Nollendorfstraße 13/14, Consistorium d. Französ. Kirche. (278 S.)

Lampert, Ulr. Kirche u. Staat in d. Schweiz. Darst. ihrer rechtl. Verhältnisse. (Bd. 1). Basel, Heß. (390 S.) Hlw. Fr. 17,70.

Völkerrecht usw.

Deike, Fritz. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internat. Privatrechts. 1928. (Bearb. unt. Mitw. v. Friedr. Wilh. v. Schelling). (Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht. 3. Jg., Sonderh.) Berlin, de Gruyter. (207 S.) M. 11, f. Abonn. d. Zeitschr. M. 8,50.

Cereti, Carlo. La tutela giuridica degli interessi internazionali. (Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Serie 2. Scienze giurid. Vol. 24). Milano, Società editr. „Vita e Pensiero." (183 p.) L. 15.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.